Danzig, Polen und der Völkerbund

Eine politische Studie

Dr. Hans Adolf Harder

Verlag von Georg Stilke, Berlin © 1928.
Diese digitalisierte Version © 2010 by **The Scriptorium**.
Druckversion 2016 gesetzt vom Hilfsbibliothekar,
alle externen Verweise im Text führen zu den Quellen im Net.

Inhalt:

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

Vorwort

Die Arbeitsmethoden des Völkerbundes sind noch nicht zu einem starren System geworden. Die politische Entwicklung formt sie ständig um. Dieser Beitrag soll an einem konkreten Beispiel ihre bisherigen Erfolge und Mißerfolge, ihre Möglichkeiten und Grenzen erläutern.

Die Arbeit wurde angefertigt mit Unterstützung des Instituts für Auswärtige Politik in Hamburg und der Laura Spelman Rockefeller Memorial.

Hamburg, Jahresschluß 1927, **H. A. H.**

Die Hinweise auf die nach dem Schluß vereinigten Quellenangaben sind durch **(1)** bezeichnet. Die Numerierung dieser Angaben beginnt für jedes Kapitel sowie für Einleitung und Schluß jeweils wieder mit **(1)**.

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

Einleitung

Bei der Neugestaltung Europas im Jahre 1919 hing das Schicksal Danzigs eng mit der Lösung zusammen, die für die polnische Frage gefunden werden würde. Diese machte aber dadurch besondere Schwierigkeiten, daß sowohl ethnographische, als auch geographische (und dadurch wirtschaftliche) und historische Gesichtspunkte geltend gemacht wurden, die gleichzeitig zu berücksichtigen aber eine Unmöglichkeit war. Jeder einzelne Gesichtspunkt hätte eine andere Lösung erheischt. Nun war die Pariser Friedenskonferenz, auch wenn sie Sachverständige in größerem Maße heranzog, keineswegs ein Kongreß von Wissenschaftlern, die unter steter Berücksichtigung der Gesetze der Logik ein in sich einheitliches und bis in die Details wohlgerundetes Werk erstrebten. In Paris galt - wie überall in der Politik - nur das Argument, das Erfolg hatte. Einer wissenschaftlichen Kritik, besonders wenn sie nach der erlangten Entscheidung kam, brauchte ein solches Argument nicht durchaus standzuhalten. Dies trifft auch die in der polnischen und der mit ihr in Verbindung stehenden Danziger Frage verwendeten Argumente. Die Pariser Lösung zeigt deutlich, daß man sich bemüht hat, allen drei Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, soweit dem neuen polnischen Staat dadurch ein Mehr zugewendet werden konnte. Gar zu offensichtliche Ungerechtigkeiten, die selbst damals in der öffentlichen Meinung Europas lebhafteren Widerspruch hervorgerufen hätten, suchte man jedoch zu vorsichtig zu meiden.**(1)**

Als Grundsätze für den zu schließenden Frieden waren die Proklamationen des Präsidenten Wilson, insbesondere seine **"Vierzehn Punkte"** vereinbart worden.**(2)** Zwei von diesen Grundsätzen[1] bezogen sich, oder waren doch anwendbar auf die polnische und damit auf die Danziger Frage. Es waren dies erstens der allgemeine Satz von der ethnographischen Zugehörigkeit der Bevölkerung und zweitens **der besondere Satz von einem polnischen Zugang zum Meere**.

Auf die gleichen Grundsätze hatten sich in einer gemeinsamen Erklärung[2] die Premierminister von Großbritannien, Frankreich und Italien festgelegt. Im übrigen scheinen die Vertreter der Entente nicht mit weiteren Bindungen in bezug auf die Danziger Frage nach Paris gekommen zu sein,[3] obgleich Versuche in dieser Richtung von polnischer Seite gemacht worden sind.[4] Es verdient festgehalten zu werden, daß nach der damaligen Meinung dieser vier Staatsmänner, die später als die Big Four von so ausschlaggebender Bedeutung für die Pariser Resultate geworden sind, der Umfang des polnischen Staates nicht etwa auf Grund "historischen Rechts", sondern durch das Nationalitätsprinzip bestimmt werden sollte. Wenn dieses Prinzip auch nichts besagt über das Schicksal gemischtsprachlicher Gebiete, oder gar über wirtschaftliche Zusammengehörigkeiten, so hätte es klug, d. h. unter Berücksichtigung der Folgen, angewandt, doch den Schlüssel liefern können zur Lösung der polnischen Frage. Der polnische Staat wäre damit zwar kleiner, aber in sich einheitlicher und nach außen geschlossener, mit weniger innen- und außenpolitischen Schwierigkeiten belastet, erstanden.

Aber die Polen stützen ihre Ansprüche[5] auf das historische Recht. Sie verlangten die Grenzen des polnischen Königreichs, wie ihm im Jahre 1772 durch die erste Teilung Polens ein Ende bereitet wurde. Damals aber hatte der polnische Staat von der Ostsee bis zu den Karpathen und von dem Dnjestr bis zur Düna und bis zum Dnjepr gereicht, also das Gebiet des heutigen Litauens, eines Teiles von Lettland und der Ukraine, sowie Westpreußen mit umfaßt. Es waren dies Forderungen, die mit dem Nationalitätsprinzip schlechterdings unvereinbar waren. Wären doch außer den schon jetzt dem polnischen Staat einverleibten Minderheiten noch fast alle Weißrussen, sowie Litauer, Letten und Ukrainer einbezogen worden. Innerhalb dieser Grenzen wäre Polen vielleicht in höherem Maße eine geographische Einheit geworden als jetzt. Wenigstens machten die polnischen Geographen auf der Friedenskonferenz geltend, daß in bezug auf Gliederung, Klima, Erzeugnisse und Flußsysteme das von See zu See reichende "historische Polen" die ideale polnische Abgrenzung darstellen würde.**(8)** Aber schon im alten Staat dürfte noch nicht die Hälfte der Bevölkerung polnischer Nationalität gewesen sein. In einem neuen Staat von diesem Umfang wären die Polen in

noch stärkerem Maße in die Minderheit gekommen, und damit hätte der Staat der Auflösung verfallen müssen.**(9)** Zeitweilig schien es, als ob die Konferenz die polnischen Forderungen, soweit sie die Grenzen gegenüber Deutschland betrafen, bewilligen würden. Der unter dem Vorsitz von Jules Cambon tagenden "Commission des affaires polonaises"**(10)** war die seinerzeit dem Präsidenten Wilson von Dmowski übergebene Denkschrift von der polnischen Delegation als offizielle Stellungnahme eingereicht worden. In ihrer Note vom 28. Februar 1919 spezifizierte die polnische Delegation ihre auf die Westgrenzen bezüglichen Gebietsforderungen: hier wurde auch Danzig verlangt. Von dem am 17. März 1919 gefaßten Beschluß der Kommission für polnische Angelegenheiten war die polnische Delegation "im allgemeinen" befriedigt,**(11)** ein Beweis für das von dieser Kommission den Polen gewährte Maß von Entgegenkommen. Dem Obersten Rat erstattete die Kommission ihren Bericht am 19. März.**(12)** Er sah die bedingungslose Einverleibung von Danzig**(13)** und Ostoberschlesien in den polnischen Staat vor. Den Bemühungen der polnischen Vertreter schien also dank der Unterstützung der französischen Staatsmänner[6] und durch die Zustimmung der englischen und amerikanischen Sachverständigen der Erfolg beschieden zu sein. Der Kommissionsbericht hatte Aussicht, vom Obersten Rat unverändert angenommen zu werden. **(16)** "Plötzlich änderte Lloyd George seine bisher zur Schau getragene Gleichgültigkeit und zeigte aggressive Anteilnahme..... Er saß vornüber gebeugt in seinem Sessel, sprach mit ernster Stimme, zerriß den Bericht in Stücke, und das von ihm angewandte Argument verscheuchte das Lächeln aus den Gesichtern und trieb Furcht in die Herzen seiner Zuhörer. 'Meine Herren', sagte er, 'wenn wir Danzig den Polen geben, werden die Deutschen den Vertrag nicht unterzeichnen. Und wenn sie ihn nicht unterzeichnen, ist unsere Arbeit hier ein Fehlschlag. Ich versichere Sie, daß Deutschland einen solchen Vertrag nicht unterzeichnen wird'. Es folgte eine hörbare Stille. Lloyd George hatte ein Schreckgespenst hineingebracht, und dieses hatte gewirkt..."**(17)**[7] Wilson wurde umgestimmt[8] und ebenso sehr gegen seine Neigung Clémenceau. Die weiteren Bemühungen der polnischen Delegation, insbesondere des am 5. April in Paris eingetroffenen polnischen Ministerpräsidenten Paderewski, sowie der Widerspruch der Kommission für polnische Angelegenheiten[9] waren vergebens.**(21)** Der englische Plan, der den Kommissionsbericht ersetzte, sah die Errichtung der Freien Stadt Danzig vor. Das durch den Versailler Vertrag und den Danzig-polnischen Vertrag vom 9. November 1920 für Danzig vereinbarte Regime wurde im Prinzip damals schon festgelegt.**(22)**

Während in der Frage Oberschlesien der Einfluß der englischen Arbeiterpartei Lloyd George später zu seiner Meinungsänderung veranlaßte,**(23)** die die Abstimmung zur Folge hatte, scheint in der Danziger Frage die Stellungnahme englischer Finanz- und Handelskreise - "Trade is the Life of the British Empire"**(24)** -, die für ihre Interessen in Polen ein politisch und rechtlich gesichertes Einfallstor suchten, bewirkt zu haben, daß Danzig nicht polnisch wurde.**(25)**

Die Entscheidung über das Schicksal Danzigs fiel im Rat der Big Four, der gerade eingerichtet worden war. Die Grenzen der Freien Stadt wurden wenige Tage später von dem Mitglied der britischen Delegation, Patton, und dem der amerikanischen Delegation, Bowman, "between four and six o'clock" festgelegt.**(26)** Damit war auch die äußere Gestaltung Danzigs bestimmt.

Nach dieser Entscheidung wurden noch drei Versuche, zwei von polnischer und einer von deutscher Seite, unternommen, um das in Paris bestimmte Schicksal Danzigs zu ändern. Beim ersten Versuch sollte im Januar 1919 der polnische Aufstand, der schon die ganze Provinz Posen von Deutschland getrennt hatte, auch nach West- und Ostpreußen getragen werden. "Unverkennbar war das Bestreben der Polen, für die Friedenskonferenz vollendete Tatsachen zu schaffen".**(27)** Durch den deutschen Grenzschutz wurde diese auch Danzig bedrohende Gefahr beseitigt. Der zweite Versuch war mit den Truppen des Generals Haller geplant. Durch Art. 16 des Waffenstillstandsvertrages hatte Deutschland die Verpflichtung übernommen, den Alliierten den Durchzug von Truppen über Danzig zu gestatten. Marschall Foch versuchte durchzusetzen, daß auch General Hallers Truppen in Danzig gelandet würden. Welches die Folgen einer solchen Landung gewesen sein würden, hat Paderewski unzweideutig ausgesprochen: "Westpreußen und Danzig würden polnisch sein, sobald

Hallers Divisionen auf Danziger Boden stehen".**(28)** Es gelang den deutschen Unterhändlern zu erreichen, daß Hallers Truppen - gegen Garantierung der Sicherheit des Transports seitens der deutschen Regierung - auf der Bahn quer durch Deutschland geführt wurden[10]. Damit war das zweite Mal eine Danzig drohende Gefahr gebannt. Der dritte Versuch erfolgte mit der gegenteiligen Absicht durch die deutsche Friedensdelegation. In der damaligen Situation war es ein Beginnen mit untauglichen Mitteln, die Gegner durch Noten[11] von einer mühsam errungenen und gegen weitergehende polnischfranzösische Ansprüche festgehaltene Position abbringen zu wollen.

Da die in Paris verwandten Argumente auch in der politischen Diskussion von heute noch eine Rolle spielen, wird es angezeigt sein, sie an dieser Stelle näher zu erörtern.

Der erste der von Wilson für die Neugestaltung Polens aufgestellten Grundsätze betraf die ethnographische Zugehörigkeit der Bevölkerung. Trotz der in der Denkschrift von Dmowski erhobenen Behauptung, daß die Hälfte der Danziger Bevölkerung polnisch sei,[12] und selbst wenn man in die amtliche Bevölkerungsstatistik Zweifel setzen wollte, hat der Gang der Ereignisse in Danzig und um Danzig keinen Zweifel darüber aufkommen lassen können, daß Danzig, um mit der deutschen Note an die Friedenskonferenz vom 29. Mai 1919 zu sprechen, "kerndeutsch" ist. Zum mindesten haben die Wahlen zum Danziger Parlament (1920: 7, 1923: 5, 1927: 3 Polen von 120 Abgeordneten) es deutlich gemacht. Auch die der **Mantelnote vom 16. Juni 1919** beigefügte **Denkschrift der Alliierten erkannte an:** *"la population de Dantzig est et a été depuis longtemps en grande majorité allemande"*. Der ethnographische Charakter Danzigs wird nicht mehr bestritten. Er bedarf keiner weiteren Prüfung.

Bei dem zweiten seiner hier angewandten Grundsätze scheint Wilson zunächst an einen Zugang zum Meere für Österreich-Ungarn gedacht zu haben.**(30)** Jedenfalls involvierte der Begriff "Zugang zum Meer"[13] für den Präsidenten Wilson keinesfalls eine Gebietsabtrennung.**(31)** Deutlich ergibt sich dies aus dem von Dmowski selbst geschilderten Gang einer Unterredung zwischen diesem und Wilson, wie er nach den polnischen Quellen bei Recke wiedergegeben worden ist.**(32)** "Als Dmowski seinen Vortrag beendet hatte, entgegnete Wilson: 'Genügt Ihnen denn nicht die Neutralisierung der Weichsel und die Schaffung eines Freihafens in Danzig?' 'Herr Präsident', bemerkte Dmowski, 'das würde bedeuten, daß Sie sagten: Ihr werdet vollkommene Freiheit zu atmen haben, nur werden die Deutschen dauernd die Hand an Eurer Gurgel haben.'" Recke fährt dann fort: "So hatte Dmowski in seiner ersten Unterredung mit Wilson feststellen müssen, daß dieser bei seiner Forderung eines freien und sicheren Zugangs zum Meere nicht im entferntesten daran gedacht hatte, dem polnischen Staat deshalb den Besitz Westpreußens zuzuerkennen. Wilson wollte diese Frage nur durch die Neutralisierung der Weichsel und die Einräumung eines Freihafengebietes in Danzig an die Polen gelöst wissen. Ganz Westpreußen sollte nach dem festen Entschluß des Präsidenten, zu dem er sich noch bis in den November 1918 hinein bekannte, bei Deutschland bleiben! Und wie aus Wilsons weiteren Bemerkungen hervorging, sollte gerade diese Regelung der Frage des Zugangs Polens zur Ostsee ein integrierender Bestandteil der Völkerbunds-Organisation werden, durch welche Wilson [den] großen Schwierigkeiten, welche die nationale Gemengelage im Osten bot, Herr zu werden versuchte".**(33)** Wilson dachte damals überhaupt nicht daran, irgendein Stück des deutschen Reichsgebiets dem neuen polnischen Staat zuzuerkennen.**(34)** Wenn er in Paris schließlich doch mit der Abtrennung deutschen Gebietes zu Gunsten Polens einverstanden war, so dürfte dies zur Hauptsache auf zwei Umstände zurückzuführen sein. Auf die überaus geschickte Propaganda der amerikanischen Polen,**(35)** deren eventuell ausschlaggebende Bedeutung für die Präsidentenwahl Wilson noch bei der Abschiedsunterredung von Dmowski vor Augen geführt worden war,**(36)** und auf den Einfluß des Professors der Geschichte an der Harvard-Universität, Lord,**(37)** welchem schon im Sommer 1918 die wissenschaftliche Vorbereitung einer Lösung der polnischen Frage anvertraut worden war, und welcher dann bei der Friedenskonferenz der Anwalt der polnischen Interessen bei Wilson wurde. Wilson "wurde in Paris zum allgemeinen Erstaunen aus einem Mann, der bisher den Polen objektiv und reserviert gegenübergestanden hatte,

zu einem ausgesprochenen Polenfreunde... und erklärte sich ebenfalls für die Schaffung eines **Korridors**".**(38)** So ist im Laufe der Friedensdiskussion der Begriff **"Zugang zum Meere"** in geschickter Weise, mit dem fast tausendjährigen polnischen Drang zum Meere,**(39)** zu einer einheitlichen Formel verschmolzen, die noch heute den polnischen Staatsmännern für Forderungen und Plädoyers unschätzbare Dienste leistet. Es zeigt sich hier zugleich die Verbundenheit der **Danziger Frage mit dem Korridor-Problem**. Trotzdem Polen durch den **Korridor** eine direkte und unter seiner ausschließlichen Hoheit stehende Landverbindung besitzt, und trotzdem ihm durch das Danziger Regime auch in Danzig ein unter allen Umständen zur Verfügung stehender Zugang zum Meere verbürgt wird, wird heute noch von polnischer Seite mit Nachdruck betont, daß **die Freie Stadt Danzig** nur zu dem Zwecke gegründet worden sei, um Polen einen freien und ungehinderten Zugang zum Meere zu verschaffen[14]. Da Polen das, was es schon zweifach innehat, doch schwerlich noch ein drittes Mal zu erwerben wünscht, steht man vor der Frage, was die Polen meinen, wenn sie sagen "Zugang zum Meer", und wenn sie noch weiter fordern "Zugang zum Meer".

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, wie auch Wilsonworte, Versailler Vertrag und Pariser Vertrag zwischen Danzig und Polen zeigen, daß Zugang zum Meer ein wirtschaftliches Recht bedeuten sollte, Ein- und Ausfuhr, Schiffahrt und Eisenbahnverkehr, ohne Behinderung durch den möglicherweise nicht ausschließlich auf das Fördern dieser wirtschaftlichen Bedürfnisse Polens gerichteten Willen eines fremden Staates. Und damit taucht die weitere Frage auf, **ob Polen seiner wirtschaftlichen Konstruktion und seiner Verkehrslage nach einen Zugang zum Meer in der ihm in Paris zugestandenen Form braucht,** oder ob gar die heute noch erhobene Forderung Polens nach der Einverleibung Danzigs unter wirtschaftlichem Gesichtspunkte berechtigt erscheint. Die Prüfung dieser Frage**(41)** aber ergibt, daß der Außenhandel über Danzig - da man die Kohlenausfuhr als eine Konjunkturerscheinung von nichtbleibendem Charakter bewerten muß - nach der Zollunion mit Polen gegenüber der Vorkriegszeit um ein Drittel zurückgegangen ist und selbst im Jahre 1925 unter dem Einfluß von Inflation und Zollkrieg (durch die dadurch erhöhte Kohlenausfuhr) erst sechs Siebentel des Vorkriegsumschlages erreicht hat[15]. Von dem Gesamtwarenverkehr Polens ging in dem Jahre 1922 bis 1924 zwischen 68 und 54% der Einfuhr und zwischen 94 und 80% der Ausfuhr über die trockene Grenze. Der Wert des gesamten Außenhandels Polens (das der Ausdehnung nach in Europa an sechster Stelle steht) ist aber in einem Jahre nur etwa so groß wie der des deutschen Außenhandels in einem Monat. Der Beweis für die Notwendigkeit des gegenwärtigen Danziger Regimes oder gar für die Forderung auf Ausweitung der polnischen Rechte in Danzig ist die Wirtschaft des polnischen Freistaats schuldig geblieben. Wenn Polen also auch heute noch sein Verlangen nach einem freien Zugang zum Meere für nicht befriedigt hält, so kann es diesem Begriff nicht nur wirtschaftliche Bedeutung beimessen. Für Polen muß er einen sehr viel umfassenderen Sinn haben.[16]

In diesem Zusammenhange stoßen wir auf ein sehr interessantes Argument. Die Entscheidung über Danzig widersprach unzweifelhaft dem gerade von alliierter Seite propagierten Selbstbestimmungsrecht der Völker. Auf den Gedanken, die Danziger selbst um ihre Meinung über ihr zukünftiges Schicksal zu befragen, ist man in Paris nicht gekommen. Über die dort doch offenbar leise auftauchenden Bedenken setzte man sich mit historischen Beweisgründen, auf die noch zurückzukommen sein wird, sowie mit einer weiteren nicht unwichtigen Deduktion**(43)** hinweg. Man sagte nämlich, daß, wenn nationale Ansprüche eines kleinen Gemeinwesens mit Lebensnotwendigkeiten eines großen Gemeinwesens zusammenstoßen, die Interessen des großen denen des kleinen vorgehen müßten. Da hier nun 350 000 Danziger gegen 25 Millionen Polen standen, mußte die Entscheidung gegen Danzig ausfallen. Wenn aber in gleichem Atemzug von Deutschland als dem "Erbfeind" Polens und von der **Zerschneidung deutschen Gebiets durch den polnischen Korridor** gesprochen wurde, so war man sich wohl nicht bewußt, daß dieses Argument von dem Vorrang der Ansprüche des Größeren gegenüber denen des Kleineren in einer anderen Situation sich auch einmal gegen Polen, das ohne ausgeprägte geographische Grenzen zwischen

dem deutschen und russischen Reich eingebettet liegt, richten könnte.

Und endlich kommen wir zum historischen Argument, das zwar nicht offensichtlich die Pariser Entscheidung beeinflußt hat - wenngleich die **dem Ultimatum der Entente** angefügte Denkschrift es erwähnt[17] -, das aber dennoch in Paris ausgespielt worden ist, und das auch heute noch gelegentlich benutzt wird. Das historische Argument in polnischer Anwendung behauptet eine rechtliche Verbundenheit der Hansestadt Danzig mit dem Königreich Polen derart, daß Danzig eine dem Polnischen Reiche einverleibte Stadt gewesen wäre. Das Rechtsverhältnis zwischen Danzig und Polen in der Zeit von 1454 bis 1793 ist schwer eindeutig und vollständig unbestreitbar zu bestimmen.

Während Albrecht**(44)** von einem souveränen Staate spricht, da er Geschäfts- und Deliktfähigkeit besaß, bezeichnen andere Forscher**(45)** die Beziehungen Danzigs zu Polen als je nach der Zeit schwankend und unklar[18]. Wichtiger als die Subsummierung unter einen juristischen Begriff, den man bei Begründung der Danzig-polnischen Beziehungen noch nicht gekannt hatte, und an den man infolgedessen damals die Rechtsbeziehungen noch nicht hatte ausrichten können, ist die Feststellung der beiderseitigen tatsächlichen Rechte.

Auf Grund des großen Privilegs des Königs Kasimir vom 14. Mai 1457 war Danzig nur dem polnischen Könige, nicht aber dem polnischen Staat untergeben.**(48)** Es wurde daher auch nur dem polnischen Könige der Huldigungseid geleistet.**(49)** Seine Rechte waren: 1. Der König unterhielt in Danzig einen Burggrafen. Die Kandidaten wurden jedoch vom Rat präsentiert. Dem Könige stand nur das Recht der Auswahl zu.**(50)** 2. Der König zog aus Danzig gewisse Einnahmen, die gegen entsprechende Gegenleistungen mehrfach erhöht wurden.**(51)** 3. Der König war in einer beschränkten Zahl von Fällen oberste richterliche Berufungsinstanz.**(52)** Die vom Könige vorgenommenen Änderungen der Danziger Verfassung und Schlichtungen von Streitigkeiten**(53)** war oktroyiert, erfolgten also entgegen dem Recht.

Die Rechte der Stadt Danzig werden von verschiedenen Forschern**(54)** **(55)** wie nachstehend aufgezählt:**(56)**

1. Die Mitgliedschaft der Hansa und dadurch selbständige auswärtige Politik. Danzig schloß Verträge ab, führte und beteiligte sich an Kriegen, verweigerte auch Polen die Waffenhilfe, wenn es seinen eigenen Verträgen zuwider war.**(57)** Im Jahre 1630 schloß Danzig gegen den Willen des Königs von Polen einen Neutralitätsvertrag mit Schweden ab, obwohl zwischen Polen und Schweden ein Erbfolgekrieg entbrannt war. Widerstände der polnischen Krone gegen eine eigene Außenpolitik wurden durch Geldzahlungen beseitigt. Gelegentlich verteidigte die Stadt ihre Unabhängigkeit gegen den König von Polen mit Waffengewalt, so z. B. 1577 gegen Stefan Bathory. Der Verkehr mit fremden Staatshäuptern vollzog sich in den unter Souveränen üblichen Formen. Thronbesteigungen und Todesfälle in den regierenden Häusern wurden dem Rat mitgeteilt. Die englischen und französischen Könige bezeichneten den Rat als ihre "carissimi amici" oder "très chers et bons amis".**(59)**

2. Das Gesandtschaftrecht. Danzig unterhielt bei den meisten europäischen Höfen, so auch in Warschau,**(60)** ständige Gesandtschaften. Vielfach bediente es sich der hanseatischen Gesandtschaften bei den Höfen, in einzelnen Fällen auch bei polnischen.**(61)** **(62)**

3. Das Besatzungs- und Befestigungsrecht. Danzig hatte das Recht, eigene Truppen zu halten. Eine Verpflichtung zur Aufnahme fremder, insbesondere polnischer Truppen bestand nicht. Den Truppen, die die polnischen Könige bei ihren Besuchen in Danzig begleiteten, war das Betreten der Stadt verwehrt. Die Befestigungsanlagen waren von der Stadt angelegt und wurden von ihr unterhalten.**(63)**

4. Das Hafen- und Schiffahrtsrecht. Danzig hatte das Recht, frei über seinen Hafen zu verfügen und die Schiffahrt in den Meeren der polnischen Lande frei auszuüben. Der polnische König hat allerdings mehrfach, aber ohne Erfolg, versucht, dieses Recht einzuengen.**(64)**

5. Das Recht eigener Gesetzgebung und die Finanzhoheit. Danzig gab sich seine Gesetze selbst. Königliche Verordnungen bedurften zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung der Danziger verfassungsmäßigen Organe. Polnische Reichsgesetze hatten in Danzig überhaupt keine Gültigkeit. Die Stadt schrieb aus und erhob Steuern. Danzig schlug eigene Münzen.**(65)**

6. Das Flaggenrecht. Danzig führte eine eigene Flagge. Die goldene Krone über den beiden Kreuzen ist nach Kaufmann das Sinnbild höchster Machtvollkommenheit.**(66)**

Es dürfte nach vorstehendem keinem Zweifel unterliegen, daß die Selbständigkeit Danzigs**(67)** früher erheblich größer gewesen ist als unter dem gegenwärtigen Regime.**(68)**[19] Wenn aber Polen diese Argumente in die Debatte wirft, so wird damit die Richtung seines Wollens gekennzeichnet. Und in der Tat: Das Kompromiß von 1919 hat eine Lösung der Danziger Frage nicht gebracht. Im Gegenteil, sie hat ein ständiges Spannungsverhältnis zur Folge gehabt. Zur Verhütung von Explosionen, deren Folgen sich nach dem Beispiel von 1914 jeder Voraussage entziehen würden, hat der Völkerbund die Funktion des Sicherheitsventils übernehmen müssen. Will man beurteilen, wie der Völkerbund diese Aufgabe erfüllt hat, so hat man die einzelnen Linien der seit 1919 gehenden Bemühungen Polens, um die Ausweitung seiner Rechte in Danzig zu verfolgen, und auf ihre für die Selbständigkeit Danzigs sich ergebenden Folgen zu prüfen. Es wird sich vielleicht nicht vermeiden lassen, sich öfter mehr mit der Politik Polens als mit der der Freien Stadt oder gar mit der Tätigkeit des Völkerbundes zu beschäftigen. Ist doch Polen der stets aggressive Teil, dem es um die Veränderung des bestehenden Zustandes zu tun ist. Danzig dagegen befindet sich regelmäßig in der Abwehr und hat nicht einmal die Möglichkeit, die als die beste gerühmte Verteidigungswaffe, den Angriff, und wenn es nur der Präventivangriff wäre, anzuwenden. Und der Völkerbund kann erst auf Anrufen einer Partei tätig werden. Sein Eingreifen hat also Kampf zur Voraussetzung. Dies ist seine Stärke, weil er so als Uninteressierter die Vermittlung und den Ausgleich versuchen kann. Dies ist aber auch seine Schwäche, weil all sein Vergleichen und Dämpfen des Übermaßes schwülheißen nationalen Gefühls niemals den Kampfzustand selbst beenden kann. Dem Völkerbund ist die Erhaltung (die Festigung, der Ein- und Ausbau) des Status' von 1920 als Aufgabe zugewiesen. Dies ist der Inhalt der Umschreibungen "Schutz der Freien Stadt" und "Garantie seiner Verfassung". Die sich notwendigerweise hieraus ergebende Passivität seiner Haltung und Begrenzung seiner Schützer- und Garanten-Tätigkeit muß die **Lösung** der Danzig-polnischen Frage durch den Völkerbund ausschließen. Die **Danzig-polnische Frage** wird in vollem Umfange bestehen bleiben.

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

Anmerkungen:

1 So im 13. seiner am 8. Januar 1918 vor dem Kongreß aufgestellten "14 Punkte". "Ein polnischer Staat soll errichtet werden, der alles Gebiet mit unzweifelhaft polnischer Bevölkerung umfassen soll, dem ein freier und ungehinderter Zugang zum Meere gesichert werden soll, und dessen politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit sowie Unversehrtheit des Gebiets durch ein internationales Abkommen garantiert werden soll."

Ferner in allgemeineren Wendungen bereits am 22. Januar 1917 vor dem amerikanischen Senat: "Außerdem sollte, soweit wie irgend durchführbar, jedem Volke, das jetzt um die volle Entwicklung seiner Mittel und seiner Macht kämpft, ein direkter Zugang zu den großen Verkehrsstraßen des Meeres zugebilligt werden. Wo dies nicht durch Abtretung von Territorien geschehen kann, kann es zweifellos durch die Neutralisierung direkter Zugangswege unter der allgemeinen

Friedensbürgschaft geschehen. Bei gerechten Vereinbarungen dürfte kein Volk vom freien Zutritt zu den offenen Straßen des Welthandels ausgeschlossen bleiben." Und an anderer Stelle der gleichen Rede: "Ich halte es z. B., wenn ich ein einzelnes Beispiel sagen soll, für ausgemacht, daß die Staatsmänner überall darin einig sind, daß es ein einiges, unabhängiges, selbständiges Polen geben sollte,....." ...zurück...

2 Vom 3. Juni 1918: "Die Schaffung eines einheitlichen und unabhängigen polnischen Staates mit einem freien Zugang zum Meer, bildet eine der Bedingungen für dauerhaften und gerechten Frieden und für die Herrschaft des Rechts in Europa".**(3)** ...zurück...

3 Der amerikanische Staatssekretär Robert Lansing hatte im Herbst 1918 Instruktionen für die amerikanischen Unterhändler ausgearbeitet und die die Frage der territorialen Neugliederung Europas betreffenden in einem Memorandum vom 21. September 1918 niedergelegt.**(4)** Der uns in diesem Zusammenhang allein interessierende Punkt 4 lautete: "Ein unabhängiges Polen, zusammengesetzt aus den polnischen Provinzen Rußlands, Preußens und Österreichs, und im Besitze des Hafens von Danzig." Ob nach dieser Instruktion Polen im Danziger Hafen weitgehende Rechte eingeräumt, oder ob gar zwischen Polen und Danzig staatsrechtliche Bindungen hergestellt werden sollten, ist nicht klar ersichtlich. Den amerikanischen Unterhändlern hatte, nach Lansings Meinung, in der Danziger Frage wohl freie Hand eingeräumt werden sollen. Es läßt sich hier ein gewisser Gegensatz zu der Stellungnahme des Präsidenten konstatieren, der Polen nur die unzweifelhaft polnischen Gebiete zuerkennen wollte, welcher Satz freilich zu betrachten ist, im Zusammenhang mit dem Polen gegebenen Versprechen eines freien und sicheren Zugangs zum Meer. Die Lansingschen Richtlinien, die ausschließlich für den internen Gebrauch bestimmt waren, bedeuten jedoch keine Bindung der amerikanischen Staatsmänner Dritten gegenüber.

Das Gleiche kann man der Aussage des Grafen Bernstorff vor dem 15. Untersuchungsausschuß der Nationalversammlung am 15. April 1920**(5)** entnehmen. "Ein klares Programm über die Wiederherstellung Polens war jedenfalls in Amerika nicht vorhanden, und es ist mir gegenüber immer betont worden, daß diese Verhandlungen zwischen den Kriegführenden geführt werden sollten; nur wollte Amerika das Prinzip feststellen, daß Polen wieder hergestellt werden müsse."
...zurück...

4 Die Wilson am 8. Oktober 1918 von Dmowski vorgelegte Denkschrift führte über die Frage Danzigs aus: "Nach der Teilung Polens verfiel Danzig, das einst die reichste Hafenstadt der Ostsee war, und die Statistik zeigt ein ganzes Jahrhundert hindurch Jahr für Jahr einen Rückgang seines Handels. Während der letzten 30 Jahre hat die deutsche Regierung, um die wirtschaftlichen Bedingungen der Stadt zu bessern und ihren deutschen Charakter zu stärken, sie zum Sitz des Hauptstabes der Ostarmee gemacht, umfangreiche Hafenanlagen, eine Technische Hochschule usw. geschaffen, aber trotz aller dieser Bemühungen blieb Danzig in wirtschaftlicher Hinsicht eine tote Stadt."

"Die amtlichen Ziffern über Danzig stellen diese Stadt als eine deutsche hin. Indessen zeigen private Forschungen auf polnischem Wege, daß fast die Hälfte der Bevölkerung polnisch ist, wenn auch oberflächlich germanisiert." ...zurück...

5 Die vom polnischen Publikationsbüro in Paris im Jahre 1919 herausgebrachte Schrift von A. Choloniewski**(6)** beginnt mit einer Zusammenfassung der polnischen Ansprüche: "Polen erwartet von der Konferenz, daß sie ihm eine Küste und einen passenden Hafen zuteilt. Es braucht diese aus drei Gründen. Erstens, um frei und unmittelbar mit der Welt verkehren zu können. Zweitens, um für sein Wirtschaftsleben, das sich über mehr als 400 000 qkm ausdehnt und mehr als 30 Millionen Menschen umfaßt, über eigene Seeverbindungen verfügen zu können. Drittens, um die Mündung seines hauptsächlichen, oder vielmehr einzigen Stromes, der Weichsel, dieses ganz und gar

polnischen Flusses, zu beherrschen. Zur Befriedigung dieser lebenswichtigen, elementaren Forderungen wünschen weder, noch brauchen die Polen sich fremdes Eigentum anzueignen. Es genügt, daß man ihnen zurückgibt, was ihnen durch die Geschichte, die Geographie und die Nationalität gehört."

"Danzig und das Danziger Pommern gehören Polen." Und an anderer Stelle**(7)** heißt es weiter: "Die Frage, welchem Staat Danzig, das polnische Pommern und andere Landesteile, die von Preußen Polen geraubt worden sind, gehören sollen, kann um keinen Preis von den Räubern selbst angeschnitten werden. Die Volksabstimmung würde hier eine Verhöhnung der Logik sein."

"Die einzige Lösung, die der edlen Ideen, welche heute über das niedergeworfene Preußentum triumphieren, würdig ist, ist Vergeltung in vollem Umfang; ist die Rückkehr zu Polen von dem, was Friedrich der Große, der große gekrönte Bandit, ihnen genommen hat; ist mit einem Worte die *'désannexion'*." ...zurück...

6 Aus den Ausführungen bei Temperley**(14)** indirekt zu entnehmen. Margarethe Rothbarth**(15)** berichtet hierzu: "Frankreich war in seiner polnischen Politik außerordentlich nachgiebig. Pichon hat ausdrücklich erklärt, daß 'ein großes und starkes, ein sehr starkes Polen' unbedingt nötig sei. Das 'neue Frankreich im Osten' sollte der natürliche Bundesgenosse gegen Deutschland und Rußland werden." ...zurück...

7 Nach anderen Berichten wird noch eine zweite Szene, die sich am 19. März im Rate der Vier abspielte, geschildert.**(18)** Die Schilderung sei hier auch noch wiedergegeben, da sie ein Licht auf die Haltung Lloyd Georges in den deutschen Ostfragen wirft. Gab doch seine Stellungnahme schließlich den Ausschlag. "Lloyd George, der bisher den Sitzungen fast teilnahmslos beigewohnt hatte, zeigte sich jetzt auffallend interessiert. Er ergriff das Wort und erhob dagegen Einspruch, daß die auf dem rechten Ufer der Weichsel gelegenen Kreise Stuhm und Rosenberg und ferner Teile des Kreises Marienwerder und Marienburg zu Polen kommen sollten. In höchster Erregung erklärte er: 'Der Vorschlag der polnischen Kommission, daß wir 2 100 000 Deutsche der Autorität eines Volkes mit einer anderen Religion unterstellen sollen, eines Volkes, das im Laufe seiner Geschichte niemals gezeigt hat, daß es sich zu regieren versteht, dieser Vorschlag würde uns früher oder später zu einem neuen Krieg im Osten Europas führen.' Wilson trat für den Vorschlag der ... Kommission ein; wenn man Danzig den Polen gebe, so müsse man ihnen auch den geradesten Weg von Warschau nach Danzig geben." Dieses Argument tat Lloyd George ab, wie wir gesehen haben. ...zurück...

8 In Temperley**(19)** wird allerdings von *"considerable reluctance"* von amerikanischer Seite berichtet. ...zurück...

9 Über diese Kommission äußerte sich Lloyd George am 11. Juni 1919: *"Cette commission a bien de la partialité à l'égard de la Pologne"*.**(20)** ...zurück...

10 Abkommen vom 4. April 1919 in Spa. ...zurück...

11 "Bemerkungen der deutschen Friedensdelegation zu den Friedensbedingungen" mit Begleitnote vom 29. Mai 1919. ...zurück...

12 Choloniewski**(29)** beziffert die Zahl der Polen in Danzig auf 20 000 gleich 12% der Bevölkerung. Er beruft sich hierfür auf Berechnungen von *"hommes d'action connaissant parfaitement le terrain et la partie de la population."* ...zurück...

13 Graf Bernstorff sagte vor dem Untersuchungsausschuß aus:**(31)** "....ist damals nur die Rede gewesen von dem Zugang zum Meere durch Eisenbahnverbindungen und dergleichen." ...zurück...

14 So ein polnischer Autor, Makowski:**(40)** "Die Freie Stadt ist nicht im Interesse ihrer selbst gegründet worden, sondern allein im Interesse Polens; wenn die Stadt Danzig die in sie gesetzten Hoffnungen täuschen und ihre Verpflichtungen, Polen einen freien Zugang zum Meere zu geben, nicht erfüllen würde, würden andere und wirksamere Mittel zu finden sein, um das Ziel zu erreichen." Dagegen der Völkerbundkommissar Haking in seiner Entscheidung vom 6. Dezember 1921: "Ich kann nicht genügend Gründe finden, die es mir ermöglichen würden, völlig der Behauptung... beizutreten, daß die Freie Stadt Danzig ausschließlich im Interesse Polens geschaffen wurde, oder lediglich zum Zweck, Polen den freien Zutritt zum Meer zu sichern. Wenn das der Fall gewesen wäre, dann würde Danzig zusammen mit der Provinz Posen und dem 'Korridor' an Polen übergeben worden sein." ...zurück...

15 Diese Verhältniszahlen beziehen sich nur auf Mengen. Wenn die Wertziffern verglichen werden könnten, würde die Gegenüberstellung noch ungünstiger ausfallen. ...zurück...

16 *"For the Polish nation the possession of Danzig, in some form or other, is a matter not of mere economic convenience but rather of life and death"*.**(42)** ...zurück...

17 In der mit der Note vom 16. Juni 1919 überreichten **Denkschrift hieß es:** "Die für Danzig vorgeschlagene Lösung... wird den Charakter bestätigen, den die Stadt Danzig durch Jahrhunderte bis zu dem Tage gehabt hat, an welchem sie durch Gewalt und entgegen dem Willen ihrer Einwohner dem preußischen Staate einverleibt worden ist." ...zurück...

18 Ähnlich, wenn auch mit völlig unzureichender Begründung, auch Adolf Freudenberg, der in seiner Dissertation**(47)** sagt: "Weit eher ließe sich das Verhältnis Danzigs zu Polen in dieser Zeit als das eines Vasallenstaates zu seinem Souzerän bezeichnen." ...zurück...

19 Geneviève Levesque erklärt**(68)** die von Clémenceau in seiner Note vom 16. Juni 1919 behauptete Ähnlichkeit zwischen der einstigen und jetzigen Stellung Danzigs für eine Illusion. Das heutige Danzig sei weit davon entfernt, sich der Freiheit zu erfreuen, die es einst besaß. ...zurück...

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

I. Um die Rechtsstellung Danzigs

Die Polen auf Grund der Bestimmungen des Versailler Vertrages zuzugestehenden Rechte in Danzig sind zwischen Polen und Danzig in dem Pariser Vertrage vom 9. November 1920 vereinbart worden. Die Rechtsnatur der Freien Stadt aber blieb im Halbdunkel der Unklarheit. Der Danziger Entwurf hatte eine jeden Zweifel ausschließende Feststellung vorgesehen: "Danzig ist ein souveräner Staat, der unter dem Schutze des Völkerbundes steht". Der endgültige Text der Pariser Konvention schweigt über diese Frage. In dem vom Völkerbunde genehmigten Text der Verfassung ist die Freie Stadt als ein "Freistaat" angesprochen worden. Die nicht beseitigte Unklarheit ist von polnischer Seite benutzt worden, um die polnische Souveränität über Danzig zu behaupten:**(1)** Danzig sei nur eine Selbstverwaltungskörperschaft innerhalb des polnischen Staates.**(2)**[1] Der Zweck dieser Behauptung ist klar: Gelänge es Polen für diese These Anerkennung zu finden, dann bedürfte es keiner besonderen Anstrengung mehr, um den Zustand zu einem Faktum zu machen, der hier als eine Rechtsbeziehung postuliert wird. Es ist dieses also ein Vorstoß gegen Danzig, der gleich aufs Ganze geht und die Selbständigkeit der Freien Stadt mit einem Schlage durch eine einfache Rechtskonstruktion beseitigen soll. Die hierbei verwandten Argumente sind zu prüfen und die hierin unternommenen Schritte zu verfolgen.

Die von polnischer Seite in bezug auf die Rechtslage Danzigs geltend gemachten Argumente sind von dem Professor an der Schule für politische Wissenschaft und der Handelshochschule in

Warschau, Julien Makowski, in einer Schrift *"La Situation juridique du territoire de la Ville libre de Dantzig"*,**(4)** zusammengefaßt worden.

a) Als wichtigstes Argument benutzt Makowski die Verknüpfung von Einst und Jetzt durch die von der Entente an Deutschland gerichtete Note vom 16. Juni 1919: *"Elle [Danzig] va se trouver désormais placée de nouveau a une position semblable a celle quelle a occuppée pendant tant de siècles"*, und sagt, es erscheine jedenfalls sicher, daß die Urheber des Versailler Vertrages Danzig wiederum in dieselbe Stellung hätten bringen wollen, in der es sich vor der Zertrümmerung Polens befand.**(5)** Aber einmal ist das zwischen Danzig und Polen auf Grund des Versailler Vertrages bestehende Rechtsverhältnis ein durchaus anderes, wie sich schon aus dem Katalog der Rechte der Hansestadt Danzig**(6)** ergibt. Und zweitens hatte die Ententenote auch nur von einer Ähnlichkeit, aber nicht von einer Gleichheit der Rechtsverhältnisse von damals und jetzt gesprochen, so daß hieraus schwerlich überhaupt etwas über die Rechtsnatur der Freien Stadt schlüssig abzuleiten ist.

b) Weiter führt er ins Feld,**(7)** daß das Schicksal Danzigs mit Polen vereinbart worden sei, nicht aber mit Danzig selbst.[2] Erstens stimmt der behauptete Tatbestand nicht. Die Entscheidung der vier Ministerpräsidenten ist entgegen den Wünschen Polens gefallen.**(9)** Alle polnischen Bemühungen, um eine Abänderung der Entscheidung zu erreichen, sind vergebens gewesen. Von einer Vereinbarung zwischen den Alliierten und Polen über das Schicksal Danzigs kann also keine Rede sein, will man dem Sinn der Worte nicht Gewalt antun. Zweitens aber würde, selbst wenn die Behauptung zutreffen würde, die daraus gezogene Folgerung ein Trugschluß sein. Danzig gehörte zur Zeit der Friedensverhandlungen noch dem Deutschen Reiche an, konnte also völkerrechtlich handelnd damals nicht auftreten. Der Versailler Vertrag, durch den Danzig aus dem Gebiete des Reichs gelöst und die Souveränität auf die alliierten Hauptmächte übertragen wurde (Artikel 100), wurde für Danzig verbindlich durch das Deutsche Reich abgeschlossen. Die alliierten Hauptmächte verpflichteten sich, **die Stadt Danzig mit Umgebung als Freie Stadt zu gründen** (Artikel 102) und einen Vertrag, dessen Grundzüge hier schon festgelegt wurden, zwischen Danzig und Polen zu "vermitteln". (Artikel 104). Verträge aber können nur zwischen formell gleichberechtigten Staaten abgeschlossen und vermittelt werden.[3] Sowohl nach den Vorgängen, die in Paris zum Danziger Kompromiß geführt haben, als auch nach dem Wortlaut des Versailler Vertrages ist Polen ebenso wie Danzig Objekt des Versailler Vertrages gewesen. Auch dieses Argument zerfließt also bei näherer Betrachtung ins Nichts.

c) Schließlich müssen noch eine Reihe von Nebengründen und Analogieschlüssen herhalten, um die polnische These zu stützen. Es sei am 17. Juli 1920 zwischen den Vertretern der Alliierten in Memel und in Danzig ein Abkommen über einen gemeinsamen obersten Gerichtshof abgeschlossen worden: "Dieses Abkommen ist dadurch für uns von Interesse, weil es zwischen den Mandataren einer und derselben Besitzerin der souveränen Macht abgeschlossen worden ist, da sowohl **Danzig** als auch **Memel** damals unter dem Kondominium der vier alliierten Hauptmächte standen. Es ist ein Beweis dafür, daß die Tatsache des Abschlusses eines Abkommens irgendwelcher Art nicht dafür angeführt werden kann, um einem der Kontrahenten die Eigenschaft einer Person des Völkerrechts zu verleihen".**(12)** Was beweist dieser Tatbestand für die völkerrechtliche Geschäftsfähigkeit der Freien Stadt Danzig, die erst am 15. November 1920, also vier Monate später, gegründet wurde? Nichts. - Der Vertrag vom 9. November 1920 enthalte nicht die Ratifikationsklausel. Trotz der dringenden Vorstellungen der Danziger Delegation habe die Botschafterkonferenz nicht ihre Zustimmung zur Einfügung dieser Klausel gegeben, offenbar um dieser Konvention nicht den Charakter eines internationalen Vertrages zu verleihen.**(13)**[4] Da nach Artikel 40 der Vertrag gleichzeitig mit der Errichtung einer Freien Stadt in Kraft treten sollte, wäre das Verlangen einer vorherigen Ratifikation nicht erfüllbar gewesen. Ratifikation ist zudem ein im einzelstaatlichen Staatrecht festgelegtes Erfordernis. Aus der Tatsache, daß der Pariser Vertrag nicht die Ratifikationsklausel enthält, kann jedenfalls nichts geschlossen werden, was gegen den Staatscharakter der Freien Stadt spräche. - Der Artikel 34 des Pariser Vertrages sähe vor, daß die

Einbürgerungsbedingungen in der Freien Stadt im Einvernehmen mit Polen festzusetzen seien. Durch die Nichtberücksichtigung der Danziger Einwände hätten die alliierten Hauptmächte noch einmal bewiesen, daß es durchaus nicht in ihrer Absicht läge, einen unabhängigen Staat Danzig zu schaffen.**(15)** Es ist dies eine Sonderbestimmung, um eine in der damaligen Situation vielleicht mögliche Benachteiligung von polnischen Staatsangehörigen zu verhindern**(16)** und Polen dadurch den freien Gebrauch des Danzigers Hafens zu gewährleisten. Nach Festlegung der Einbürgerungsbedingungen aber ist die Handlungsfreiheit der Danziger Staatsorgane in diesem Rahmen nicht eingeengt worden. - Der Völkerbundkommissar habe am 22. August 1922 entschieden, daß in Danzig Kommunalanleihe und Staatsanleihe dasselbe sei. Diese Meinung scheine indirekt die These zu bestätigen, nach der Danzig kein Staat, sondern eine kommunale Selbstverwaltungskörperschaft sei.**(17)** Wenn der Völkerbundkommissar - es war der britische Generalleutnant Haking - in der angezogenen Entscheidung Anleihen der Stadtgemeinde "oder einer ähnlichen Einrichtung des Staates" als unter Art. 7 des Pariser Vertrages fallend erklärte, so werden finanzielle Transaktionen dieser Art dadurch in seine und des Völkerbundes Kompetenz gezogen (Ziffer 7 der Entscheidung). Man kann diese Entscheidung als eine vom Kommissar vorgenommene Kompetenzerweiterung kritisieren, aber über das Verhältnis von Danzig und Polen kann nichts aus ihr entnommen werden.

Selbst Polen wohlwollend Urteilende werden die Beweisstücke für die polnische These, daß Danzig nur ein Selbstverwaltungskörper im Bereiche des polnischen Staates sei, nicht als irgendwie stichhaltig anerkennen können. Der Wunsch ist nur zu deutlich der Vater dieser Konstruktion.[5] Es ist hier jedoch nicht der Ort, um die Rechtslage der Freien Stadt Danzig ausführlich zu erörtern. Der Hinweis sei jedoch gestattet, daß Danzig unzweifelhaft ein Staat ist.**(19)** Es gibt ein genau umgrenztes Danziger Staatsgebiet, eine Danziger Staatsangehörigkeit (die in der Regel die polnische Staatsangehörigkeit ausschließt),**(20)** und eine eigene Staatsgewalt. Die Polen durch Vertrag zugestandenen Rechte können von ihm selbst nicht erweitert werden. Dieses sichere Merkmal widerlegt die Behauptung von der Selbstverwaltungskörperschaft im Bereiche des polnischen Staates. Die Unabhängigkeit nach außen ist dadurch, daß Polen die auswärtigen Angelegenheiten Danzigs führt, eingeschränkt. Nun ist aber die Unabhängigkeit nach außen, auch wenn die Staatsmänner von heute noch so sehr den Schein zu wahren suchen, durch den Völkerbund, wenn vielleicht auch tatsächlich mehr als rechtlich, bei allen dem Bunde angehörenden Staaten, in einem Maße beschränkt worden, daß, wenn man ehrlich sein will, von einer uneingeschränkten Souveränität der Staaten nicht mehr die Rede sein kann.**(21)**[6] Der Begriff der Souveränität ist eine reichlich abgegriffene Münze geworden, die heute nur noch mit Mühe in Zahlung gegeben werden kann. Will oder muß man den Begriff aber aus irgendwelchen Gründen heute doch noch anwenden, dann kann man es nur im Hinblick auf einen bestimmten Tatbestand tun. In bezug auf die Danziger Frage wird es alsdann Fälle geben, in denen die Souveränität zu bejahen ist,[7] und andere, in denen eine Beschränkung besteht. Allgemein ist aber daran festzuhalten, daß der Besitz der Souveränität die Regel ist, und daß auch in Zweifelsfällen die Vermutung hierfür spricht. Jede einzelne Beschränkung muß besonders aus dem Pariser Vertrag oder dem Versailler Vertrag nachgewiesen werden.[8] Wie bei der Frage der auswärtigen Angelegenheiten zu zeigen sein wird, ist Danzig Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft. Als solches ist es von der höchsten internationalen richterlichen Instanz, dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag, zudem ausdrücklich anerkannt worden.[9] Auch hat das Sekretariat des Völkerbundes gemäß Artikel 18 des Pakts (auf Grund eines polnischen Antrages) den zwischen Danzig und Polen am 9. November 1920 abgeschlossenen Vertrag - neben einer Reihe von weiteren Verträgen, an denen Danzig beteiligt ist - registriert.[10]

Der erste Versuch, die polnische Auffassung von der Rechtsstellung Danzigs international zur Geltung zu bringen, wurde bereits bei der XI. Tagung des Rats, am 14. November 1920, gemacht. Paderewski verlangte damals Streichung des Wortes "Souveränität" und Abänderung des Ausdruckes "Freistaat"' in "autonomen Staat" im Verfassungsentwurf.**(42)** Ein zweiter solcher

Versuch erfolgte bei der XII. Ratstagung durch die von Askenazy am 20. Februar 1921 übergebene Denkschrift,**(43)** durch die wiederum der Ausdruck "Freistaat" aus dem Verfassungsentwurf getilgt werden sollte. Diese Formel, wurde gesagt, bildete "eine juristische Neuheit, welche die unangenehmsten Mißverständnisse nach sich ziehen könnte" (*"une nouveauté juridique capable de créer des malentendus les plus regrettables"*). Volle Souveränität entspräche weder der tatsächlichen noch der rechtlichen Lage Danzigs.

Bei den vielfach nötig gewordenen Vertragsverhandlungen zwischen Danzig und Polen entstanden regelmäßig Schwierigkeiten daraus, daß Polen sich weigerte, in den Verträgen Danzig das Attribut "Staat" und seinem obersten Organ die Bezeichnung "Regierung" zukommen zu lassen sowie die Verträge mit der Ratifikationsklausel zu versehen.[11] Danzig sah in dieser Formfrage mit Recht eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung für seine internationale Rechtsstellung, insbesondere gegenüber der Polnischen Republik, und rief, als Polen sich weigerte, das Abkommen vom 22. Juli 1922 über die Tarife der polnischen Eisenbahn auf Danziger Gebiet, wie vereinbart, zu ratifizieren, den Völkerbundkommissar an. Dieser, es war MacDonnell, fällte am 7. November 1924 eine Entscheidung, die an Eindeutigkeit nichts zu wünschen übrig ließ. In der Begründung sagte er: "Der Ausdruck 'Auswärtige Angelegenheiten' schließt in den Augen der Welt eine staatliche Existenz in sich, denn wenn die Freie Stadt als solche keine staatliche Existenz hätte, so würde sie keine auswärtigen Angelegenheiten mit anderen Ländern zu verhandeln haben," und entschied: "Die Danzig-polnischen Beziehungen sind Beziehungen zwischen Staaten,..." und "Danzig ist ein Staat im völkerrechtlichen Sinne des Wortes, und ist zum Gebrauch von Ausdrücken, welche diese Tatsache erkennbar machen, berechtigt".[12]

Die polnische Regierung legte gegen diese Entscheidung Berufung beim Völkerbundrat ein. Auf Grund eines Berichtes des spanischen Vertreters, Quiñones de Léon,**(44)** bestätigte dieser die Entscheidung seines Kommissars, daß vertragliche vorgesehene Ratifikationen ausgeführt werden müssen. In der prinzipiellen Frage aber, die in der Entscheidung des Kommissars angeschnitten worden war, wich er aus. "Was den Ausdruck Staat betrifft, so ist er so wenig genau und wird unter so verschiedenen Bedingungen angewandt, daß der Rat es nicht für nötig hält, in die Untersuchung der Bedeutung dieses Ausdrucks und seiner Anwendung auf Danzig einzutreten. Das internationale Statut der Freien Stadt ist durch den Vertrag von Versailles festgelegt." (*"défini."*) Auf Grund einer (wohl nur dekorativ gemeinten) Bemerkung des Kommissars MacDonnell wurde dann noch im Protokoll die Hoffnung des Rats ausgesprochen, daß künftig keine Fragen über diesen Gegenstand bei ihm anhängig gemacht werden. Es ist jedoch festzustellen, daß der Rat die Entscheidung seines Kommissars, daß Danzig ein Staat ist, nicht etwa aufgehoben hat.

Der Völkerbundrat ist in Danzig-polnischen Streitfällen die letzte Berufungsinstanz. Er entscheidet endgültig. In diesem Falle hat er sich aber, statt eine den Streit beendende Entscheidung zu fällen, mit einer diplomatischen Formel aus der Affäre gezogen und hat zum Ausdruck gebracht, daß er auch in Zukunft nicht mehr mit dieser Frage befaßt zu werden wünsche. Der Streit zwischen Danzig und Polen über die internationale Rechtsstellung der Freien Stadt ging daher weiter.

Bereits ein Jahr, bevor der Rat sich mit der Frage der rechtlichen Stellung der Freien Stadt beschäftigte, war von der polnischen Regierung ein Versuch unternommen worden, vor dem Rat eine Erweiterung seiner Rechte über die Bestimmungen des Pariser Vertrages hinaus zu erlangen.

Um die Wende des Jahres 1922 auf 1923 herrschte eine Spannung in den Beziehungen zwischen Danzig und Polen. Der polnische diplomatische Vertreter Plucinski war der Exponent einer Politik des scharfen polnischen Zufassens. Er erklärte beispielsweise in einem Interview die vom Senat erfolgte Ablehnung des Titels "Generalkommissar" für den diplomatischen Vertreter Polens in Danzig für "kindisch" und äußerte sich bei dieser Gelegenheit weiter dahin, daß die Streitigkeiten zwischen Danzig und Polen nur solange dauern würden, wie eine Danziger Autonomie bestünde.

(45)[13] In einem weiteren, wenige Tage später veröffentlichten Interview wurde er noch deutlicher und sagte: "Hier haben wir zwei Auswege: Entweder wir ersuchen den Völkerbund um Entscheidung, oder wir zwingen es [Danzig] durch Zwangsmaßnahmen, in dem wir einige unserer für Danzig günstigen Abmachungen nicht einlösen". In dem gleichen Interview sprach er auch davon, daß er als Repressalie für das Zögern des Senats, die polnischen Ein- und Ausfuhrvorschriften einzuführen, ein teilweises Einfuhrverbot erlassen hätte.(46)[14] In bezug auf die Schärfe der Tonart stand dem polnischen Vertreter in Danzig das polnische Staatsoberhaupt nicht nach. Der polnische Staatspräsident erklärte in einer am 28. April 1923 in Karthaus gehaltenen Rede: "Man muß Danzig alle diejenigen lebenswichtigen Säfte unterbinden, die es Polen nimmt, und dies solange, bis in Danzig eine andere dauerhafte Richtung die Oberhand gewinnt, die keinen Kampf und keine Aufrichtung von Schwierigkeiten will, sondern die eine loyale Zusammenarbeit sucht und Polen als Großstaat und Macht anerkennt, der in Danzig nicht nur geschriebene, **sondern auch natürliche Rechte hat".**(47)

Beide Äußerungen verdeutlichen den einmütigen Willen der polnischen Politik, eine Änderung der Danzig-polnischen Beziehungen von Grund auf herbeizuführen, d. h. die Polen durch den Pariser Vertrag zugesprochenen Rechte zu erweitern. Wie sich das damalige Spannungsverhältnis auch in den Formen des Verkehrs von Staat zu Staat auswirkte, zeigt ein weiteres Vorkommnis. Nach Pariser Muster wurde eine Danziger Note in der Frage der Ausweisung von 16 Danziger Staatsangehörigen (vom 16. Juni 1923) vom polnischen diplomatischen Vertreter, "da sie Sätze enthält, welche nicht in geziemendem und der allgemeinen Höflichkeit entsprechendem Tone abgefaßt ist", zurückgeschickt. In der Danziger Note war unter anderem gesagt worden, daß das polnische Vorgehen "in der Bevölkerung der Freien Stadt Danzig als Erpressung empfunden" würde.(49)

Die damalige Situation wurde dann wenige Tage später, in der Sitzung des Völkerbundrats vom 4. Juli 1923, vom Völkerbundkommissar MacDonnell umrissen.(50) Das zur Schlichtung von Danzig-polnischen Streitfällen vorgesehene Verfahren wäre in der letzten Zeit mißlungen, weil **1.** die polnische Regierung den Weg der direkten Aktion beschritten hätte, **2.** der polnische Vertreter es abgelehnt hätte, mit den Vertretern des Senats zum Zwecke der Verhandlung zusammenzukommen, und **3.** eine in Polen stattgefundene offizielle Kampagne und heftige Preßkampagne eine Spannung zwischen den beiden Parteien zur Folge gehabt hätte.

Diese Feststellungen des Kommissars zeigten die Kampffront auf und gaben zugleich den Auftakt zu dem nunmehr erfolgenden polnischen Generalangriff. Der polnische Vertreter, es war Plucinski, lief vor allem Sturm gegen den Vertrag vom 9. November 1920, dessen Artikel 39 es ermöglichte, jede Streitfrage und auch solche, die zur Verwaltung und Gerichtsbarkeit Polens gehören, von Seiten Danzigs vor den Völkerbundkommissar zu bringen.[15] Polen wünschte die Wirksamkeit dieses Vertrages dadurch eingeschränkt zu wissen, daß die Auslegung an dem Wortlaut von Artikel 103 und 104 des Versailler Vertrages gebunden würde.

Im einzelnen richteten sich die Angriffe(52) **1.** gegen die Zollverwaltung in Danzig, an der die Freie Stadt festhält, **2.** gegen dem Hafenausschuß als einen "Staat im Staate", der sich mit lokalen Verwaltungsaufgaben, also Fragen sekundärer Natur, beschäftige, darüber aber seine Hauptaufgabe, Polen die Freiheit und die Entwicklung seiner Ein- und Ausfuhr zu garantieren, vollkommen vernachlässige, der Polen außerdem finanzielle Lasten auferlege, ihm aber keine Rechte gebe. Man müßte glauben, daß der Hafen von Danzig des Hafenausschusses wegen da wäre, was der Schließung des Hafens für Polen gleichkäme; **3.** gegen die Nicht-Zugestehung der Exterritorialität an mehr als 10 polnische Beamte, **4.** gegen die Beschränkung im Gebrauch polnischen Staatseigentums durch die Wohnungszwangswirtschaft, **5.** gegen die Beschränkung des freien Zuzugs von polnischen Staatsangehörigen durch Polizei und Demobilmachungsamt.

Der Rat maß diesem Vorstoß offenbar nicht die gleiche Wichtigkeit bei wie Polen. In dem Bericht des spanischen Vertreters, Quiñones de Léon,**(53)** der am 7. Juli 1923 die Billigung des Rats fand, wurde Polen (und Danzig) die Empfehlung zuteil, jede ernste Beschwerde, die ein Teil gegen den anderen hegte, dem Völkerbundkommissar zur Entscheidung vorzulegen. *"Une précision générale"* wurde abgelehnt.

Lord Robert Cecil, der Vertreter Großbritanniens, richtete jedoch bei dieser Gelegenheit an den polnischen Vertreter die Frage, ob Polen den Pariser Vertrag unterzeichnet hätte und sich daran gebunden fühlte. Plucinski mußte beide Fragen bejahen.

Anschließend fanden zwischen den Regierungen über die strittigen Fragen Verhandlungen statt. Schon nach drei Tagen war über die Grundlage, auf die die weiteren Verhandlungen sich stützen konnten, Übereinstimmung erzielt. In seinem Bericht an den Rat vom 31. August 1923**(54)** stellte der Kommissar MacDonnell fest, "daß die Verhandlungen durchweg in einer Atmosphäre des guten Willens geführt wurden, und daß beide Parteien den Wunsch nach völliger Verständigung über alle polnisch-Danziger Beziehungen zum Ausdruck gebracht haben". In einer langen Reihe von Fragen praktischer Natur war man, dank eines gewissen Einlenkens von Danziger Seite, zu einer Vereinbarung gelangt. Im übrigen aber wurde der bisherige Rechtszustand vollauf bestätigt. An mehreren Stellen der Vereinbarung wurde ausdrücklich auf die Berufungsinstanz des Völkerbundkommissars und die Anwendung des Artikels 39 des Pariser Vertrages verwiesen. Nur über die Frage der Rechtsstellung der polnischen Staatsangehörigen in Danzig (Auslegung von Artikel 33 des Pariser Vertrages) wurde keine Übereinstimmung erreicht. Aber zur Vermeidung von Weiterungen sollte unter Mitwirkung des Kommissars jeder einzelne Fall einer Meinungsverschiedenheit einer vorläufigen Beilegung entgegengeführt werden. Von einer allgemeinen Revision des bisherigen Regimes, wie Polen sie gefordert hatte, war jedoch keine Rede mehr.

Damit war die polnische Aktion ergebnislos verpufft. Der Völkerbundrat als eine Forderungen, Argumente und Rechte abwägende Instanz, hatte soweit beruhigend gewirkt, daß es nicht zu der drohenden Anwendung staatlicher Machtmittel kam, mit deren Hilfe es Polen vielleicht möglich gewesen wäre, sich das Maß an Rechten zu beschaffen, das es zu erhalten begehrte.

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

Anmerkungen:

1 Es ist die Konsequenz aus dieser Auffassung, wenn Makowski an anderer Stelle**(3)** erklärt: "Wenn es zwischen Danzig und Polen zum bewaffneten Konflikt kommen würde, so hätten die militärischen Operationen nicht den Charakter eines internationalen Krieges, sondern den der Unterdrückung eines Aufstandes von Untertanen gegen ihren eigenen Staat;..." ...zurück...

2 Bouchereau spricht daher**(8)** von "sogenannten Vertragschließenden." ...zurück...

3 "Wenn Danzig nur ein Teil des polnischen Staates wäre, so bedürfte es eines Vertrages zwischen beiden nicht, ja vom staatsrechtlichen Standpunkt wäre ein solcher Vertrag nicht angängig, denn ein Staat regelt die Rechtsverhältnisse seiner Selbstverwaltungskörper durch Gesetze".**(10)**

"Auch in der Bestimmung des Artikels 103, Abs. 2, VV. ('Streitigkeiten zwischen Polen und Danzig unterliegen der Entscheidung des Hohen Kommissars') liegt ein Argument gegen die polnischen Ansprüche: Wäre die Republik Polen ein der Freien Stadt übergeordneter Staat, so könnte sie auf keinen Fall zulassen, daß ein außenstehendes Forum über seine internen Verwaltungsangelegenheiten entscheidet".**(11)**

In gleicher Weise ließ sich auch der Völkerbundkommissar Haking in der Begründung zu seiner Entscheidung vom 6. Dezember 1921 aus: "Wenn ich.... die Frage der internationalen Wesensart der Konvention vom 9. November 1920... betrachte, so scheint mir aus dem Vertrag von Versailles hervorzugehen, daß diese Konvention durch die alliierten und assoziierten Mächte zwischen der Regierung [von] Polen [und] der Freien Stadt Danzig vermittelt wurde, und daß daher jeder von ihnen ein vertragschließender Teil war, und daß Polen nicht etwa Danzig einen Vertrag aufgezwungen hat.... Es scheint mir daher ganz klar, daß die Konvention ein internationaler Vertrag zwischen den beiden Staaten war...." ...zurück...

4 Loening weiß hier von einem Vorkommnis zu berichten,**(14)** das man nur als sehr merkwürdig bezeichnen kann. In den Entwürfen zum Pariser Vertrage vom 9. November 1920, wie sie von Danzig und Polen angenommen und von der Botschafterkonferenz bestätigt worden wären, hätte die Schlußformel mit den Worten geendigt: *"dont les expéditions authentiques seront remises à chacune des Hautes Parties contractantes."* Vor der Unterzeichnung wäre der Text nicht noch einmal verlesen worden mit der Begründung, er wäre bekannt. Die Danziger Vertreter hätten unterzeichnet und Abdrücke empfangen, in denen sich auch die erwähnte Formel befunden hätte. Erst als Makowski die Freie Stadt einer Fälschung bezichtigte, als sie den Pariser Vertrag mit dieser Formel veröffentlicht hatte, hätte Danzig das Originalexemplar des Vertrages in Paris einsehen lassen und dabei festgestellt, daß dort statt *"Hautes Parties contractantes"* die Worte *"la Pologne et la Ville Libre de Dantzig"* ständen! ...zurück...

5 Makowski schließt seine Abhandlung mit den Worten: "Glücklicherweise arbeitet die Zeit für Polen, und der Augenblick scheint nahe, wo sich allen die Revision der Rechtsstellung der Freien Stadt Danzig aufdrängen wird."

Entsprechend dem Schlußabsatz bei Geneviève Levesque:**(18)** "Übrigens bestimmen weniger die juristischen Prinzipien als die politischen und wirtschaftlichen Interessen die Ereignisse. Die Verträge selbst werden nur solange beobachtet, als sie durch eine tatsächliche Macht gestützt sind. Und das künftige Schicksal der Freien Stadt Danzig hängt zweifellos weniger von der Auslegung des Versailler Vertrages, als von der Verteilung der Macht unter den europäischen Staaten ab." ...zurück...

6 Auch Loening**(22)** vertritt die Ansicht, daß der Begriff der Souveränität durch den Völkerbund "einen schweren Stoß erlitten" habe. In dem für alle Staaten beschränkten Sinne könne Danzig die Souveränität nicht abgesprochen werden. ...zurück...

7 Die uneingeschränkte Souveränität Danzigs wird z. B. behauptet von Pfeuffer,**(23)** Albrecht,**(24)** Beckmann,**(25)** Damme,**(26)** de Lannoy,**(27)** Schroeder.**(28)** Dagegen wird die Souveränität verneint von Schücking-Wehberg,**(29)** Tigler.**(30)** Freudenberg**(31)** spricht von "Gleichberechtigung" der beiden Staaten und verneint eine Unterordnung Danzigs. Bouchereau**(32)** verneint den Staatscharakter Danzigs, das nichts weiter wäre als eine Stadt mit der Kompetenz einer Stadtverwaltung.**(33)** "So ist die juristische Stellung Danzigs gegenwärtig das Resultat eines Machtgleichgewichts, oder vielmehr Einflußgleichgewichts zwischen dem Völkerbunde, Polen und auch Deutschland, ohne von anderen entfernteren Einflüssen zu sprechen...."**(34)** Piccioni**(35)** erklärt die Souveränität Danzigs für dreifach aufgeteilt, nämlich zwischen Polen, dem Völkerbund und Danzig. Dagegen Geneviève Levesque:**(36)** Die alliierten Hauptmächte hätten Polen, dem Völkerbunde und der Freien Stadt bestimmte Teile der Regierungsgewalt in Danzig gegeben; es fände sich nirgends, daß diese Mächte die ihnen von Deutschland gemäß Art. 100 des VV. abgetretene Souveränität aus den Händen gegeben hätten. Diese behielten daher**(37)** das Recht der Überwachung und der Änderung des Statuts. - Jede Diskussion über die Frage der Souveränität in Danzig wird sofort zu einer Erörterung über die Waffen im Danzig-polnischen Kampf. ...zurück...

8 Loening bezeichnet**(38)** die Rechte Polens in Danzig als Staatsservituten. Diese Ansicht wird als richtig anzuerkennen sein. - An anderer Stelle**(39)** weist Loening darauf hin, die völkerrechtliche Stellung sei "eine eigenartige, mit früher vorhandenen ähnlichen Gebilden nicht zu vergleichen." ...zurück...

9 Gemäß Beschluß des Völkerbundrats vom 17. Mai 1922 steht der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag allen Nicht-Mitgliedstaaten allgemein oder für einen einzelnen Fall, je nach der von diesen Staaten abgegebenen Erklärung, offen. Daraufhin hat der Gerichtshof am 28. Juni 1922 beschlossen, diesen Ratsbeschluß erstens den Nicht-Mitgliedern, die in der Anlage zum Pakt genannt worden sind, und zweitens den folgenden Staaten mitzuteilen: Deutschland, Dominikanische Republik, Georgien, Ungarn, Island, Liechtenstein, San Marino, Mexiko, Monakko, **Polen (zur Übermittlung an die Freie Stadt Danzig)** und der Türkei.

Die Cour hat ferner eine Liste der Staaten und der Empfangsstellen für Mitteilungen aufgestellt. Unter diesen Staaten figuriert (eingeordnet nach dem französischen Alphabet) auch Danzig. Als Empfangsstelle ist der polnische Gesandte im Haag angegeben.**(40)**

In diesem Zusammenhang mag auch noch ein Dokument Erwähnung finden, das dadurch bemerkenswert ist, daß es von einer Instanz der Alliierten stammt.

In einem dem Präsidenten des Senats vom Verteilungsausschuß unter dem 10. März 1922 übersandten Rechtsgutachten, von dem ausdrücklich gesagt wurde, daß es die Bestätigung der Botschafterkonferenz gefunden hätte, heißt es unter Ziffer 1:

"Die Wasserläufe sind Gegenstände des Herrschaftsbereiches des Staates als Folgeerscheinung seiner Souveränität. Sie sind daher in der Abtretung dieser Souveränität mit einbegriffen und infolgedessen nicht gemäß Art. 107 des Deutschen Friedensvertrages zu verteilen".**(41)** ...zurück...

10 Dieser Tatbestand allein würde schon die Unrichtigkeit des zweiten weiter oben unter c) angeführten Makowskischen Arguments zeigen. ...zurück...

11 Zu welch merkwürdigen Aushilfsmitteln da gegriffen werden mußte, zeigt der Artikel 244 des Warschauer Abkommens, in dem statt "Austausch der Ratifikations-Urkunden" ein "Austausch von Noten" vereinbart worden ist. ...zurück...

12 Die gleiche eindeutige Stellungnahme war auch schon von Seiten des Völkerbundkommissars Haking erfolgt, wie sich aus der von dem Präsidenten des Senats an diesen gerichteten Note vom 6. Dezember 1921 ergibt: "Die Freie Stadt Danzig ist ein souveräner Staat, wie Eure Exzellenz die Güte hatte, mir erneut im Laufe unserer Unterredung von heute zu erklären. Sie hat daher auch das Recht, von diesem Vorrecht Gebrauch zu machen." (Rückübersetzt aus dem Französischen.)

Wenige Tage später sprach der Völkerbundkommissar in seiner Entscheidung vom 18. Dezember 1921 von Danzig als einem "freien und unabhängigen Staate", eine Fassung, die den gleichen Inhalt wie die gegenüber dem Senatspräsidenten erfolgte Äußerung hat. Auch die Entscheidung vom 28. November 1922 bezeichnet den Senat als die "Regierung" eines "unabhängigen Staats". ...zurück...

13 Der Anlaß für diese Äußerung war durch eine Entscheidung des Danziger Obergerichts gegeben, daß polnische Gesellschaften als ausländische anzusehen wären. ...zurück...

14 Als der Senat sich in einer Note bei Plucinski über die Richtigkeit der in dem Warschauer Blatt veröffentlichten Äußerungen erkundigte, notifizierte dieser allerdings eine an die genannte Zeitung

gesandte Berichtigung, die am 9. Juli 1922 auch veröffentlicht wurde. Hier erfuhr die damalige Veröffentlichung folgende Abschwächungen:

"Die Streitigkeiten werden schließlich dauernd sein, solange das Verhältnis Polens zu Danzig nicht endgültig, und zwar, nicht nur grundsätzlich, sondern auch in der praktischen Ausführung geregelt ist." Aus der Nichtanerkennung eines unrichtigen Titels durch polnische... Behörden könnten sich Nachteile für Danziger Bürger ergeben. Die Repressalien-Verordnung wäre nicht von ihm herausgebracht, sondern nur veranlaßt. ...zurück...

15 Hierauf antwortete der Kommissar MacDonnell sofort in der gleichen Sitzung. Er sprach sich mit Nachdruck gegen die polnische These aus, daß keine Frage der inneren Verwaltung Polens der Kompetenz des Hohen Kommissars unterliege.**(51)** Hiermit bestätigte er seine Entscheidung vom 1. Mai 1923, in der es hieß: "Es gibt keine Angelegenheit, die von vornherein nicht angerührt werden darf, weil sie als eine Angelegenheit der 'inneren Verwaltung' bezeichnet werden kann, noch ist eine solche Angelegenheit *a priori* dem Bereich der Zuständigkeit des Hohen Kommissars für eine Entscheidung auf Grund der Verträge von Versailles oder Paris entzogen." ...zurück...

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

II. Um die polnische Militär- und Marinebasis in Danzig

In richtiger Erkenntnis der gefährdeten Stellung Danzigs hat der Völkerbundrat veranlaßt,[1] daß in die Danziger Verfassung die Bestimmung aufgenommen wurde, die Freie Stadt dürfe ohne vorherige Zustimmung durch den Völkerbund in jedem einzelnen Falle weder als Militär- noch als Marinebasis dienen.[2] Aber dies widersprach den polnischen Absichten. Polen wußte nur zu gut, daß derjenige, der die bewaffnete Macht in Händen hat, jederzeit und praktisch ohne Einschränkung Herr der Lage in Danzig ist und durchsetzen kann, was er zu erreichen willens ist. Schon in seinem ersten Entwurf für den Pariser Vertrag hatte Polen unumwunden gefordert, in Danzig die Militärhoheit ausüben zu dürfen.[3] Die Nichtgewährung dieses Rechts durch den endgültigen Vertrag veranlaßte Polen sogar, die Unterzeichnung ostentativ hinauszuschieben.[4] Aber vergeblich.

Auf der am 14. November 1920 begonnenen Tagung des Rats war Polen wiederum im gleichen Sinne tätig. Paderewski bezog sich hier auf eine angebliche mündliche Erklärung des britischen Ministerpräsidenten, wonach Polen ermächtigt sein sollte, nach Danzig starke Truppenmassen zu führen, falls Polen es für erforderlich erachten sollte, und bat, "daß Polen ein ständiger Auftrag zur Verteidigung Danzigs erteilt wird".[5] Also die gleiche Forderung, nur in einem anderen Gewande. Der vom japanischen Vertreter Ishii am 17. November 1920 erstattete und vom Rat genehmigte Bericht zeigte dann auch ein Nachgeben gegenüber dem polnischen Verlangen.[6] Er machte sich die von der Botschafterkonferenz am 20. Oktober 1920 zum Ausdruck gebrachte Meinung zu eigen, daß "die polnische Regierung als besonders geeignet erscheint, um eventuell vom Völkerbunde das Mandat zur Sicherung der Verteidigung der Freien Stadt zu erhalten". Die Bedingtheit dieses Mandats wird aus dem vorgelegten Bericht deutlich. In diesem wird besonders hervorgehoben, daß dieses Mandat niemals ausschließlichen Charakter haben könnte (*"ne pourrait jamais être donné à titre exclusif"*) und nur nach Prüfung der besonderen Umstände jeden Falles durch den Völkerbundrat erteilt werden könnte. Als entscheidenden Gesichtspunkt für eine eventuelle Betrauung Polens mit einem Verteidigungsmandat hatte der Berichterstatter angeführt, daß gemäß Art. 28 des Pariser Vertrages "zu jeder Zeit und unter allen Umständen" Polen das Recht haben sollte, "über Danzig Waren jeglicher Art, soweit sie nicht nach polnischen Gesetzen verboten seien, ein- und auszuführen". Es fragt sich, ob der Völkerbund hier nicht über die ihm gesetzte Aufgabe zum Nachteil Danzigs hinausgegangen ist. Die Verfassung der Freien Stadt sollte gemäß Art. 103, VV., vom Völkerbunde garantiert werden, nicht aber der Pariser Vertrag zwischen Danzig und Polen. Danzig sollte gemäß Art. 102, VV., unter den Schutz des Völkerbunds gestellt werden, nicht

aber die Interessen von anderen Staaten auf Danziger Gebiet.

Die zur Verteidigung Danzigs eventuell nötig werdenden Maßnahmen sollten nach dem gleichen Ratsbeschluß vom Ständigen beratenden Ausschuß für Militär-, Marine- und Luftfahrtsfragen geprüft werden. Dieser schlug in seinem dem Rat kurz darauf erstatteten Bericht vor, daß Polen ermächtigt werden sollte, erstens auf Danziger Gebiet in Friedenszeiten Befestigungsanlagen zu errichten, und zweitens in diesen Anlagen Sicherungsmannschaften zu unterhalten. Zwischen diesem Vorschlag der Militärs und dem Bericht Ishiis aber klafft ein Widerspruch, den auch der britische Vertreter, Balfour, in der Ratssitzung vom 12. Dezember 1920 hervorhob.

Über den gleichen Gegenstand erstattete der Völkerbundskommissar Haking dem Generalsekretär des Völkerbundes am 25. Januar 1921 ausführlich Bericht. In diesem sprach er sich grundsätzlich gegen die Verleihung eines Mandats zur Verteidigung Danzigs an Polen aus. Seine Ausführungen sind nicht nur wegen der hier vorgenommenen Charakterisierung der Lage bemerkenswert, sondern auch wegen der Entschiedenheit, mit der der Hohe Kommissar sich hier für die Interessen der Freien Stadt Danzig einsetzte, um die sinnvolle Erfüllung der dem Völkerbunde anvertrauten Aufgabe zu erreichen. Note und Denkschrift seien daher (in deutscher Übersetzung) in folgendem im vollen Wortlaut wiedergegeben:

Danzig, den 25. Januar 1921.

"Herr General-Sekretär!

Gemäß Ihrem Schreiben.... vom 20. Dezember 1920 beehre ich mich, Ihnen mit dieser Denkschrift meine Ansicht über die Vorteile eines schon jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt an Polen zu erteilenden Auftrages für die Verteidigung Danzigs mitzuteilen. Ich habe die Frage unter allen Gesichtspunkten geprüft, sowohl nach der politischen, als auch nach der militärischen Seite hin, und habe sorgfältig die Gründe erwogen, die für und gegen den Vorschlag sprechen, der verschiedentlich von den Polen, der Einwohnerschaft Danzigs, sowie von Vertretern der Großmächte, der Botschafterkonferenz und des Völkerbundes gemacht ist.

Eine prüfende Durchsicht dieser Denkschrift wird es ermöglichen, darüber ein Urteil zu fällen, daß niemand, auch nicht die Polen, einen Vorteil davon hätten, daß irgendeine Nation einen Auftrag zur Verteidigung der Freien Stadt Danzig erhielte. Die Unversehrtheit Danzigs wird viel besser gewährleistet, wenn es weiter, wie gegenwärtig, unter dem Schutze des Völkerbundes bleibt.

Die in dieser Denkschrift ausgedrückte Ansicht ist das Ergebnis eingehendsten Studiums der Frage, eines Studiums, welches ich während meines Aufenthaltes in Danzig lange Zeit fortgesetzt habe. Ich habe im übrigen Gelegenheit gehabt, die Ansichten amtlicher Vertreter der polnischen Regierung kennenzulernen, einschließlich des Fürsten Sapieha,[7] ebenso wie die französischer Offiziere, hoher englischer Offiziere, wie endlich auch einheimischer Bürger. Ich bezweifle, ob es wohl einen Unparteiischen gibt, der eine gründlichere Kenntnis der örtlichen Verhältnisse hat, als die meinige ist, besonders in bezug darauf, was das Verhalten der Einwohnerschaft Danzigs gegenüber den Polen anbetrifft. Dabei habe ich mich, während ich diese Denkschrift aufsetzte, bemüht, soviel als möglich diejenigen Gründe herauszuheben, welche man zugunsten eines polnischen Auftrages über Danzig anführen könnte.

Genehmigen Sie....

R. Haking

Hoher Kommissar der Freien Stadt Danzig.

Denkschrift über die Verteidigung der Freien Stadt Danzig.

1. Bei der Untersuchung dieser Frage muß man zu gleicher Zeit die politischen wie die militärischen Gesichtspunkte prüfen, und sich zu allererst über die Vorteile Rechenschaft ablegen, welche einerseits Danzig, andererseits Polen haben würde, wenn man letzterem einen Verteidigungsauftrag für Danzig erteilen würde. Ich habe nicht die Absicht, mich hier mit irgendeiner Frage zu beschäftigen, die sich auf die den Polen, sei es durch die Botschafterkonferenz, sei es durch den Rat des Völkerbundes gemachten Versprechungen bezieht, vorausgesetzt, daß solche Versprechungen bestehen, was mir zweifelhaft erscheint. Ich werde gleicherweise alle die Punkte ausschalten, welche die gegenwärtige oder vergangene Politik der Alliierten oder des Völkerbundes berühren, da ich weder genügend unterrichtet bin, noch genügende Befugnisse habe, um über diese Frage in eine Erörterung einzutreten.

Ich werde mich darauf beschränken, die Verhältnisse von örtlichen Gesichtspunkten aus zu untersuchen, in dem ich gelegentlich hervorhebe, welche Folge dieser oder jener Beschluß für die künftige Politik nach sich ziehen könnte, und welche Verantwortlichkeit für die Alliierten oder den Völkerbund daraus entstehen würde.

2. Die militärische Frage ist leicht zu verstehen. Die erste Frage, die man sich vorzulegen hat, ist die, ob Danzig wirklich noch eine andere Verteidigung als den vor allem moralischen Schutz nötig hat, den ihm schon der Völkerbund versprochen hat. Die Polen behaupten, daß eine Kriegslage plötzlich entstehen kann, auch dann, wenn anscheinend in der Welt tiefster Frieden herrscht; sie behaupten ferner, daß zur Anwendung von Abwehrmitteln, die ein kriegerisches Eingreifen erfordern würden, schon lange vorher eine sorgsame Vorbereitung in Friedenszeit stattfinden müsse; man müsse ständige Garnisonen, Befestigungen usw. usw. haben. Das ist ein völlig einleuchtender Grund, aber man geht dabei von der Voraussetzung aus, daß Danzig einem plötzlichen Angriff von See oder von Land aus seitens einer benachbarten oder etwas entfernteren See- oder Landmacht ausgesetzt sei.

3. Wenn wir zuerst die Voraussetzung eines Angriffs von See her untersuchen, so kommen dabei eigentlich nur zwei Fälle in Betracht: Rußland und Deutschland. Rußland erscheint aber für längere Zeit ungeeignet, eine Seeoffensive zu ergreifen, und, wenn es auch schon Danzig angreifen wollte, würde es dies zweifellos von Land aus tun. (Siehe weiter unten unter 4.)

Was nun Deutschland anbetrifft, welches ja Flottenstützpunkte in Königsberg und Stettin besitzt, so könnte es allerdings solche kriegerische Unternehmung zuvörderst ins Werk setzen, aber es wäre doch auch für Deutschland viel leichter, auf dem Landwege gegen Danzig zu marschieren. (Siehe unten unter Abs. 5.) **Es ist im übrigen ein Wahnwitz, sich vorzustellen, daß irgendein Mitglied des Völkerbundes, mit Ausnahme von Polen, einen Angriff dieser Art versuchen könnte;**[8] **und Polen könnte es doch nur von der Landseite aus tun.** Mir scheint doch, daß man hier auf lange Jahre hinaus kaum mit der Wahrscheinlichkeit eines Angriffs von See aus zu rechnen haben würde.

4. Da Danzig vollständig wehrlos ist, - es besitzt weder ständige Garnisonen noch Befestigungen -, würde ein Angriff von Land aus für irgendeine Macht, welche die an Danzig angrenzenden Gebiete besitzt, eine recht einfache militärische Unternehmung sein.

Auch hier, wenn man von den Mitgliedern des Völkerbundes absieht, wären die einzigen Staaten, welche Danzig in dieser Weise angreifen könnten, Rußland und

Deutschland. Das erstere dieser beiden Länder, Rußland, könnte Danzig nur dann erreichen, wenn es schon ganz Ostpreußen oder Polen besetzt hätte. Aber es würde wohl im ersteren Falle eine geraume Zeit vergehen, ehe sich Rußland Ostpreußens bemächtigen und die militärische Besetzung des Gebietes durchführen könnte. Es ist daher in der Tat höchst unwahrscheinlich, daß Rußland solch ein militärisches Unternehmen beginne, oder wenn es sich doch dafür entschiede, daß dieses von Erfolg gekrönt sein würde. In jedem Falle hätte der Völkerbund Zeit genug, um Danzig mit materiellen Mitteln außer seinem moralischen Schutz zur Hilfe zu kommen, falls man es für vorteilhaft erachten sollte, hierzu seine Zuflucht zu nehmen. Im anderen Falle, wenn es Rußland gelingen sollte, den nördlichen Teil von Polen zu besetzen, dann wäre dieses Land von Danzig abgeschnitten, oder würde wenigstens Gefahr laufen, es zu werden. Es wäre dann selbst so sehr in einen Krieg verwickelt, der bis dahin unglücklich verlaufen sein würde, um überhaupt eine Verteidigung Danzigs durchführen zu können. **Der unter Ziff. 3 ausgeführte Gedanke, d. h. Möglichkeit eines Angriffs auf Danzig - unter gewissen Umständen - durch Polen selbst, sei es mit Wissen der eigenen Regierung, sei es ohne es, empfiehlt durchaus nicht, etwa Polen den Auftrag einer Verteidigung Danzigs zu erteilen.**[8] Das würde bedeuten, daß Polen oder die polnische Armee Absichten auf den nationalen Bestand Danzigs hegen würde, was doch gegen die Absichten des Völkerbundes und der **Alliierten, die doch Danzig als "Freie Stadt" konstituiert haben,** verstoßen würde.

Daraus ergibt sich also, daß keine ausreichenden Gründe zugunsten Polens vorhanden sind, um ihm im Falle eines russischen Angriffs einen Auftrag zur Verteidigung Danzigs zu erteilen.

5. Ein Angriff von deutscher Seite zu Lande ist vom militärischen Gesichtspunkt aus ein einfaches Unternehmen, sei es, daß er von Westen oder von Osten unternommen wird, oder von beiden Seiten gleichzeitig. Aber das würde für Deutschland Kriegserklärung an die Alliierten bedeuten, und, vorausgesetzt, daß Deutschland ein solches Unternehmen vorbereitet hat, so würden weder die Polen noch sonst eine benachbarte Macht dies hindern, können, besonders, da es feststeht, daß die deutschen Truppen mit großer Freude im **"Korridor"** und in Danzig begrüßt werden würden.

Die Verteidigung Danzigs Polen anzuvertrauen, würde bedeuten, den deutschen Angriffsabsichten einen Grund mehr zu geben, denn es liegt im Bereich der Möglichkeit, daß Deutschland nach einigen Jahren die östlichen Teile seines früheren Gebietes, welche jetzt Polen besetzt hat, wieder zurückerobert, bevor die Alliierten einschreiten könnten. Andererseits, wenn Danzig durch den Völkerbund verteidigt ist, wird es Deutschland unmöglich sein, in dessen Gebiet einzumarschieren, ohne den Verbündeten den Krieg zu erklären.

6. Aus allem Obigen geht vor allem hervor, daß nur Deutschland plötzlich angreifen könnte, und dann, falls es zu solch einem Angriff kommen sollte, daß jede Verteidigung durch Polen überflüssig sein würde.

Für Deutschland würde es von größerer Wichtigkeit sein, die polnische Armee in freiem Felde zu vernichten, als sich ein Ziel in Danzig zu setzen. Für Deutschland würde aber der Angriff auf eine **Freie Stadt Danzig**, die sich unter dem Schutze des Völkerbundes befindet, ein viel ernsteres Unternehmen sein, als Danzig als **polnische Stadt** anzugreifen; und **eine solche würde Danzig zweifellos dann später werden, wenn Polen den militärischen Verteidigungsauftrag dafür erhalten würde.**[8] Zusammenfassend bin ich der Ansicht, daß Danzig keine militärische Verteidigung braucht, weil alle etwa von den Verbündeten getroffenen Maßnahmen ungenügend sein würden, um Danzig gegen die, wenn auch wenig

wahrscheinliche, einzige Gefahr eines deutschen Angriffs zu schützen.

7. Das ist der militärische Gesichtspunkt. Ich will jetzt den politischen prüfen: Hier nur der wichtigste Grund, den die Polen zuvörderst geltend machen: "Ihr habt uns den **Zugang zum Meere** gegeben, damit wir gefahrlos Überseehandel treiben können, aber ihr habt uns nicht den Hafen an dieser Küste gegeben. Der Hafen von Danzig ist für uns wertlos, denn er kann infolge von politischen oder wirtschaftlichen Störungen, die wir nicht überwachen können, in dem wichtigsten Augenblicke geschlossen sein, wie dies schon im Sommer 1920 der Fall war". Fast wörtlich so nannte uns Fürst Sapieha diesen Grund im letzten November in Warschau. Er setzte hinzu, daß Polen niemals mit Danzig einen Vertrag abschließen würde, wenn man ihm nicht die Möglichkeit geben würde, Danzig militärisch zu benutzen. Wir wissen jetzt, daß die Polen mit Danzig einen Vertrag unterschrieben haben, aber heute sagte mir der polnische Gesandte im Gespräch, daß die für Polen im Augenblick wichtigste Frage die sei, zu wissen, ob ihm der militärische Verteidigungsauftrag für Danzig erteilt werde. **Obgleich Polen Mitglied des Völkerbundes ist, muß ich doch meiner Überzeugung Ausdruck geben, daß es den Verteidigungsauftrag nicht haben will, um Danzig vor einem Angriff von außen zu schützen, sondern um seinen völkischen Charakter zu vernichten, und es faktisch, wenn auch nicht rechtlich, der Republik einzuverleiben.**[8]

8. Trotzdem hat der obige Grund soviel für sich, daß er nicht unberücksichtigt gelassen werden kann, ohne zu beweisen, daß es für Danzig oder für Polen wenig Vorteil haben würde, letzterem einen Auftrag zur Verteidigung Danzigs zu erteilen, oder vielmehr, um die Sache beim rechten Namen zu nennen, ihm zu erlauben, in Danzig, wie es dies schon tatsächlich verlangt hat, einen Armee- und Marine-Stützpunkt einzurichten.

9. Der Versailler Vertrag und die von Polen und Danzig unterzeichnete Konvention scheinen mir zwei sehr wichtige Grundsätze zu enthalten: Erstens soll Danzig seinen völkischen Charakter einer freien, unabhängigen Stadt, unter dem Schutze des Völkerbundes, behalten, und zweitens soll Polen jede Möglichkeit erhalten, den Hafen von Danzig ungehindert zu benutzen. Niemand kennt besser als ich die Schwierigkeiten, die zu überwinden sind, um diese beiden Grundsätze zu vereinigen, die sich ein wenig widersprechen, besonders angesichts der feindseligen Gefühle, die doch nun einmal augenblicklich zwischen den beiden Nationalitäten bestehen. Ich bin indessen überzeugt, daß, wenn die endgültige Entscheidung über die militärische Verteidigung der Freien Stadt Danzig durch Polen zugunsten Danzigs ausfällt, der Beschluß zwei Folgen nach sich ziehen würde: Erstens wird Danzig bei seinem eigenen völkischen Charakter die Folgerungen daraus ziehen und sich allmählich von deutschen Einflüssen freimachen. Zweitens wird die Benutzung des Danziger Hafens durch die Polen bedeutend erleichtert. Wenn aber im Gegensatz dazu, die Entscheidung dem Wunsche der Polen entspricht, dann verlieren zweifellos die Danziger Einwohner ihren völkischen Charakter und werden wieder Deutsche, und Polen wird bei Benutzung des Danziger Hafens auf alle möglichen Schwierigkeiten stoßen. Es wird gezwungen sein, sich mehr und mehr der Gewalt und der auf den Waffen beruhenden Herrschaft zuzuwenden, inmitten einer Bevölkerung von mehr als 300 000 reinrassigen Deutschen. Wenn Danzig früher ganz an Polen gegeben worden wäre, bevor Deutschland sich nach der ersten Verwirrung infolge seiner Niederlage und nach seinen politischen Umwälzungen erholt hätte, dann wäre die Lage heute nicht so bedenklich, und im Laufe der Zeit hätte man sich mit den Tatsachen abgefunden. Aber jetzt, nachdem das Deutsche Reich sich wieder von seinen Schlägen erholt hat, ist Danzig wieder so deutsch wie je.

10. Vergleiche werden immer kritisiert. Aber auf Grund meiner Erfahrungen muß ich

bekennen, daß die Deutschen im einzelnen bessere Verwalter und fleißigere Arbeiter sind als die Polen. Aus diesem Grunde wird Polen vom Hafen von Danzig, der für die Stadt die einzige wirkliche Einnahmequelle bildet, ohne Zweifel einen größeren Nutzen ziehen, wenn die Stadt ihren eigenen Danziger Volkscharakter behält, als wenn man ihnen die polnische Nationalität aufzwingt.

11. Ich hege die Überzeugung, daß, wenn der Völkerbund auch fernerhin seinen starken Schutz der Freien Stadt angedeihen läßt und keinem fremden Staat einen besonderen Verteidigungsauftrag erteilt, ich den Polen in meiner Eigenschaft als Hoher Kommissar des Völkerbundes in Danzig die Benutzung der Hafenanlagen ohne jegliche Beschränkung versprechen kann, und ich bin sicher, daß manche Schwierigkeiten, die jetzt noch die Polen und die Einwohnerschaft Danzigs voraussehen, aus der Welt geschafft werden können.[8]

Danzig, den 25. Januar 1921.

R. Haking
Hoher Kommissar für die Freie Stadt Danzig".

Als die Polen (wohl durch eine Indiskretion) von dieser Denkschrift erfahren hatten und gegen ihren Inhalt protestierten,**(4)** sah sich der Kommissar Haking veranlaßt, in einer Note vom 5. Mai 1921 seine im Januar ausgesprochene Meinung vollauf zu bestätigen.[9] Diese Erklärungen des Kommissars sind so eindeutig, daß sie keiner Erläuterung bedürfen. Sie verfehlten daher auch nicht ihren Eindruck auf den Rat. Zwar konnte sich dieser nicht zur Zurücknahme seines Beschlusses vom 17. November 1920 entschließen, aber in seinem Beschluß vom 22. Juni 1921[10] spezifizierte er seinen am 17. November 1920 gefaßten und hier nochmals bestätigten Beschluß weitgehend. Wenn auch jede Spezifizierung eine gewisse Einschränkung und damit in diesem Falle eine Verminderung der Gefährdung Danzigs bedeutet, so bleibt es dennoch überaus bedenklich, daß der Völkerbund in Verkennung seiner Aufgabe, die auf die Erhaltung der Selbständigkeit Danzigs gerichtet sein soll, überhaupt den Gedanken in Erwägung ziehen konnte, Polen mit einem militärischen Mandat in Danzig zu betrauen. Die Bestätigung eines solchen Beschlusses aber wirkt frappierend, wenn sie erfolgte in Kenntnis des eingehenden und warnenden Berichts des vom Völkerbundrat in Danzig eingesetzten Vertrauensmannes. Offenbar hat der Völkerbundrat die ganze Frage der militärischen Ansprüche Polens in Danzig dadurch, daß er sich und / oder den Völkerbundkommissar als allein entscheidende Instanz eingefügt hat, auf ein totes Gleis schieben wollen. Bei einer verantwortungsvollen Haltung des Rats und des Kommissars kommt dieses Beiseiteschieben sicherlich einem vollen Ausschalten gleich. Praktisch hat sich auch gezeigt, daß bis heute in keinem Falle Polen auch nur Gelegenheit gefunden hat, die Übertragung des militärischen Mandats (in Form des Verteidigungsmandats) zu fordern. Polen hat daraufhin versucht, auf indirektem Wege militärisch in Danzig festen Fuß zu fassen.

Aus der Zeit des Kondominiums der Alliierten befand sich eine polnische Militärabteilung auf Danziger Gebiet, einquartiert in den Baracken von Neufahrwasser, zur Bewachung polnischer Munitionstransporte.**(6)** In einer Entscheidung des Kommissars vom 4. Februar 1921 wurde diese Angelegenheit dem Hafenausschuß zum friedlichen Ausgleich überwiesen. Bis dieser seine Tätigkeit aufgenommen hatte, sollte Danzig - *to show goodwill* - den weiteren Aufenthalt der Abteilung zur Bewachung der Transporte gestatten, Polen aber - *to show goodwill on their side* - die Abteilung ihres militärischen Charakters entkleiden und das Tragen von Uniform, Waffen und militärischer Ausrüstung untersagen.

Die polnische Regierung legte Berufung beim Völkerbundrat ein. Unter ihren Argumenten sind zwei hervorzuheben. Erstens erklärte sie die Bewachung von Kriegsmaterial für eine rein

militärische Pflicht. Und zweitens, sagte sie, würde eine Wache ohne militärischen Charakter das Prestige und die Autorität der polnischen Regierung in Danzig mindern.

Von Danziger Seite wurde erwidert, daß die Polizeigewalt als ein Souveränitätsrecht der Danziger Regierung allein zuständе, und daß die Freie Stadt in der Lage wäre, ihre Polizeipflicht in jeder Hinsicht zu erfüllen, und alle polnischen Transporte durch Danzig daher in vollkommener Sicherheit durchgeführt werden könnten.

Der dem Rat von der Verwaltungsabteilung des Völkerbundsekretariats am 22. Juni 1921 vorgelegte Bericht (ohne Vermerk über die Genehmigung durch den Rat veröffentlicht) kam zu dem Schluß, daß, gemäß Ratsentscheidung vom 22. Juni über die Verteidigung Danzigs, es Aufgabe des Kommissars wäre, falls Polen plötzlich und tatsächlich an der Ausübung seiner ihm nach Art. 28 des Pariser Vertrages zustehenden Rechte gehindert sein würde, von der polnischen Regierung die erforderliche Unterstützung zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Danzig anzufordern. Daraufhin kam es am folgenden Tage in Genf zu einer Vereinbarung**(7)**[11] die die Entscheidung des Kommissars bestätigte. Die Stärke der Wache sollte noch zwischen dem Kommissar und der polnischen Regierung vereinbart werden. Wenn sich auch gegen dieses Kompromiß nicht ohne Berechtigung Bedenken geltend machen lassen, so war damit das polnische Verlangen nach Unterhaltung einer Formation militärischen Charakters in Danzig zunächst abgewiesen. Der Versuch wurde jedoch bei der Frage des Munitionsumschlagplatzes wiederholt und sollte diesmal Erfolg haben.

Als der Rat im Juni 1921 zum zweiten Male die Frage der Verteidigung Danzigs erörterte, gelangte auch die Frage eines der polnischen Regierung zum Umladen und zu vorübergehenden Einlagerung von Munition zur Verfügung zu stellenden Platzes zur Besprechung.**(8)** (Munition glaubte Polen zu den "Waren aller Art" rechnen zu dürfen, deren Ein- und Ausfuhr ihm durch den Pariser Vertrag zugesichert worden war.) Eine mit der Prüfung dieser Frage vom Rat betraute Kommission[12] schlug in ihrem an den Rat erstatteten und von diesem genehmigten Bericht vor, daß mangels Übereinstimmung zwischen den Parteien sich der Hafenausschuß mit der Platzfrage befassen sollte. Es sei erwähnt, daß in der Kommission der französische Vertreter die im Hafen von Danzig gelegene Insel Holm in Vorschlag gebracht und sich insoweit die polnische Forderung zu eigen gemacht hatte. Der Bereitstellung eines geeigneten, an den Ufern der Weichsel gelegenen Platzes hatte die Danziger Regierung grundsätzlich zugestimmt, jedoch in ihrer Erklärung hervorgehoben, daß der Platz "genügend weit von der Stadt entfernt" sein müßte. Der Danziger Vertreter hatte ausdrücklich festgestellt, daß in Anbetracht der großen Gefahr für die Freie Stadt Danzig die Holm-Insel nicht in Frage kommen könnte.

Der Hafenausschuß ging nur mit äußerstem Widerstreben und unter Geltendmachung schwerster Bedenken an die ihm übertragene Aufgabe. Er erklärte, "daß es im Hafen von Danzig keinen Platz gibt, der den Bestimmungen dieser Vereinbarung [zwischen den Regierungen vom 23. Juni 1921] entspricht, wenn die Ausdrücke 'Entfernung und Abgelegenheit' so verstanden werden müssen, daß Kriegsbedarf, Sprengstoffe mit einbegriffen, entladen, eingelagert oder weiterbefördert werden kann, ohne daß die Freie Stadt Danzig einer tatsächlichen Explosionsgefahr ausgesetzt ist. Wenn indessen die Regierungen von Polen und Danzig übereingekommen sind, die volle Verantwortung auf sich zu nehmen, die die Vereinbarung in sich schließt,... dann wird die Aufgabe des Hafenausschusses auf die Auswahl eines Platzes beschränkt sein, dessen Lage die geringste Gefahr in sich schließt."**(9)**

Der Hafenausschuß wählte darauf einen Platz an der Südwestecke des Hafenbeckens auf dem Holm aus, lehnt aber ausdrücklich jede Verantwortung "für irgendwelche Folgen, die sich aus der Anwesenheit von Kriegsmaterial gleich welcher Art auf der Reede, im Hafen, auf den Wasserwegen oder auf dem Schienennetz ereignen könnten",**(9)** ab. Gegen die Wahl des Hafenausschusses erhob

die polnische Regierung Einspruch und verlangte einen Platz auf dem Holm an der Ostseite des Hafenbeckens. Der Völkerbundkommissar Haking entschied darauf am 7. April 1922, erstens, daß Polen vorübergehend ein Platz an der Ostseite des Holms zur Verfügung gestellt werden sollte, zweitens, daß jede Einlagerung von über 100 Tonnen Sprengstoffen auf länger als 24 Stunden ihm, dem Präsidenten des Senats und dem Vorsitzenden des Hafenausschusses zu melden wäre, drittens, daß die beiden Regierungen über den Bau eines Hafenbeckens an der Ostseite der toten Weichsel in Verhandlung treten sollten, viertens, daß Polen im Falle einer Explosion entschädigungsverpflichtet wäre. Polen aber verlangte vor dem Rat,**(10)** an den es Berufung eingelegt hatte, endgültig den Platz an der Ostseite des Holms und erklärte sich auch zur Tragung der Hälfte der hierdurch entstehenden Kosten nur unter der Bedingung bereit, daß der Holm Anlegehafen für polnische Kriegsschiffe würde. Die Schadensersatzpflicht wollte Polen auf den Fall des Verschuldens beschränken, worüber im Zweifelsfall der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag entscheiden sollte. Als Erwiderung auf diese Ausführungen des polnischen Vertreters Askenazy konnte der Präsident des Senats Sahm als Vertreter Danzigs daran erinnern, daß Kommissar Haking in einer an beide Regierungen gerichteten Note vom 21. August 1922 erklärt hatte, es gäbe auf Danziger Gebiet für den Munitionsumschlag keinen Platz, der weit genug entfernt wäre, um jede Gefahr für Menschen und Eigentum sowie für die wirtschaftliche Entfaltung auszuschließen. "Wenn ich nicht durch den Vertrag von Versailles gebunden wäre," habe der Völkerbundkommissar bei dieser Gelegenheit geschrieben, "hätte ich niemals die von mir gefällte Entscheidung unterschrieben." Sowohl der Kommissar als auch der Vorsitzende des Hafenausschusses hätten Polen vorgeschlagen, den Munitionsumschlag im polnischen Kriegshafen Gdingen vorzunehmen. Sahm beantragte daher, erstens Depots von Munition auf Danziger Gebiet zu untersagen, zweitens alle Kosten für nötig werdende Neuanlagen Polen aufzuerlegen. Darauf der polnische Vertreter Askenazy: "Der sogenannte Hafen von Gdingen, von dem Herr Sahm gesprochen hat, ist nur ein Fischerdorf." Nachdem der Völkerbundkommissar Haking nochmals festgestellt hatte, daß es erstens in der Freistadt keinen sicheren Ort gäbe, daß aber zweitens Polen nach dem Versailler Vertrag das Recht habe, Munition über Danzig einzuführen, und nachdem er drittens hinzugefügt hatte, daß die Konsuln fast aller in Danzig vertretenen Staaten ihn informiert hätten, das Vorhandensein von Explosivstoffen in Danzig würde auf den Außenhandel von äußerst nachteiligem Einfluß sein (*"aurait... une influence néfaste"*), beschloß der Rat, die Entscheidung des Kommissars zu bestätigen.

Mit diesem Beschluß, durch den der Völkerbundrat einen sich keineswegs zwangsläufig aus dem Versailler Vertrag sich ergebenden Schluß zog, war die Frage des polnischen Munitionsumschlagsplatzes in Danzig jedoch noch nicht erledigt. Der Rat sollte noch mehrere Male mit dieser Frage befaßt werden. Zunächst ergaben sich aus der Wahl des Platzes Schwierigkeiten. **(11)** Der Kommissar und der Hafenausschuß, die unabhängig voneinander diese Frage geprüft hatten, waren zu verschiedenen Ergebnissen gelangt. Bei der Sitzung des Rats vom 13. Dezember 1923 nahm der Danziger Vertreter Sahm daher Gelegenheit, erneut die ganze Frage aufzurollen. Er wies darauf hin, daß nach den bestehenden Verträgen Polen wohl das Recht der Munitionsdurchfuhr, aber nicht der Munitionseinlagerung habe. Er führte hierbei die Ansicht des Präsidenten des Hafenausschusses an, wonach es am Weichselufer keinen geeigneten Platz zur Munitionslagerung, ohne Gebäude zu gefährden, gäbe. Er konnte sogar geltend machen, daß Polen seit zwei Jahren von seinem Recht, auf dem Holm Munition zu lagern, keinen Gebrauch gemacht, die Sorge für die Munitionsumladung vielmehr dem Hafenausschuß überlassen hätte, und daß bisher die Umladung stets in wenigen Stunden bewerkstelligt worden wäre, Polen also gar keine Munition einzulagern brauche. Zum Schluß lenkte er die Aufmerksamkeit des Rats wiederum auf Gdingen, als den für die Munitionsumladung geeigneten polnischen Hafen. Die Argumentation des polnischen Vertreters wirkte demgegenüber schwach. Er sagte, Polens Recht zur Munitionsdurchfuhr wäre unbestreitbar (von einem Recht auf Munitionslagerung sprach er jedoch nicht), die Frage Gdingen wäre abzuweisen, und der Polen auf dem Holm zugewiesene Platz wäre zu klein. Ohne nochmals auf die von Danzig angeschnittene grundsätzliche Frage einzugehen,

ernannte der Rat einen Ausschuß, bestehend aus neutralen Sachverständigen und je einem englischen und französischen Militär. Dieser erstattete dem Rat am 8. Februar 1924 nach Prüfung an Ort und Stelle Bericht.**(12)** Der Ausschuß hatte den Südteil der Halbinsel Westerplatte als Munitionsumschlagsplatz für Polen gewählt. Der Platz sollte in das Eigentum des Hafenausschusses übergehen, der auch mit der Durchführung der notwendig werdenden Bauten betraut werden sollte. Alle Kosten hätten Polen und Danzig je zur Hälfte zu tragen. Bis zur Fertigstellung sollte der Freihafen weiter zur Verfügung stehen. (Minderheitsvotum des französischen Obersten Rémond: die Insel Holm wäre besser geeignet.) Die Bestimmungen für die Munitionsumladung sollten von einem Ausschuß festgelegt werden, in dem Polen das Übergewicht zustehen sollte. Entgegen diesem Bericht beanspruchte Polen auf der Ratssitzung vom 14. März 1924**(12)** den Holm und ließ erneut Vorbehalte zur Frage der Verantwortlichkeit für etwa entstehende Schäden machen. Der Danziger Vertreter wandte ein, daß die Westerplatte bewohnt wäre und eine Explosion sowohl Neufahrwasser als auch den Freibezirk gefährden würde. Er wies erneut darauf hin, daß weder der Vertrag von Versailles, noch der Vertrag von Paris Polen einen Munitionslagerplatz gewährten.[13] Der Rat faßte einen den Sachverständigen-Bericht genehmigenden Beschluß.**(13)** Bis zur Fertigstellung der neuen Anlagen sollte die Munition weiter im Freibezirk (oder in einem anderen Teil des Hafens) entladen werden. Außerdem sollte Polen der in der Entscheidung des Völkerbundkommissars vom 7. April 1922 genannte Platz auf dem Holm auf bis zu 6 Monaten zur Verfügung stehen. Als sich herausstellte, daß die Grenze für den Munitionsplatz auf der Westerplatte durch ein Gelände ging, auf dem sich die Reparaturwerkstätten des Hafenausschusses befanden, übertrug der Rat in einem späteren Beschluß diesem Ausschuß die Abgrenzung.**(14)** Mit der Übergabe der Westerplatte an die polnische Regierung am 31. Oktober 1925**(15)** fand die Frage des Munitionsumschlagplatzes[14] zunächst ihre Erledigung, deren Art nicht dem entsprach, was die Freie Stadt als Schützling des Völkerbundes von diesem glaubte erwarten zu können.

Zwei Jahre später wurde die prinzipielle Frage des polnischen Munitionsplatzes in Danzig durch eine Note des Senats vom 25. Juli 1927 und eine Eingabe des Danziger Heimatdienstes wieder aufgenommen.**(17)** Die letztere konnte sich dabei stützen auf eine in Krakau vorgekommene Munitionsexplosion, die die polnische öffentliche Meinung zur Forderung nach einer Fortverlegung der Munitionsplätze aus den Städten veranlaßt hatte.[15] "Was Krakau recht ist, muß Danzig billig sein", hatte schon der Danziger Vertreter Sahm im Rahmen der Geschäftsordnungsdebatte im Juni vor dem Rat gefordert. Dieser beauftragte am 1. September 1927 ein Juristenkomitee mit der Prüfung der Frage, ob der Rat seinen Beschluß vom 14. März 1924 umstoßen und erneut in eine Verhandlung über die Frage des polnischen Munitionsplatzes in Danzig eintreten könnte. Das Juristenkomitee verneinte die Vorfrage. Es wäre keine neue Tatsache vorgebracht worden, die die Frage für den Rat zu einer neuen machte. Demgemäß lehnte auch der Rat die Wiederaufnahme ab. **(19)**

Diese Ablehnung gibt Anlaß zu einer prinzipiellen Bemerkung. Es scheint nicht angängig - auch wenn durch entsprechende Ratsbeschlüsse die Verfahrensfrage so Rechtens ist -, daß der Rat seine Entscheidungen wie gerichtliche Urteile behandelt. Der Rat ist keine richterliche, sondern eine politische Instanz. Seine Entscheidungen fließen nur zum geringsten Teile - gerade eine Reihe von Danziger Entscheidungen zeigen dies mit aller Deutlichkeit - aus einer rechtlichen Überzeugung, sondern aus Erwägungen politischer Zweckmäßigkeit, oftmals wohl modifiziert durch die nicht vollständig beiseite zu schiebende Völkerbund-Ideologie. Jede politische Instanz kann aber selbstverständlich zu jeder Zeit eine ergangene Entscheidung unter einer veränderten politischen Konstellation wieder umstoßen und durch eine anderweitige, sogar gegenteilige Entscheidung ersetzen. Anders liegt der Fall, wenn die höchste richterliche Instanz, der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag, auf Veranlassung des Rats eine Entscheidung gefällt hat. Erst dann kann von einer *"chose jugée"* mit Berechtigung gesprochen werden. Und selbst da muß es Revisionsmöglichkeiten für bestehendes Recht, auf das sich der Haager Gerichtshof allein stützen kann, durch eine politische Instanz geben. Es soll damit nicht der Lehre von der *clausula rebus sic*

stantibus das Wort geredet werden. Für politisches Denken ist es aber unmöglich, im Formalen zu beharren und es hinzunehmen, daß die Verträge von 1919 sowie die Entscheidungen und Abkommen der nachfolgenden Jahre unabänderlich sind. Aus dieser grundsätzlichen Erwägung heraus muß darum auch Danzig Gelegenheit geboten werden, die allgemeine Frage des polnischen Munitionsumschlagplatzes in Danzig dem Rat zur erneuten Behandlung vorzulegen.

Die Zuerkennung eines Munitionsplatzes an Polen hatte eine weitere Frage im Gefolge. Am 19. September 1925 berichtete der Völkerbundkommissar MacDonnell dem Rat,**(15)** daß Polen bei ihm um die Ermächtigung eingekommen wäre, eine ständige Wache von 2 Offizieren, 20 Unteroffizieren und 66 Mann für die polnischen Munitionsdepots einrichten zu dürfen. Einen Antrag auf Erhöhung hätte die polnische Regierung sich vorbehalten. Der Kommissar glaubte seine Zustimmung geben zu können, hielt es jedoch für ratsam, dem Rat im Hinblick auf Art. 5 der Danziger Verfassung (wonach Danzig ohne besondere Einwilligung des Völkerbundes weder als Militär- noch als Marinebasis dienen darf) Gelegenheit zur Prüfung der Situation zu geben. Diese Situation faßte Kommissar MacDonnell selbst wie folgt zusammen:

1. Auf Grund eines Abkommens zwischen der Freien Stadt und Polen dürfen die polnischen Kriegsschiffe den Danziger Hafen benutzen und sich hier vorübergehend aufhalten. Es handelte sich um etwa 15 Einheiten, mit einer Besatzung von etwa 600 Offizieren und Matrosen. **2.** Ein Munitionsdepotplatz wäre Polen am Eingang des Danziger Hafens zur Verfügung gestellt worden. **3.** Nach dem in Frage stehenden Vorschlage würde dieser Platz von einem ständigen Kommando von 88 Offizieren und Mannschaften des polnischen Heeres bewacht werden.

Danzig war der Ansicht, daß die Unterhaltung einer polnischen Militär-Abteilung der Schaffung einer polnischen Militärbasis in Danzig gleichkäme und machte geltend, daß das Munitionsdepot den Danziger Gesetzen unterstände. Mit der Vereinbarung vom 22. Juni 1921[16] hätten die Vertragschließenden nur eine zivile Wache im Auge gehabt. Es genügte, wenn jeweils bei Eintreffen von Munitionstransporten Mannschaften aus Polen herangezogen werden würden. Im übrigen wären die Hafenanlagen in Gdingen fertiggestellt. Die Danziger Regierung wäre daher nicht in der Lage, das Abkommen über die Benutzung des Danzigers Hafens für polnische Kriegsschiffe zu erneuern. Der Rat möchte Polen auch die Verlegung des Munitionsdepots nach Gdingen empfehlen. Danzigs Aufgabe wäre die eines offenen Handelshafens für sein Hinterland. Polen bestritt, daß von der Errichtung einer polnischen Militär- oder Marinebasis in Danzig die Rede sein könnte. Die Bewaffnung des Kommandos würde sich auf den durch die Bewachung gegebenen Zweck beschränken. Militärisch wäre das Kommando ohne Wert. In dem dem Rat vorgelegten Bericht wurde die von Danzig erneut angeschnittene grundsätzliche Frage nicht in Betracht gezogen. Ebensowenig die Anregung des schwedischen Vertreters Undén, Zivilpolizei statt Militär zu verwenden. Der Rat beschloß, gegen die Anwesenheit der polnischen Wachmannschaften keinen Einspruch zu erheben. "Gemäß dem Ratsbeschluß vom 14. März 1924", hieß es in den Schlußfolgerungen dieses vom Rate genehmigten Berichts, "darf der der polnischen Regierung zur Verfügung gestellte Teil der Westerplatte ausschließlich zur Löschung, zur Einlagerung von Kriegsmaterial und Explosivstoffen im Transit und zu deren Weiterbeförderung nach Polen dienen. Dies schließt einerseits aus, daß die Wachen andere Aufgaben haben, als sich mit dem genannten Material im Transit zu befassen, und andererseits, daß die polnischen Kriegsschiffe in dem polnischen Bassin der Westerplatte vor Anker gehen. Gemäß dem Abkommen zwischen Danzig und Polen vom 23. Juni 1921, darf das Wachpersonal außerhalb der reservierten Plätze keine Uniform[17] tragen. Die Bewaffnung dieses Personals wird sich, wie die polnische Regierung versichert hat, streng auf den gegebenen Zweck, die auf dem fraglichen Terrain auszuübende Überwachung, beschränken. Dieses Terrain wird in keiner Weise befestigt werden".**(21)** So bedenklich die Anwesenheit eines polnischen militärischen Kommandos, mag der Zweck sein, welcher er wolle, zweifellos für die Selbständigkeit und Neutralität der Freien Stadt ist, so ist doch festzustellen, daß die Polen vom Völkerbunde auferlegten Bedingungen scharf und eindeutig sind, und eine

unmittelbare Gefahr für Danzig daher nicht droht. In Genf hat man offenbar durch die an Klauseln gebundene Zustimmung das polnische Verlangen an eine feste, ein Mehr ausschließende Form binden wollen. Es ist Polen zwar gelungen, Militär nach Danzig zu bringen, aber es kann es nicht nach seinem freien Ermessen verwenden.

Bei folgerichtiger Anwendung des zwei Jahre später anläßlich eines noch zu erörternden Falles vom Rat ausdrücklich anerkannten Grundsatzes, daß Polen auf Danziger Gebiet, und insbesondere auf der Westerplatte keinerlei Exterritorialrechte besitzt, hätte der Rat zu einer Ablehnung des polnischen Verlangens auf eine militärische Wache auf der Westerplatte kommen müssen. Wenn der Rat dennoch seine Zustimmung gab, so ist dies als ein Kompromiß aus praktisch-politischen Gründen, nicht aber als eine Entscheidung aus rechtlichen Erwägungen zu werten. Mit dem Grundsatz, daß allein Danzig Staatshoheitsrechte auf Danziger Gebiet zukommen, ist diese Ratsentscheidung ebenso unvereinbar wie die in dem "Memorandum" (warum nicht Entscheidung?) des Völkerbundkommissars van Hamel vom 8. April 1927**(22)** ausgedrückte Ansicht, daß die Überwachung der Anwendung der für die Westerplatte festgesetzten Sicherheitsvorschriften, wie auch der allgemeinen Zollvorschriften auf der Westerplatte Polen zukäme. Der dem Rat am 27. September 1927 vorgelegte Bericht**(22)** des chilenischen Vertreters bestätigte diese Ansicht des Kommissars. Der deutsche Außenminister Stresemann beantragte darauf erneute Prüfung unter Hinzuziehung von zwei Juristen und erklärte, dem vorgelegten Bericht seine Zustimmung nicht geben zu können. Wegen der Einstimmigkeitsregel war der Bericht damit abgelehnt. Das darauf am 8. Dezember 1927 vorgelegte Juristengutachten[18] war für Danzig günstig. Jetzt erfolgte der Gegenzug des polnischen Vertreters, der Vertagung beantragte, um in Danzig über die praktischen Details zu verhandeln und zu einer direkten Verständigung zu kommen. Bei einem Kompromiß sah der polnische Vertreter die Aussichten Polens als günstiger an, als bei einer juristischen Entscheidung. Der Antrag auf Vertagung wurde vom Rat angenommen.

Aus dem Memorandum des Kommissars sind noch zwei weitere Punkte zu erwähnen, die von Danzig nicht zum Gegenstand einer Berufung gemacht worden sind. Der Kommissar erkannte als Recht an, daß Danziger Beamte in Ausübung ihres Amtes die Westerplatte betreten dürfen,[19] und legte den Begriff Kriegsmaterial, worunter Polen alle bei der Kriegsführung notwendigen Waren verstehen wollte, dahin aus, daß Kriegsmaterial nur diejenigen Gegenstände wären, die im Kapitel I der Konvention über den Waffenhandel vom 17. Juni 1925 aufgeführt wären.

Polen erhob auch für seine Kriegsflotte Ansprüche in Danzig. Am 5. März 1921 richtete die polnische Delegation beim Völkerbunde**(24)** einen Antrag an den Rat und verlangte: "daß der polnischen Regierung im Danziger Hafen eine Anlegestelle (*'point d'attache'*) zur Verfügung gestellt wird, um das Festmachen, die Versorgung und Instandhaltung der Schiffe der polnischen Seepolizei... sicherzustellen". Mit einer Note vom 21. April 1921 wurde dieses Verlangen wiederholt, das offenbar an den auf Grund des Ratsbeschlusses vom 17. November 1920 vom Ständigen beratenden Ausschuß für Heeres-, Flotten- und Luftfahrtfragen erstatteten Bericht[20] anknüpfte. Die Frage kam am 22. Juni 1921 vor dem Rat zur Verhandlung. Dieser beschloß, den Kommissar zu ersuchen, "die Mittel zu prüfen, um im Hafen von Danzig einen Anlegehafen (*'port d'attache'*) für die polnischen Kriegsschiffe zu schaffen, ohne dadurch einen Flottenstützpunkt zu errichten".**(25)** Es fällt auf, daß ohne einen erkennbaren Grund dieses Mal statt von einer Anlegestelle von einem Anlegehafen die Rede war. Bei der Diskussion, die am gleichen Tage im Ständigen beratenden Ausschuß für Heeres-, Flotten- und Luftfahrtfragen über die Frage eines polnischen Munitionsumschlagplatzes stattfand, war schon der Holm als besonders als Liegeplatz für die polnische Wachflottille geeignet bezeichnet worden.**(26)**

Auf Verlangen des Rats erstattete der Kommissar Haking einen Bericht (vom 10. September 1921). In diesem hieß es:

"Die erste Schwierigkeit bestand darin, den Sinn des Ausdruckes 'Anlegehafen' (*'port d'attache'*) herauszufinden. Augenscheinlich gibt es keinen gleichbedeutenden Ausdruck dafür, denn in dem englischen Text des Beschlusses des Rats sind die Worte auf Französisch wiedergegeben. Ich habe verschiedene französische Autoritäten nach der Bedeutung dieses Wortes gefragt, ohne von ihnen eine genügende Antwort zu erhalten. Die Presse gibt ihm offenbar einen sehr ausgedehnten Sinn, derjenige, erklärt sie, welcher einen Anlegehafen einrichten kann, ohne gleichzeitig eine Marinebasis zu schaffen, würde die Quadratur des Zirkels lösen..."

"Es scheint demnach, daß diesem Ausdruck ein begrenzter Sinn beigelegt werden muß, und daß Polen nicht eine ständige Einrichtung am Lande gegeben werden dürfe, sondern nur ein Ankerplatz oder Kaianlagen, wo die polnischen Kriegsschiffe festmachen können, und welche immer für diesen Zweck verfügbar sind. Wenn dieses der Fall ist, erhebt sich natürlich die Frage nach den Bedingungen, unter welchen die polnischen Kriegsschiffe unbegrenzt in dem Hafen von Danzig bleiben können, ohne daß dieser eine Flottenbasis werde ...." Nachdem er noch zum Ausdruck gebracht hatte, daß Polen zwar für seine Kriegsschiffe im Danziger Hafen gewisse Vorrechte zu gewähren sind, Danzigs Mitwirkung aber dadurch nicht ausgeschaltet werden dürfte, kam er zu folgenden Vorschlägen: "Erstens, daß der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig ermächtigt werden solle, die Zurückziehung der polnischen Kriegsschiffe aus dem Danziger Hafen zu verlangen, wenn er meint, daß die Lage diese Maßnahme erfordert. Zweitens, daß die polnischen Kriegsschiffe, während ihnen ein ständiger Ankerplatz für ihre Schiffe gegeben wird, keine ständigen Einrichtungen am Lande besitzen dürfen". Was den ersten dieser Vorschläge anbetreffe, so hätte er der polnischen Regierung mitgeteilt, daß es unwahrscheinlich wäre, daß er jeweils zur Ausübung dieser Vollmacht aufgefordert werden würde, daß aber seiner Meinung nach eine solche Vorschrift unerläßlich wäre, um die Anschuldigung zu vermeiden, daß eine polnische Marinebasis in Danzig errichtet worden wäre. Die polnische Regierung stimmte jedoch diesen Vorschlägen des Kommissars nicht zu. Sie erklärte, daß weder Putzig noch Dirschau in Betracht kommen könnten (Gdingen erwähnte sie nicht), daher nur Danzig als Schutzhafen für polnische Kriegsschiffe übrig bliebe. Sie definierte dann noch den Begriff Anlegehafen,[21] - denn auf die Festlegung dieses Begriffes lief der Streit, der jetzt zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Kommissar und der polnischen Regierung geworden war, hinaus - und trotz der von ihr gegebenen Definition versteht man nicht, warum sie die Vorschläge des Kommissars nicht glaubte annehmen zu können. Man kann sich angesichts dieses Widerstandes schwer des Eindrucks erwehren, daß Polen mehr meinte, als es hier sagte. Der weitere Verlauf dieser Angelegenheit ist weder interessant noch wichtig. Sowohl der Ständige beratende Ausschuß für Heeres-, Marine- und Luftfahrtfragen,[22] als auch der Präsident des Senats,**(27)** unternahmen nochmals den Versuch einer Definition des Begriffes Anlegehafen. Die polnische Vertretung beim Völkerbunde bat am 29. September 1921 erneut um Anker- und Lagerplätze sowie Reparatur-Gelegenheit, dieses Mal für Fischerei-Schutzfahrzeuge. Die Frage gelangte jedoch nicht mehr auf die Tagesordnung der September-Tagung 1921. Auf Anregung des Generalsekretärs des Völkerbundes und unter den Auspizien des Kommissars Haking beschlossen die beiden Regierungen am 8. Oktober 1921 ein vorläufiges Abkommen. Danzig gestattete die Anwesenheit polnischer Kriegsschiffe, bis die Frage des Anlegehafens entschieden wäre. Völkerbundkommissar und Präsident des Hafenausschusses befaßten sich später nochmals mit dieser Frage. Im Jahre 1922 versuchte Polen, sie mit der Frage des Munitionsplatzes zu verknüpfen. Auf Vorschlag des Kommissars fanden bei der März-Tagung des Rats im Jahre 1924 ergebnislos verlaufende Besprechungen zwischen den Parteien statt. Der Ständige beratende Ausschuß für Heeres-, Marine- und Luftfahrtsfragen hatte in seinem schon erwähnten [Gutachten] vom 24. September 1921 die Benutzung des Danziger Hafens als Anlegehafen für polnische Kriegsschiffe nur bis zur Fertigstellung des polnischen Hafens Gdingen für zulässig erklärt und für Benutzung bis zu diesem Zeitpunkt scharfe Bedingungen aufgestellt. Damit war allen auf Weiteres gerichteten polnischen Wünschen ein Riegel vorgeschoben. Trotzdem meldete Polen in seiner dem Kommissar am 15. Oktober 1927 vorgelegten Note einen Rechtsanspruch auf Benutzung des Danziger Hafens durch seine Kriegsschiffe an.[23] Bisher hatte es

von "Notwendigkeit" für sich und "wirtschaftlichem Interesse" für Danzig gesprochen, also lediglich Billigkeitsmomente angeführt. Die Frage ist seitdem in der Schwebe. Stresemann hatte auf der Septembertagung 1927 vergebens versucht, eine sofortige Entscheidung zu erreichen. Im Hinblick auf in Aussicht stehende direkte Verhandlungen zwischen den Parteien mußte er in die Vertagung willigen.**(28)** Es liegt auf der Hand, daß es im Interesse der Selbständigkeit Danzigs liegt, die Frage möglichst schnell zur Entscheidung zu bringen. Handelt es sich doch nur noch um die Tatfrage, ob Gdingen heute die polnische Kriegsflotte aufnehmen kann.[24] Alles andere ist verdunkelndes Drum und Dran.

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

Anmerkungen:

1 Beschluß vom 17. November 1920. ...zurück...

2 Art. 5 der Verfassung lautet:
"Ohne vorherige Zustimmung des Völkerbundes in jedem einzelnen Falle darf die Freie Stadt nicht:

1. als Militär- und Marinebasis dienen;
2. Festungswerke errichten;
3. die Herstellung von Munition oder Kriegsmaterial auf ihrem Gebiet gestatten."

Die Verfassung untersagt also Danzig die aktive und passive Militärpolitik. Auf die vom Völkerbunde eventuell zuzulassenden Ausnahmen baut sich das Verlangen Polens nach dem Verteidigungsmandat auf, von dem noch die Rede sein wird. ...zurück...

3 Hier hieß es im Art 30: "Polen hat das Recht, auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig alle notwendigen Maßnahmen in bezug auf Militär- und Marinewesen zu treffen, um sein Landgebiet und seinen Zugang zum Meere, wie auch das Gebiet der Freien Stadt Danzig zu verteidigen. Zu diesem Zweck hat Polen das Recht, auf besagtem Gebiet Militär- und Seestreitkräfte zu unterhalten, Befestigungswerke zu besetzen und militärische Aufsicht auszuüben."

Und weiter im Art. 32: "Diese Bestimmung [über das Recht der Freien Stadt auf eine kommunale Polizeitruppe] berührt in nichts das Recht Polens, das Polizeipersonal zu unterhalten, das notwendig ist, um ein geordnetes Arbeiten der Dienststellen zu gewährleisten, die Polen durch den Vertrag von Versailles und die Vereinbarung des vorliegenden Vertrags zugewiesen sind." ...zurück...

4 Der polnische Vertreter in Danzig, Biesiadecki, erklärte damals in einem Interview: "Die Verzögerung in der Unterzeichnung durch die polnische Delegation verfolgt den Zweck, gewisse Garantien für die Sicherstellung der Rechte, die uns in Versailles zuerkannt worden sind, zu erlangen. Diese Garantien können wir dadurch erlangen, daß uns das Recht zuerkannt wird, bewaffnete Kräfte im Gebiete der Freien Stadt zu unterhalten..."

Diese Erklärung wurde vom polnischen "Generalkommissariat" wie folgt erläutert: "Die Äußerung des Ministerresidenten ist so zu verstehen, daß nur durch die Einsetzung einer polnischen Garnison die Rechte Polens in Danzig gesichert werden können, d. h., daß diese Garnison dafür sorgen solle, daß alle Transporte und alle Ausladungen, die im Danziger Hafen ankommen, ungefährdet nach Polen weitergeleitet werden können".**(1)** ...zurück...

5 *"Avant d'autoriser la Délégation polonaise à signer la Convention, le Gouvernement Polonais, d'accord avec le voeu unanime de la Diète et du pays tout entier, demande au Conseil de la Société des Nations de mettre la Pologne à l'abri du danger en lui confiant le mandat permanent de défendre la Ville libre, dans l'intérêt général de la paix, non seulement pour s'opposer à toute agression venue du dehors, mais pour prévenir toute cause de conflit qui, dans les circonstances*

*présentes, pourrait troubler les rélations entre la Pologne et la Ville libre."***(2)** ...zurück...

6 "Es ist dies wiederum einer der Fälle, wo der Völkerbund wohl Befugnisse erhalten und gezwungen ist, sie auszuüben, ohne indessen zu gleicher Zeit die notwendigen Mittel zum Handeln zu erhalten. Sie müßten ihm offenbar gegeben werden, wenn man will, daß er für die Aufrechterhaltung der Sicherheit Danzigs, wie auch für die Aufrechterhaltung der Bande, die zwischen diesem Hafen und Polen bestehen müssen, verantwortlich bleibt", urteilte Léon Bourgeois.(3) ...zurück...

7 Damals polnischer Außenminister. ...zurück...

8 Sperrungen nachträglich. ...zurück...

9 Er sagte hier u. a.: "Wenn der Völkerbund, wie er in einem gewissen Augenblick anscheinend die Absicht gehabt hat, Danzig eine bewaffnete polnische Streitmacht auferlegt hätte, so wären die Folgen nicht nur für die Polen und Danziger, sondern auch für den Völkerbund, der Danzig als Freie Stadt errichtet hat, vernichtend gewesen. Dies ist meine feste Überzeugung."

Und: "Man müßte sicher die Möglichkeit eines Angriffs auf Danzig durch eine bewaffnete polnische Streitmacht ins Auge fassen. Die Armee des Generals Zelegowski hat schon Wilna angegriffen und eingenommen, ohne die Zustimmung der polnischen Regierung. Und ich glaube zu wissen, daß die Verbündeten während des letzten Halbjahrs 1920 derartig mit der Möglichkeit eines polnischen Angriffs auf Danzig rechneten, daß die polnische Regierung in dieser Angelegenheit angegangen wurde." ...zurück...

10 Bericht von Ishii, vom Rat am 22. Juni 1921 angenommen:
Am Bericht vom 17. November 1920 wurde festgehalten. Polen erschien als besonders geeignet, wenn die Umstände es erfordern, mit der Verteidigung der Freien Stadt betraut zu werden, sowie auch die Ordnung auf dem Gebiete der Freien Stadt aufrecht zu erhalten. Zu diesem Zwecke hat der Kommissar nötigenfalls vom Völkerbundrat Instruktionen zu erbitten, und wenn er es für zweckmäßig hält, diesem auch Vorschläge vorzulegen. Der Völkerbundkommissar sollte jedoch in folgenden Fällen als ermächtigt gelten, die polnische Regierung direkt aufzufordern, daß sie die Verteidigung Danzigs oder die Aufrechterhaltung der Ordnung in Danzig sicherte:

a) falls das Gebiet der Freien Stadt Danzig durch einen anderen benachbarten Staat als Polen angegriffen, durch einen Angriff bedroht oder gefährdet wird, nachdem der Kommissar sich von der Dringlichkeit der Gefahr überzeugt hätte;

b) falls Polen aus irgendeinem Grunde plötzlich und tatsächlich daran gehindert würde, die ihm auf Grund von Art. 28 des Vertrages vom 9. November 1920 zustehenden Rechte auszuüben.

In diesen Fällen würde der Völkerbundkommissar dem Rat über die Gründe für die von ihm ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten haben.

Sobald der Zweck der Maßnahmen zur Zufriedenheit des Kommissars erreicht wäre, wären die polnischen Truppen zurückzuziehen. In allen Fällen, in denen Polen die Verteidigung Danzigs zu sichern hätte, behielte sich der Völkerbundrat die Mitwirkung von einem oder mehreren Mitgliedsstaaten vor. Nach Verhandlung mit der polnischen Regierung hätte der Kommissar dem Völkerbunde einen allgemeinen Bericht über die zur Vermeidung der angeführten Fälle etwa nötig werdenden Maßnahmen vorzulegen.

Der Völkerbundrat hielt es im damaligen Stadium nicht für nötig, über die Frage der Verteidigung

Danzigs zur See Beschluß zu fassen. Der Kommissar sollte jedoch ersucht werden, die Mittel zu prüfen, um den Danziger Hafen zu einem Anlegehafen (*"port d'attache"*) für polnische Kriegsschiffe zu machen, ohne hier eine Marinebasis zu bilden.**(5)** ...zurück...

11 Die polnische Militärabteilung in Neufahrwasser ist später stillschweigend zurückgezogen worden. Seit Mitte April 1924 hat man sie nicht mehr bemerkt. ...zurück...

12 Bestehend aus dem Völkerbundkommissar Haking, seinem interimistischen Vorgänger Attolico, dem polnischen und dem Danziger Vertreter, einem französischen Admiral und dem Leiter der Verwaltungsabteilung des Völkerbundsekretariats. ...zurück...

13 Präsident des Senats, Sahm, konnte bei dieser Gelegenheit ein Memorandum des Kommissars Haking vom 21. August 1922 zitieren, in dem es hieß: "In dem Danziger Hafen ist kein Platz, an dem Sprengstoffe sicher gehandhabt werden können... Ich bin ganz sicher, daß, wenn Danzig ein Teil des polnischen Staates wäre, die polnische Regierung niemals ihren Handel dieser großen Gefahr aussetzen würde..." ...zurück...

14 Über die Frage des Munitionslagers auf der Westerplatte entnehmen wir dem Aufsatz des Vizeadmirals a. D. Kahlert**(16)** einige interessante Daten. Die Einfuhr Polens an Kriegsmaterial aller Art (nicht nur Munition) betrug im Jahre 1926 20 000 Tonnen. "Dieses Material wurde in den letzten Jahren durch die beiden kleinen polnischen Transportschiffe "Wilja" (2660 N.-Rgt.) und "Warta" (1660 N.-Rgt.) von Frankreich eingeführt. Nur ein- bis zweimal im Monat traf eins dieser beiden Schiffe mit Kriegsmaterial im Hafen ein. Für Zufuhren von so geringer Menge (gering im Vergleich mit dem Umschlag von Handelswaren in einem Hafen von der Größe Danzigs) hätte ein kleines Lager mit einem Kai von 100 bis 200 m Länge vollauf genügt, zumal Polen durch die Entscheidung des Völkerbundrats vom März 1924 ausdrücklich verpflichtet ist, alle Munitionstransporte so schnell wie möglich nach Polen weiterzuleiten. Die Abmessungen und Einrichtungen des im November 1926 fertiggestellten Munitionslagers auf der Westerplatte sind aber so groß, daß daraus klar zu erkennen ist, daß es sich nicht um eine Friedensanlage handelt, sondern um eine Kriegseinrichtung, die auf den enormen Kriegsbedarf Polens im Ernstfalle zugeschnitten ist. Übrigens hat Polen seine Absicht, im Kriegsfalle seinen Kriegsbedarf über Danzig einzuführen, gar nicht bestritten...." "Das Munitionslager auf der Westerplatte umfaßt drei große Schuppen. Seine Kais sind etwa 700 bis 800 m lang, so daß sie ein gleichzeitiges Löschen von 4 bis 6 großen Munitionsdampfern gestatten. Die Wassertiefe in diesen Becken beträgt 10 m, an den zugehörigen Kais 7-8 m, so daß auch große Ozeandampfer dort löschen können.... Welche Absichten Polen mit der Schaffung dieses Hafens verfolgt, ergibt sich aus den technischen Einrichtungen, die dort geschaffen sind. Zwei Kräne zu je 5 t Hebefähigkeit gestatten das Löschen von Geschützen mittleren Kalibers (bis 15 cm einschließlich aufwärts). Daneben sind noch vier Kräne zu je 2,5 t Hebefähigkeit vorhanden. Zum Löschen von Munition allein sind natürlich so leistungsfähige Kräne nicht erforderlich. Die Anlage ist also zweifellos darauf berechnet, auch schweres Kriegsgerät dort aus Dampfern löschen zu können. Auch sonst läßt die Anlage in ihrem Ausbau deutlich einen großzügigen Plan für die Versorgung Polens mit Kriegsmaterial im Ernstfall erkennen. So sind die Gleisanlagen dort und die Verbindungen mit der Eisenbahn besonders sorgfältig ausgebaut, sehr im Gegensatz zu dem sonstigen Hafengebiet Danzigs, wo die Eisenbahnanlagen zum Teil infolge der Nachwirkungen des Krieges noch recht viel zu wünschen übrig lassen. Damit der Betrieb des Munitionslagers von den Licht- und Wasserwerken der Stadt Danzig unabhängig ist, hat Polen den Bau eines eigenen Licht- und Wasserwerks für dieses Lager durchgesetzt......" "Die Anlage dieses Lagers kostet 6,5 Millionen Danziger Gulden (ca. 5,2 Millionen Reichsmark). Hierzu mußte Danzig.... die Hälfte beisteuern... Rechtlich läßt sich die Heranziehung Danzigs zu diesen Kosten überhaupt nicht rechtfertigen, da es sich um eine rein militärische Anlage Polens handelt, von der die Freie Stadt... nur Nachteile hat, zumal das Munitionslager... nur 200 m von dem dicht bevölkerten Neufahrwasser entfernt ist. Auch von dem

Freihafen, dem lebhaftesten Teil des Danzigers Hafens, beträgt der Abstand nur 200 m..." "Besondere Aufmerksamkeit erregte es..., daß ein polnisches Kanonenboot am Eingang zu dem Hafenbecken des Lagers festmachte, als der Dampfer "Wilja" dort zum ersten Mal Kriegsmaterial... löschte. Das Entladen des Dampfers in dem Hoheitsgebiet des Staates Danzig erfolgte also unter dem Schutze polnischer Kanonen. Bemerkenswert war auch, daß nur polnisch organisierte Arbeiter zu diesen Löscharbeiten zugelassen wurden." ...zurück...

15 So schrieb die Warschauer *Epoka* von einem Skandal, "daß polnische Hauptstädte wegen der in ihrer Nähe lagernden Explosivstoffe in ständiger Angst leben müssen." So äußerte sich der *Kurjer Illustrowany Codzienny*: "Für die polnischen Behörden darf es nicht gleichgültig sein, daß Krakau eine Stadt ist, die eine ungeheure Anzahl von Sammlungen und wertvollen Erinnerungen künstlerischer und nationaler Natur aufbewahrt. Die Zivil- und Militärbehörden sind sich einig, daß die Munitionslager in einer größeren Entfernung von der Stadt angelegt werden müssen. Finanzielle Rücksichten dürfen hierbei keine Rolle spielen".**(18)** ...zurück...

16 In dieser hieß es: "Der Delegierte der Republik Polen beim Völkerbund und der Präsident des Danziger Senats, als Vertreter der Freien Stadt, stimmen überein, daß die Möglichkeit, für die Munitionslagerung einen von der Stadt isolierten und entfernten Platz zu bezeichnen, der nicht das Recht der Exterritorialität genießt, eine neue Situation schafft. Unter diesen Umständen würde es möglich sein, Polen das Recht zuzuerkennen, daß es an den ihm zu reservierenden Plätzen Wachmannschaften unterhält zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sicherheit, welche die Anwesenheit von zum Teil gefährlichem Material erfordert. Dieses Personal darf zur Erfüllung seiner Aufgaben bewaffnet und uniformiert sein".(20) ...zurück...

17 Zu ergänzen: "und keine Waffen". ...zurück...

18 Dem von dem britischen Kronjuristen Sir Cecil Hurst und dem italienischen Juristen Massimo Pilotti erstatteten Gutachten kommt für die Frage eines polnischen Munitionsplatzes in Danzig in gewisser Hinsicht grundsätzliche Bedeutung zu. Sein Wortlaut wird **als Anhang wiedergegeben**.
...zurück...

19 Es hatte sich folgender Vorfall ereignet. In der polnischen Presse war die Nachricht verbreitet worden, daß der polnische General Zagorski, dessen plötzliches Verschwinden in Polen so großes Aufsehen erregt hatte, auf der Westerplatte gegen seinen Willen zurückgehalten wurde. Als sich daraufhin Danziger Polizeibeamte, unter Führung des Leiters der Danziger Kriminalpolizei auf die Westerplatte begaben, um Nachforschungen anzustellen, ließ der Kommandant der Westerplatte den Danziger Beamten sagen, die Westerplatte wäre polnisches Gebiet, eine Amtshandlung Danziger Beamten könnte ohne Genehmigung der polnischen diplomatischen Vertretung nicht zugelassen werden.**(23)** ...zurück...

20 Das Gutachten dieses Ausschusses besagte am Schluß unter Punkt 9 folgendes: "Ohne das Ergebnis der Prüfung der Verteidigung der Freien Stadt abzuwarten, ist der polnischen Regierung im Hafen von Danzig ein ausreichender Platz zuzuweisen, um den Schutz und die Unterhaltung der kleinen Schiffe, die ihr von den Alliierten für die Seepolizei gegeben worden sind, sicherzustellen."
...zurück...

21 "Nach Marine-Sprachgebrauch bedeutet der Ausdruck *'port d'attaché'* einen Hafen, wo die Kriegsschiffe eines Staates Schutz, Vorräte zur Ergänzung ihres Proviants und die Möglichkeit zur Vornahme unerläßlicher Reparaturen finden. Der Genuß der durch den Völkerbund anerkannten Rechte muß meiner Meinung nach für die polnischen Kriegsschiffe die Möglichkeit umfassen, in jedem Augenblick Schutz im Hafen von Danzig zu finden, unerläßliche Reparaturen vorzunehmen, und dort gewisse Vorräte an Brennstoffen und Schmierölen und Ausrüstungsmaterial zu unterhalten,

mit einem für die Einlagerung dieser Materialien geeigneten Terrain.

"Solche geringfügigen Einrichtungen des polnischen Staates im Danziger Hafen schließen in keiner Weise die Errichtung einer polnischen Marinebasis in Danzig in sich, weil die Bedeutung des letzteren Ausdruckes die folgende ist: ein ausgebauter und befestigter Hafen in der Art, daß die Flotte in jedem Augenblick hier Zuflucht und Schutz gegen feindliche Angriffe finden könnte. In einer Marinebasis sind alle die Materialien gelagert, die zu einer völligen Reparatur der Flotte nötig sind, die ferner zu ihrer Vorbereitung für den Kampf und zur völligen Versorgung mit allem nötigen technischen und menschlichen Material erforderlich sind. Eine Basis ist in der Art ausgebaut, daß die Flotte in völliger Sicherheit ein- und auslaufen und mit völligem Schutz gegen jeden feindlichen Angriff ankern könnte.

"Als Beispiel eines Anlegehafens kann man Schanghai anführen, welches ein Anlegehafen für französische, englische und japanische Schiffe ist. Jeder dieser Staaten besitzt in diesem Hafen seine eigenen Docks und Lagerräume. Trotzdem ist Schanghai keine Marinebasis für einen dieser Staaten und ist von keinem von ihnen befestigt." ...zurück...

22 In einem Gutachten an den Rat vom 24. September 1921 sagt er: eine Marinebasis diene ausschließlich Kriegszwecken, ein Anlegehafen den normalen Bedürfnissen der Schiffe in Friedenszeiten. ...zurück...

23 Danzig hatte das Abkommen vom Jahre 1921, das den polnischen Kriegsschiffen in Ermangelung eines eigenen polnischen Hafens das Ein- und Auslaufen sowie das Überwintern gestattete, im Mai 1927 gekündigt. ...zurück...

24 Die Hafenanlagen in Gdingen bestehen aus einem Außenhafen, der durch Molen und Wellenbrecher geschützt wird, und aus einem großen Innenhafen, für den vorläufig nur ein großes Hafenbecken von etwa 1200 m Länge und 250 bis 300 m Breite vorgesehen ist. Durch den Bau weiterer Innenbassins ist noch eine beträchtliche Erweiterung des Hafens möglich.**(29)** Jedenfalls reicht der Hafen schon jetzt aus, um der polnischen Kriegsflotte ausreichenden Schutz zu gewähren. Dies ist durch die Tatsache erwiesen, daß die polnischen Kriegsschiffe dort im Winter 1926/27 überwintert haben.**(30)** Bei einer Umschlagsfähigkeit, die der polnische Handelsminister für Ende 1928 auf monatlich 250 000 t bezifferte, würde auch die Einfuhr der Munition und des übrigen Kriegsbedarfs über Gdingen technisch nicht die geringsten Schwierigkeiten machen. ...zurück...

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

III. Um die innere Hoheitssphäre der Freien Stadt

Der folgenschwerste Vorstoß Polens in die Hoheitssphäre der Freien Stadt Danzig war der sogenannte Briefkastenstreit vom Jahre 1925. Die Erhitzung der Gemüter erreichte damals auf beiden Seiten einen Grad, daß die ernstesten Befürchtungen für den Frieden an der Weichselmündung und für die Selbständigkeit der Freien Stadt vollauf berechtigt waren.

Bereits zweimal hatte sich der Völkerbundkommissar vorher mit der Frage der polnischen Post in Danzig zu beschäftigen gehabt. In seiner Entscheidung vom 25. Mai 1922 hatte General Haking über die Bedeutung des Wortes "unmittelbare Verbindung" zwischen dem Hafen von Danzig und Polen**(1)** zu handeln. Polen hatte das Recht verlangt, beliebig viele Postämter, innerhalb oder außerhalb des Hafens von Danzig, einzurichten, mit völliger Freiheit, von dort seine Postsendungen von und nach Polen in jeder Weise und in jeder Richtung zu befördern, sowie zu diesem Zwecke von ihnen gewünschte Gebäude oder Gelände außerhalb des Danziger Hafens zu kaufen oder zu pachten. Damit wäre aber ein erheblicher Teil der Danziger Posthoheit auf Polen übergegangen. Die

Danziger Regierung setzte sich zur Wehr. Der Kommissar erkannte Polen ein Postamt in der Nähe des Hafens zu. Die "Notwendigkeit" des Besitzes weiterer Gebäude oder Gelände in Übereinstimmung mit Art. 30 des Pariser Vertrages hätte Polen für jeden einzelnen Fall nachzuweisen.

Eine weitere Entscheidung betraf das polnische Verlangen nach einer Briefsortierungsstelle auf dem Danziger Hauptbahnhof. Der Völkerbundkommissar Haking wies diese Forderung am 23. Dezember 1922 ab. Nach seiner Entscheidung vom 25. Mai 1922 hätte Polen in Danzig nur das Recht auf einen einzigen Platz. Was der Völkerbundkommissar versagte, gestand jedoch bald darauf die Danziger Regierung bei Verhandlungen in Genf auf Veranlassung des Völkerbundsekretariats selbst zu. Durch Abkommen vom 18. April 1923 willigte sie in die Errichtung einer polnischen Sortierstelle auf dem Danziger Hauptbahnhof [ein], die jedoch für das Publikum nicht zugänglich sein sollte.**(2)**

Im Verlauf des Jahres 1922 fand über die Frage des Geschäftsbereichs der polnischen Post in Danzig zwischen den beiden staatlichen Verwaltungen ein Schriftwechsel statt. In einem Schreiben vom 9. Dezember 1922**(3)** erklärte die polnische Post- und Telegraphendirektion in Danzig, daß sich "der Geschäftsbereich der polnischen Zentrale für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr *ipso facto* über den ganzen Gemeindekreis der Stadt Danzig" erstreckte. Begründet wurde diese Ansicht damit, daß der Völkerbundkommissar in seiner Entscheidung vom 25. Mai 1922 den Begriff "Hafen von Danzig" nicht definiert und überdies erklärt hatte, daß diese Definition nicht leicht wäre. Aus dem Schlußabsatz dieses an die Danziger Post- und Telegraphenverwaltung gerichteten Schreibens ergab sich, daß Polen sich mit der Absicht trug, auf eigene Faust zu handeln. Der Senat bat darauf den Völkerbundkommissar, da Polen "anscheinend eine vollendete Tatsache schaffen" wollte, "um dadurch für spätere Verhandlungen sich einen Vorzug zu schaffen", um Entscheidung. Der Kommissar Haking aber glaubte nicht an die polnische Absicht. Er schrieb dem polnischen diplomatischen Vertreter am 6. Januar 1923, Polen hätte kein Recht, "einen Postdienst einzurichten, welcher irgendwo über die Grundstücke hinausgeht, die ihm für den Zweck und für die Weiterbeförderung der Postsachen von diesen Grundstücken nach Polen und umgekehrt und von und nach fremden Ländern zugeteilt worden sind". Wahrscheinlich bestände in dieser Frage ein Mißverständnis, und Polen hätte nicht die Absicht, einen so erweiterten Postdienst einzurichten....**(4)**

Weitere Verhandlungen über die Frage des polnischen Postdienstes haben dann offenbar nicht mehr stattgefunden.**(5)** Erst am 1. Dezember 1924 richtete der Senat an die polnische Regierung die Anfrage, "ob es zutreffe, daß die polnische Regierung beabsichtige, den Postdienst im Hafen in allernächster Zeit zu eröffnen und durch Briefkästen und Briefträger zu erweitern,... daß in diesem Falle die Freie Stadt ein solches Vorgehen als mit der Entscheidung des Hohen Kommissars vom 25. 5. 22 im Widerspruch stehend erachten würde; ein solches Vorgehen vor der Regelung der in der Angelegenheit bestehenden Meinungsverschiedenheit auf Grund von Art. 39 würde auch einen direkten Schritt bedeuten. Die Antwort auf dieses Schreiben, die vom 3. Januar 1925 datiert war, lautet dahin, daß die beim Senat vorliegende Nachricht zutreffend sei.**(6)**

Bevor aber dieser Brief in die Hände des Empfängers gelangt war, schuf Polen die schon in der Note des Senats an den Völkerbundkommissar vom 4. Januar 1923 vorausgesehene vollendete Tatsache. Am 5. Januar wurden - "während der Dunkelheit, nach Angabe des Senats, bei Tageshelle, nach Angabe des polnischen diplomatischen Vertreters"**(7)** - an etwa zehn verschiedenen Stellen der Stadt, polnischen Dienst- und Bankgebäuden, polnische Briefkästen angebracht. Gleichzeitig wurde ein Einsammel- und Bestelldienst durch Briefträger in polnischer Uniform eröffnet. In der folgenden Nacht spielte sich ein Zwischenfall ab, der zunächst die Situation noch weiter zuspitzen sollte. Die polnischen Briefkästen wurden von Unbekannten schwarz-weiß-rot übermalt. Darauf Beschwerde des polnischen diplomatischen Vertreters beim Senat. Er verlangte Genugtuung wegen

der Übermalung der Embleme der polnischen Republik. "Sollten die örtlichen Polizeikräfte sich als nicht ausreichend erweisen," hieß es in dieser Note vom 6. Januar, "so behält sich die polnische Regierung vor, weitere Maßnahmen zum Schutze ihres Eigentums und des normalen Funktionierens ihrer Ämter in Danzig zu ergreifen".**(8)** Eine Drohung also in nur noch leicht verhüllter Form. Der Senat sprach daraufhin am 7. Januar dem polnischen diplomatischen Vertreter sein Bedauern über dies Vorkommnis aus. Er betonte jedoch, daß es sich nur um eine Sachbeschädigung und nicht um eine Verletzung der polnischen Hoheitszeichen handelte, und wies im übrigen darauf hin, daß der Zwischenfall nicht hätte eintreten können, wenn die eigenmächtige und vertragswidrige Anbringung der polnischen Briefkästen unterblieben wäre. Noch am gleichen Tage lag beim Senat die Antwort-Note**(9)** des polnischen diplomatischen Vertreters vor. Die Senats-Erklärung wurde nicht als Satisfaktion angesehen. Es wurde persönliche Entschuldigung eines Senats-Vertreters im Dienstgebäude des polnischen diplomatischen Vertreters gefordert. Bei dieser Gelegenheit wurde auch behauptet, daß Beamte sich an den Beschädigungen beteiligt, und daß Polizeibeamte sich geweigert hätten, dem polnischen Staatseigentum Schutz angedeihen zu lassen. Um eine weitere Zuspitzung[1] zu vermeiden, ließ der Senat nunmehr, - einem Rat des Kommissars MacDonnell folgend**(10)** - dem polnischen diplomatischen Vertreter durch einen Regierungsrat seiner Abteilung für auswärtige Angelegenheiten erklären, daß er die auf Danziger Gebiet vorgekommenen Beschädigungen polnischen Staatseigentums, "die ihrer besonderer Art nach von der polnischen Regierung als eine Beleidigung des polnischen Staates und des polnischen Volkes aufgefaßt werden, vorbehaltlos mißbilligt und bedauert".**(11)** Die polnische Regierung war befriedigt und bezeichnete in einer Erklärung vom 10. Januar die Senatserklärung "ohne Rücksicht auf die mehr oder minder glückliche Form als ausreichende Genugtuung".**(12)**

Jetzt griff der Völkerbundkommissar MacDonnell in den eigentlichen Streit ein und ersuchte am 9. Januar den polnischen diplomatischen Vertreter,**(13)** die nötigen Schritte zu unternehmen, um den *Status quo ante* wieder herzustellen. Das Vorgehen der polnischen Regierung wäre ein *fait accompli*. Am 12. Januar lehnte der polnische diplomatische Vertreter das Ersuchen des Völkerbundkommissars ab. Darauf benachrichtigte dieser den polnischen Vertreter, Strasburger, daß, falls dessen Regierung nicht in der Lage wäre, seinem Ersuchen Folge zu leisten, er sich verpflichtet fühlen würde, den Senat zu ersuchen, die Briefkästen auf seine Verantwortung zu entfernen, mit Ausnahme des Briefkastens an dem polnischen Generalkommissariat, der in Anbetracht der Exterritorialität dieses Gebäudes nicht angerührt werden dürfte. Gegen diese vom Völkerbundkommissar beabsichtigten Schritte erhob der polnische diplomatische Vertreter am 14. formellen Einspruch, da sie dessen Befugnisse überschritten. Wenn der Senat dem Ersuchen des Völkerbundkommissars nachkäme, besagte die Note weiter, "würde die polnische Regierung die Sache so ansehen, als wäre der Senat rechtswidrig vorgegangen. Dies würde die polnische Regierung ermächtigen, die erforderlichen Maßnahmen gegen den Senat zu unternehmen, während die polnische Regierung gleichzeitig der Ansicht sein würde, daß die Anwendung des Art. 39 des Pariser Vertrages unmöglich geworden sei. "Während nicht im einzelnen gesagt wurde", - so berichtete der Völkerbundkommissar dem Völkerbundrat**(10)** -, "welcher Art diese Maßnahmen sein würden, hieß es, daß sie die unangenehmsten Folgen für Danzig haben könnten - *'les plus facheuses conséquences'* -, und es wurde mir kein Zweifel darüber gelassen, daß ein direktes Vorgehen gewaltsamer Art beabsichtigt wäre, obgleich ich nicht befürchtete, daß es den Gebrauch von Waffengewalt in sich schließen würde. In kurzen Worten: eine vom Senat auf mein Ersuchen und meine Verantwortung getroffene Maßnahme würde zu Repressalien seitens Polen gegen die Freie Stadt führen".**(14)** Zur selben Zeit kamen aus Warschau wiederum scharfe Töne. Der Vizepremierminister Thugutt erklärte, daß niemanden und um keinen Preis gestattet werden könnte, Polen wie eine Negerbande zu behandeln.**(15)** Und am Tage darauf drohte Thugutt mit militärischen Mitteln, wenn ein Tropfen polnischen Blutes vergossen werden sollte. Es müsse der Anteil Danzigs an den polnischen Zolleinnahmen einer Revision unterzogen werden.**(16)** Über die hier entstandene Situation schrieb die *Neue Züricher Zeitung*:**(17)** "....und während man in Genf über diese lästigen Kleinigkeiten die Achseln zuckt, haben sich hier Verhältnisse gebildet, daß der Völkerbund zwar

einen Oberkommissar, aber keine Autorität hat, seine Entscheidungen durchzusetzen." Polen bedrohte nicht nur in unmißverständlicher Weise Danzig. Es lehnte auch offen die Funktion des vom Völkerbunde eingesetzten Kommissars ab.

Am 2. Februar fällte der Völkerbundkommissar MacDonnell eine Entscheidung und erklärte die Anbringung von Briefkästen außerhalb der Grenzen des polnischen Postamtes am Heveliusplatz sowie die Einrichtung eines polnischen Einsammel- und Bestelldienstes für unzulässig und der Entscheidung des Völkerbundkommissars Haking vom 25. Mai 1922 widersprechend. Mit diesem Spruch trat der Völkerbundkommissar mit Entschiedenheit für die Rechte der Freien Stadt ein. Gegen die Entscheidung legte die polnische Regierung beim Völkerbundrat Berufung ein. Der spanische Vertreter, Quiñones de Léon, als Berichterstatter vor dem Rat, faßte seine Ansicht in der Sitzung vom 13. März 1925 wie folgt zusammen: "Ich betrachte es als meine Pflicht auszusprechen, daß der Entschluß Polens, zur Anbringung dieser Briefkästen zu schreiten, ohne zu versuchen, sich mit den Danziger Behörden zuvor ins Benehmen zu setzen, und ohne Kenntnis des Hohen Kommissars, zu Bemerkungen (*'observations'*) Anlaß geben könnte. Und der Rat könnte die Möglichkeit ins Auge fassen, von Polen zu verlangen, daß es den Dienst der fraglichen Briefkästen aussetze bis zur endgültigen Regelung der Angelegenheit".**(18)** Ein solches Vorgehen stellte der Rat nicht, aber er beschloß, die Frage dem Ständigen Internationalen Gerichtshof vorzulegen, und diesen aufzufordern, für die Erstattung des Gutachtens eine außerordentliche Tagung einzuberufen. Hierbei spielte sich noch ein Zwischenfall ab. Der polnische Vertreter, Graf Skrzynski, versuchte dem Senat die Befugnis, sich vor der Cour vertreten zu lassen, abzustreiten. Wohl in der Ansicht, daß der Spannungszustand vom Frühjahr 1925[2] demjenigen des Sommers 1923 ähnlich geworden war, benutzte der Berichterstatter die Gelegenheit,**(22)** an den Ratsbeschluß vom 7. Juli 1923 anzuknüpfen, und stellte fest, daß die "geistige Annäherung", von der jene Resolution gesprochen hatte, weit entfernt wäre, erreicht zu sein. Er sprach sich gegen die Belastung des Rats mit Entscheidungen dieser Fragen sekundärer Natur und in bezug auf die beiden Staaten gegen jede direkte Aktion aus. Eine direkte Aktion aber könnte - und damit brachte er einen Vorwurf gegen beide Regierungen an - sowohl passiver Widerstand als auch eine positive Aktion sein. Der Völkerbundkommissar sollte provisorisch entscheiden, ob eine Maßnahme eine direkte Aktion wäre oder nicht. Bis zur endgültigen Entscheidung durch den Rat wäre die Entscheidung des Kommissars zu respektieren. Der polnische Vertreter, Skrzynski, stimmte lebhaft zu. Es wäre jedoch keine direkte Aktion, wenn Polen von einem vertragsmäßigen Rechte Gebrauch machte. Präsident Sahm als Vertreter Danzigs warf darauf die Frage auf, ob der Hohe Kommissar, dessen Autorität er gestärkt zu wissen wünschte, das Recht hätte, eine direkte Aktion zu verhindern. Über diese prinzipielle Frage gingen die Ratsmitglieder mit Stillschweigen hinweg.

Der in Ausführung des Art. 104 des Versailler Vertrages zwischen Polen und Danzig abgeschlossene Vertrag vom 9. November 1920 gab Polen im Art. 29 das Recht, "im Hafen von Danzig zur unmittelbaren Verbindung mit Polen einen Post-, Telegraphen- und Telephondienst einzurichten". Dieser Dienst sollte sich erstrecken "auf die Post- und Telegraphenverbindungen zwischen Polen und dem Auslande über den Hafen von Danzig, sowie auch die Verbindung zwischen Polen und dem Hafen von Danzig". Dieser Artikel wurde durch entsprechende Bestimmungen des Vertrags vom 24. Oktober 1921 ausgeführt und ergänzt. (Art. 149 bis 168.) Die Regelung war allerdings auch nicht vollständig. Sah doch der Art. 168 ein weiteres zwischen Danzig und Polen zu treffendes Abkommen vor, wodurch Polens postalische Rechte in Danzig festgelegt werden sollten. Der formale Inhalt dieses Abkommens war im übrigen hier bereits skizziert. Ob auch materiell eine Bindung erfolgt war, bildete eine Streitfrage zwischen Polen und Danzig, die von Polen bejaht, von Danzig verneint wurde. Das am 16. Mai 1925 abgegebene Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag entschied diese Frage nicht ausdrücklich, bejahte sie aber praktisch.**(23)** Die Völkerbundkommissare hatten vorher einen entgegengesetzten Standpunkt eingenommen, indem sie das von Polen beanspruchte Recht, außerhalb des polnischen Postamtes am Heveliusplatz einen Postdienst zu organisieren, verneinten.**(24)** Wenn aber die Frage, ob Danzig durch den Art. 168 des

Warschauer Abkommens zur Einräumung der hier aufgeführten Rechte verpflichtet war, und nur noch über die Ausführung zu verhandeln war, bejaht wird, dann lief der ganze Danzig-polnische Poststreit auf die Abgrenzung des Tätigkeitsbereiches des polnischen Postdienstes hinaus. Die Wichtigkeit dieser Frage hatte der Völkerbundkommissar Haking bereits in seiner Entscheidung vom 25. Mai 1922 hervorgehoben.**(25)** Und der Ständige Internationale Gerichtshof schloß sein Gutachten mit der Bemerkung ab, daß seiner Ansicht nach die praktische Anwendung seiner Antwort von der Frage der Abgrenzung des Hafens von Danzig im Sinne der Bestimmungen des Vertrages abhinge.**(26)** Es muß bedauert werden, daß der Gerichtshof diese Frage, die für den Danzig-polnischen Poststreit die entscheidende ist, und ohne deren Beantwortung die vom Völkerbundrat zu ziehenden praktischen Folgerungen nicht gemacht werden konnten, nicht in den Kreis seiner Untersuchungen genommen hat. "Welches die genauen Grenzen des Hafens sind, ist eine Frage, mit der der Gerichtshof sich nicht zu befassen hat".**(27)** Im übrigen war der Gerichtshof der Ansicht, daß Polen berechtigt wäre, innerhalb des Hafens und außerhalb des Postamtes am Heveliusplatz Briefkästen anzubringen und Postsachen einsammeln und ausgeben zu lassen. Zur Bestimmung der Grenzen des Hafens beschloß der Rat am 11. Juni 1925,[3] ein Experten-Komitee zu bilden. Dieses studierte dann die Frage vom 19. bis 23. Juli in Danzig und faßte sein Urteil in seinem Bericht**(29)** vom 3. September wie folgt zusammen: "Die Grenzen des Hafens als Zone des polnischen Postdienstes sind durch das Gutachten des Gerichtshofes nicht festgelegt worden. Der Ausschuß ist einstimmig der Ansicht, daß der Hafen vom postalischen Standpunkt nicht nur das Gebiet umfassen muß, auf dem sich seine technischen Vorbedingungen befinden, sondern auch das Gebiet, auf dem seine wirtschaftlichen Vorbedingungen zusammenliegen. Wenn die Verträge von den Postverbindungen zwischen Polen und dem Hafen von Danzig sprechen, so ist der vernunftgemäße Sinn dieser Bestimmungen, vor allem die Verbindungen von und zu den Anlagen der Reederei-, Handels-, Agentur-, Bankfirmen usw. in Danzig ins Auge zu fassen, welche, da sie Grundstücke und Büros brauchen, nicht ihre Hauptanlagen auf dem Wasser, den Ladestraßen oder in den Speichern einrichten können. Der Ausschuß hält es nicht für nötig, die Gründe auseinanderzusetzen, aus denen er nach gründlicher Prüfung der Ansicht war, die Einwände nicht anerkennen zu können, die im Gegensatz zu dieser Auffassung erhoben worden waren." Diese Festlegung des Begriffes "Hafen von Danzig" steht aber in einem ins Auge fallenden Widerspruch zu der Ansicht des Haager Gerichtshofes, der sich in seinem Gutachten dahin ausgesprochen hatte, **(30)** "daß der Hafen von Danzig im postalischen Sinne nicht eine personelle Einheit ist, die bestimmte Behörden und Ämter, oder Gruppen von Personen umfaßt, wie von Danzig behauptet wird, und daß der polnische Postdienst nicht auf eine Tätigkeit innerhalb des Gebäudes auf dem Heveliusplatz beschränkt ist, ist unbedingt notwendig, daß erklärt wird, weshalb der Gerichtshof den Hafen von Danzig als ein territoriales Gebiet ansieht". Als Begründung dafür, daß "'Hafen von Danzig' in der üblichen Anwendung den Begriff einer territorialen und topographischen Einheit ausdrückt", wurde vor allem auf den Wortlaut des Art. 168 des Abkommens von Warschau verwiesen. Dieser Widerspruch zwischen dem Bericht der (bloß technischen) Sachverständigen und den Ausführungen des angesehensten Juristen-Kollegiums der Welt veranlaßte den Danziger Vertreter, Sahm, auf der Sitzung des Rats vom 19. September 1925 zu dem Antrag, von dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag möchte ein ergänzendes Gutachten zum Zwecke der Definition des Begriffes "Hafen von Danzig" eingeholt werden.**(31)** Der Antrag wurde aber abgelehnt, der Sachverständigen-Bericht genehmigt. Die Art und Weise, in der die vom Völkerbunde eingesetzte Sachverständigen-Kommission sich mit dieser grundsätzlichen und allen weiteren Erwägungen voranzustellenden Frage nach dem Inhalt des Begriffes "Hafen von Danzig" auseinandergesetzt hat, mußte von Danziger Seite scharfe Kritik hervorrufen. So urteilte z. B. Otto Loening:**(32)** "Das ist eine überaus merkwürdige Auslegung des Wortes 'Hafen', die weder mit dem gewöhnlichen Begriffe eines Hafens, noch mit dem Begriff 'Hafen von Danzig', wie er in dem das Danzig-polnische Verhältnis regelnden Pariser Vertrage vom 9. November 1920, ständig gebraucht wird, irgendwie in Einklang zu bringen ist. Kein Mensch wird bei einer Wort-Interpretation auf den Gedanken kommen, den Begriff 'Hafen' einer Stadt derartig auszulegen, daß darunter diejenigen Teile einer Stadt zu verstehen sind, wo sich Handelsniederlassungen befinden. Ob wohl schon ein

Engländer die Londoner City als Hafen-Bezirk von London bezeichnet hat?.... Sieht man näher zu, so ist die Abgrenzung des Hafen-Bezirks gar nicht gekünstelt, sondern nur die Begründung. Die jetzt festgelegte postalische Hafenlinie folgt nämlich fast genau derjenigen Linie, auf der Polen im Januar, unter Nichtachtung seines dem Völkerbunde gegebenen Versprechens, sich jeder *action directe* zu enthalten, seine Briefkästen angebracht hatte.[4] Die gekünstelte Begründung der Hafenlinie ist nur deswegen gegeben, um den Völkerbundrat nicht in die Verlegenheit zu setzen, einen Beschluß gegen Polen durchsetzen zu müssen. Die Sachlage wird noch dadurch kompliziert, als alle fünf Jahre die postalische Hafenlinie neu festgelegt werden kann.[5] Polen wird daher alles daransetzen, daß dann auch außerhalb der jetzigen Linie eine Anzahl polnische Handelsniederlassungen sich befinden, um womöglich den Hafen-Bezirk noch weiter auszudehnen und ganz Danzig postalisch in seine Hand zu bekommen. Die jetzige Abgrenzung des Danziger Hafenbezirks ist so offensichtlich lediglich im polnischen Interesse erfolgt, daß man sich eigentlich wundern muß, daß ihr ein juristisches Mäntelchen umgehängt ist."

Dadurch, daß der Völkerbundrat ein so angefochtenes Sachverständigen-Gutachten annahm, hat er den Völkerbundkommissar MacDonnell, der sich in so entschiedener Weise für die Rechte der Freien Stadt eingesetzt und sich deren Standpunkt zu eigen gemacht hatte, desavouiert. Eine Untergrabung der Autorität des Vertrauensmannes des Völkerbundrats muß sich aber letzten Endes gegen den Völkerbund selbst und sein Ansehen als Friedensschirmer auswirken.

Ein zweiter Komplex von Nicht-Übereinstimmung zwischen Danzig und Polen betraf die Stellung des polnischen diplomatischen Vertreters und der in Danzig befindlichen polnischen Behörden. Die Stellung und Funktion des Vertreters der polnischen Regierung in Danzig, wie der Pariser Vertrag sie bestimmte, ist anders geworden, als die polnische Regierung es begehrt hatte.[6] Im ersten polnischen Entwurf wurde er als "Resident" angesprochen. Als Aufgabe sollte ihm die Vertretung der Regierung der Republik Polen und die Vermittlung zwischen dieser und "den Behörden der Freien Stadt Danzig" zugewiesen werden. Im zweiten Entwurf hat die polnische Regierung auf die Bezeichnung und damit auf die Stellung als "Resident" verzichtet. Aber mit gewollter Unklarheit wurde seine Aufgabe als Vermittlung zwischen der polnischen Regierung und "der Freien Stadt" umrissen. Im endgültigen Text ist diese Unklarheit beseitigt. Seine Aufgabe wurde als Vermittlung zwischen der polnischen Regierung und der Regierung der Freien Stadt festgelegt. Diese Wandlung des Wortlautes zeigt deutlich die polnische Forderung und die Absicht der Alliierten, die den endgültigen Text (nicht ohne Berücksichtigung Danziger Wünsche und Argumente) bestimmten. Während Polen seinem Vertreter eine der Rechtstheorie vom autonomen Selbstverwaltungskörper unter der Souveränität der polnischen Republik entsprechende Stellung gegeben wissen wollte, wurde dieser Geschäftsträger bei der Regierung eines als unabhängig auch von Polen anzuerkennenden Staates. Damit kann die polnische Regierung durch ihren Vertreter in Danzig nicht unmittelbar ihren Willen zur Ausführung bringen. Ihr Vertreter kann sich mit polnischen Wünschen und Ansprüchen nur an den Senat als die Regierung der Freien Stadt wenden. Dieser hat dann selbständig Stellung zu nehmen. Zwar wird der "polnische diplomatische Vertreter", wie die durch den Pariser Vertrag eingeführte Amtsbezeichnung lautet, ohne unmittelbare Mitwirkung der Organe der Freien Stadt vom polnischen Staatspräsidenten ernannt. Aber dieser Tatbestand läßt sich nicht als Argument gegen den Staats-Charakter Danzigs anführen.**(34)** Ist der Vertreter Polens in Danzig doch auf das Vertrauen der Freistadt-Regierung und deren Bereitwilligkeit, mit ihm zu arbeiten, angewiesen, wenn er seine Aufgaben erfüllen soll. Wenn auch keine formelle *demande d'agréation* seitens der polnischen Regierung erfolgt, so hat diese doch als Akt selbstverständlicher Höflichkeit die bevorstehende Ernennung des jetzigen Vertreters, Strasburger, dem Senat mitgeteilt. Der Sachlage entsprechend hat der Senat darauf seine Person als "sehr angenehm" bezeichnet.[7]

Die polnische Regierung aber hat auch nach Abschluß des Pariser Vertrages weiter versucht, ihrem Vertreter eine den Bestimmungen ihrer beiden Vorentwürfe entsprechende Stellung zukommen zu lassen. Sie gab ihm den Titel "Generalkommissar" und der Behörde, deren Leitung der

diplomatische Vertreter innehat, die Bezeichnung "Generalkommissariat", in der Hoffnung, daß ein lange genug aufrechterhaltener, und mit einigem Nachdruck betonter Schein einmal Wirklichkeit werden könnte. Die Danziger Regierung benutzte nach kurzer Übergangszeit den vertraglichen festgelegten Titel "polnischer diplomatischer Vertreter" und hielt auch, trotz polnischer Drohungen, die bereits in einem anderen Zusammenhange erwähnt worden sind,**(35)** an ihm fest.

Es bleibt indessen nicht beim Streit um den Titel. Der polnische diplomatische Vertreter beanspruchte eine weiterfassende Befugnis der Repräsentation. So ließ er ausländischen Journalisten die Stadt,[8] ausländischen Marineoffizieren den Hafen zeigen und lud sowohl Journalisten als auch Offiziere zu sich, ohne die Regierung in der Freien Stadt auch nur davon in Kenntnis zu setzen. So nahm er auch das Recht für sich in Anspruch, fremde Flotten, die Danzig anliefen, in Danzig offiziell zu begrüßen. Als im August 1922 die dänische Flotte im Danziger Hafen weilte, hielt der polnische diplomatische Vertreter bei einem Empfang der dänischen Marineoffiziere in seinem Hause eine Ansprache, in der er u. a. sagte: "Ich begrüße Sie in dem Augenblick, wo Ihre Flotte zum ersten Mal Polen in Danzig berührt".**(37)** Eine Kritik dieser Rede glaubte der Völkerbundkommissar Haking in seiner Entscheidung vom 23. August 1922 wegen der Exterritorialität des polnischen diplomatischen Vertreters nicht unternehmen zu können.[9] Aber er umriß bei dieser Gelegenheit die Stellung des polnischen diplomatischen Vertreters in Danzig in unmißverständlicher Weise dahin, daß er "das Verbindungsglied zwischen der polnischen und der Danziger Regierung sein soll; d.h. daß er als Sprecher seiner Regierung bei ihren Verhandlungen mit der Danziger Regierung in Tätigkeit tritt und seiner Regierung die Mitteilungen, die ihm von der Danziger Regierung zugehen, mit den Berichten, Erklärungen usw., die er für zweckmäßig hält, übermittelt. Ich kann in keinem Artikel der Konvention," sagte der Völkerbundkommissar weiter, "weder dem Wortlaute noch dem Sinne nach entdecken, daß andere Machtbefugnisse dem diplomatischen Vertreter der polnischen Regierung in Danzig verliehen werden als die in Art. 1 deutlich ausgesprochenen". Der Kommissar entschied daher, dem Antrage der Danziger Regierung entsprechend, daß der polnische diplomatische Vertreter nicht das Recht habe, in Danziger Gewässern oder auf Danziger Boden fremde Flotten amtlich zu begrüßen, daß, wenn die polnische Regierung in Danzig eine fremde Flotte zu begrüßen den Wunsch habe, sie an die Danziger Regierung mit einer entsprechenden Bitte (*"request"*) herantreten möge. Gegen diese Entscheidung legte die polnische Regierung beim Völkerbundrat Berufung ein.**(38)** Ende Januar 1923 wurden anläßlich der Ratstagung zwischen den Parteien Verhandlungen eingeleitet, die in Paris unter den "Auspizien" des Völkerbundkommissars Haking und des Direktors der Verwaltungs-Abteilung des Völkerbundsekretariats stattfanden. Das Ergebnis war ein Kompromiß. Danzig gestand der Polnischen Republik "in Anbetracht ihrer anerkannten Rechte" zu, daß der polnische diplomatische Vertreter das Recht erhielt, die Kommandanten von Danzig anlaufenden fremden Kriegsschiffen nach der Begrüßung durch den Senat zu empfangen, oder das Kriegsschiff zu begrüßen.[10] Es ist nicht bekannt geworden, unter welchen Einflüssen oder gegen welchen Preis der Präsident des Senats dieses Zugeständnis gemacht hat. Die klare Linie, die die polnischen Rechte in Danzig von den Hoheitsrechten der Freien Stadt scheidet, und deren strikte Aufrechterhaltung zur Vermeidung von Reibungen und daraus entspringenden Konflikten erwünscht sein muß, ist jedenfalls dadurch verwischt worden.[11]

Im Jahre 1921 erhob die polnische Regierung das Verlangen nach einer Sonderbehandlung des polnischen Eigentums und der polnischen Beamten sowie auch der polnischen Schiffe. Sie verlangte für diese Exterritorialität. Die auf den Hafen bezüglichen polnischen Forderungen werden an anderer Stelle**(41)** zu erörtern sein. In bezug auf Grundeigentum verlangte Polen das Recht, es in vollständig uneingeschränkter Weise kaufen, verkaufen und besitzen zu können, in bezug auf seine Beamten, die alleinige Gewalt auszuüben, und in bezug auf seine Behörden in Danzig, daß deren Verordnungen ebenso wie diejenigen der Danziger Behörden für die Einwohner, die Behörden und Gerichte der Freien Stadt verbindlich sein sollten.[12] Hiergegen machte die Danziger Regierung geltend, die Verwirklichung dieser Forderung "würde die Errichtung eines Staates im Staate

bedeuten und würde in unerträglicher Weise die Souveränität der Freien Stadt beeinträchtigen". Dieser Stellungnahme Danzigs trat der Völkerbundkommissar Haking in seiner Entscheidung vom 6. Dezember 1921 vorbehaltlos bei. "Es scheint mir", sagte er hier, "daß, wenn die Rechte, die jetzt durch Polen geltend gemacht werden, in vollem Umfange zugebilligt würden,... daß Danzig dann nicht länger eine Freie Stadt genannt werden kann." Er entschied, daß polnisches Staatseigentum als einziges Vorrecht das der Steuer- und Lastenfreiheit genießen solle. Der letzte Punkt seiner Entscheidung ist allerdings wohl dahin aufzufassen, daß er Danzig nahe legte, Polen "in großzügiger Weise irgendwelche rechtlichen Ausnahmen oder Sonderrechte zu gewähren", eine Schlußfolgerung, die nicht ganz in Einklang zu bringen ist mit der Art, in der diese Entscheidung begründet worden ist. Im Mai 1922 fanden darauf in Genf in Gegenwart des Kommissars zwischen den Parteien Verhandlungen statt, die zu folgendem Ergebnis**(42)** führten. Polnische Regierangsgebäude in Danzig sollen, soweit sie für polnische Regierungszwecke gebraucht werden, nicht der Danziger Gerichtsbarkeit unterstehen. Polnische Behörden auf Danziger Gebiet sollen innerhalb ihres Aufgabenbereiches ebenso wie Danziger Behörden innerhalb ihres entsprechenden Aufgabenbereiches behandelt werden. Polnische Beamte in Danzig sollen im Dienst nur ihren polnischen Vorgesetzten unterstehen. Archive und Amtsräume polnischer Behörden sollen unverletzlich sein. Durch dieses Abkommen wurde der Rat der Notwendigkeit enthoben, eine Entscheidung zu fällen. Aber auch hier ist durch Verhandlungen am Orte der Ratstagung die weiter oben gekennzeichnete klare Linie verwischt worden. Über die Beziehungen zwischen dem polnischen diplomatischen Vertreter und den übrigen polnischen Behörden fanden dann im Januar 1923 anläßlich der Ratstagung in Paris noch weitere Verhandlungen statt. Diese Beziehungen wurden für innere Angelegenheiten der polnischen Verwaltung erklärt.**(43)**

Die Frage, welchen polnischen Regierungsbeamten in Danzig Exterritorialität zuzuerkennen wäre, ist Gegenstand einer Entscheidung des Völkerbundkommissars MacDonnell vom 23. Mai 1923 geworden. Dieser entschied hier, daß nur diejenigen polnischen Beamten in Danzig ein Anrecht auf diplomatische Vorrechte hätten, die ausschließlich mit diplomatischen Geschäften betraut sind. Aber in ähnlicher Form wie in der Entscheidung seines Vorgängers Haking vom 6. Dezember 1921 stellte der Kommissar MacDonnell der Freien Stadt Danzig anheim, "im Hinblick auf die besonderen Interessen, die Polen in Danzig hat, in weiterem Umfange Exterritorialrechte an polnische Beamte in Danzig zu verleihen". Wiederum fanden im Anschluß an diese Entscheidung - Polen hatte bereits Berufung beim Rat angemeldet - Verhandlungen zwischen den Parteien statt. Am 6. Dezember 1923 wurde in Danzig ein Abkommen**(44)** abgeschlossen. Die Zahl der Personen nicht-Danziger Staatsangehörigkeit, die im Dienste des polnischen Vertreters diplomatische Vorrechte genießen, wurde auf 60 begrenzt. Damit hatte Polen wiederum von Danzig ein Zugeständnis erreicht. Ist doch schwerlich anzunehmen, daß der Umfang der diplomatischen Geschäfte Polens in Danzig 60 Personen erfordert. Eine größere Zahl von reinen Verwaltungsbeamten müssen damit ebenfalls Exterritorialität erlangt haben.

Die ferner von der polnischen Regierung erhobene Forderung auf Sonderrechtstellung für alle ihre Staatsangehörigen hat ebenfalls den Völkerbundkommissar beschäftigt. Die polnische Regierung bestritt der Danziger Regierung das Recht, Personen polnischer Staatsangehörigkeit auszuweisen und hierzu gegebenenfalls physische Gewalt anzuwenden. Sie erklärte, "daß dieses Verfahren nicht nur die gewährleisteten Rechte der polnischen Republik verletzt, sondern auch Polen völlig von dem freien Zutritt vom Meere über den Hafen von Danzig ausschließt..." Die Danziger Regierung entgegnete, daß der Zustrom von Fremden erstens die Preise für Nahrungsmittel hochtriebe, zweitens die Wohnungsnot vergrößerte und drittens Arbeitslosigkeit unter Danziger Staatsangehörigen hervorriefe. Staatsnotwendigkeit erheischte daher die Fremdenkontrolle. Das Recht dazu hätte Polen in Art. 12 des Danzig-polnischen Vertrages vom 9. November 1920 anerkannt. Der Völkerbundkommissar Haking sprach sich darauf dahin aus, daß es kaum die Absicht der alliierten und assoziierten Hauptmächte gewesen sein könnte, polnischen Staatsangehörigen auf Kosten Danziger Staatsangehöriger Vorteile zukommen zu lassen. "Von

keinem unabhängigen Staate kann erwartet werden, daß er fremde Staatsangehörige besser behandelt als seine eigenen...." In der Entscheidung (vom 16. Dezember 1921) wurde daher die Rechtmäßigkeit des bisher angewandten Verfahrens bestätigt, Danzig nur "als Akt der Höflichkeit" auferlegt - womit der Kommissar allerdings die richterliche Entscheidungsbefugnis überschritt -, falls eine Person polnischer Staatsangehörigkeit einem erteilten Ausweisbefehl nicht Folge leistet, vor Anwendung von Gewaltmaßregeln den polnischen diplomatischen Vertreter zu benachrichtigen, um diesem Gelegenheit zu geben, binnen der nächsten 7 Tage Einspruch zu erheben, und den Fall eventuell zum Gegenstand eines Verfahrens gemäß Art. 39 des Pariser Vertrages zu machen. Gegen diese Entscheidung legte die polnische Regierung Berufung ein. Statt aber seinerseits eine Entscheidung zu fällen, verwies der Rat die Parteien auf direkte Verhandlungen.**(45)** Diese fanden unter Mitwirkung des Völkerbundkommissars in Danzig statt. Das am 17. August 1922 in Danzig geschlossene Abkommen brachte im wesentlichen die Bestätigung und Ausführungsbestimmungen. Der einzige erwähnenswerte Unterschied war die Verlängerung der Einspruchsfrist für den polnischen diplomatischen Vertreter auf 4 Wochen. In dringenden Fällen (rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, erhebliche gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung, Inanspruchnahme der öffentlichen und privaten Fürsorge) war der Danziger Regierung das Recht, eine Ausweisung sofort durchzuführen, ausdrücklich zugebilligt worden. Das hier vereinbarte Verfahren hat sich bewährt.[13] Danzig hat sich regelmäßig aller unerwünschten Elemente polnischer Herkunft entledigen können, ohne daß der polnische diplomatische Vertreter auch nur in einem Falle Einspruch erhoben hätte. Die hier vorher bestehende Reibungsfläche war damit beseitigt.[14]

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

Anmerkungen:

1 Als Symptom für die polnische Stimmung in diesen Januar-Tagen des Jahres 1925 mag eine Äußerung des Senatsmarschalls Trampcynski in einer Sitzung der Senatskommission für auswärtige Angelegenheiten angeführt werden: "Polen war bisher nicht imstande, Danzig die Giftzähne auszubrechen, und so bleibt nur die Hungerdressur. Die deutsche Bevölkerung Danzigs wird dann endlich zu der Überzeugung kommen, daß sie nichts machen kann, wenn Polen erklärt, daß es Danzig nicht ernähren will." ...zurück...

2 Dieses mag durch folgende Äußerungen charakterisiert werden: Der polnische diplomatische Vertreter in Danzig, Strasburger, erklärte dem Korrespondenten des *New Statesman*, Robert Dell, unumwunden, er wäre zu der Überzeugung gekommen, daß die einzige Lösung der Danziger Frage die Annexion der Stadt durch Polen wäre.**(19)**

Im *Stragnica Baltycka* (Graudenz) erschien ein Aufruf: "Aufständische und Soldaten! Ihr zählt in Pommerellen 150 000 Mann. Wenn nur jeder Dritte von Euch geht, so könnten wir Danzig dasselbe tun, **was die Litauer mit dem Memellande getan haben.** Denn solange in Danzig die Engländer und ein Senat von Hakatisten regierten, solange werden wir keine Ruhe und keinen freien Zutritt zum Meer haben. Eure Pflicht ist es, Soldaten, auch dieses kleine Stückchen polnischen Landes, welches ungeduldig darauf harrt, zu erobern. Rafft Euch empor zu dieser Tat!"**(20)**

Weiter noch ging die *Gazeta Warszawska*, die erklärte: "Nicht der mit dem lächerlichen Namen Korridor bezeichnete Gebietsstreifen ist die Quelle des Unfriedens in Europa, sondern die Tatsache, daß Ostpreußen bei Deutschland geblieben ist."**(21)** ...zurück...

3 Zu dessen Mitgliedern wurden ernannt: 1. Hostic, Mitglied des juristischen Komitees der Transit-Kommission des Völkerbundes. 2. de Montarreyos, technischer Sachverständiger (*"conseiller"*) der brasilianischen Delegation beim Völkerbunde. 3. Oberst de Reynier, ehemaliger Präsident des

Danziger Hafenausschusses. 4. Schreuder, Direktor des Postamtes in Amsterdam.**(28)** ...zurück...

4 Die von Polen außerhalb der von den Sachverständigen festgelegten Grenzlinie angebrachten Briefkästen waren bei Abschluß dieser Arbeit noch nicht entfernt worden. ...zurück...

5 Nach der Ratsentscheidung vom 19. September 1925 sollten in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen-Bericht über zwei offen gebliebene Fragen sofortige Verhandlungen zwischen den Regierungen stattfinden, erstens über die Abholung von Postsachen von außerhalb des Hafenbezirks Wohnenden und zweitens über die Bestellung an polnische Behörden und Büros außerhalb des Hafenbezirks. ...zurück...

6 Jedoch Geneviève Levesque:**(33)** "Vor Inkrafttreten des Friedensvertrages ist die polnische Regierung durch seine Delegierten bei der amerikanischen Neuverproviantierungs-Kommission offiziös in Danzig vertreten gewesen. Nach dem 10. Januar 1920 sandte sie spontan einen Vertreter und schuf so einen Tatbestand, der durch die Pariser Konvention legalisiert wurde." ...zurück...

7 Die bevorstehende Ernennung Strasburgers zum diplomatischen Vertreter wurde gelegentlich des Abschiedsbesuches seines Vorgängers, des Ministers Plucinski, dem Senatspräsidenten am 29. Januar 1924 mündlich mitgeteilt, worauf dieser am 5. Februar 1924 an den Stellvertreter des diplomatischen Vertreters in Danzig folgendes Schreiben richtete: "Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich, Folgendes mitzuteilen, mit der Bitte, Ihre Regierung entsprechend zu unterrichten. Bei seinem Abschiedsbesuch teilte mir Herr Minister Plucinski mit, daß die polnische Regierung beabsichtige, den bisherigen Unterstaatssekretär im polnischen Außenministerium, Herrn Strasburger, zu seinem Nachfolger zu bestimmen, indem er die großen Erfahrungen hervorhob, welche der genannte Herr aus seinen bisherigen Verhandlungen in Danziger Angelegenheiten gewonnen habe, weshalb man glaube, daß seine Tätigkeit hier von Vorteil für die Beziehungen zwischen Polen und Danzig sein würde. Ich habe diese Mitteilung dem Senat vorgetragen und bin beauftragt zu erklären, daß dem Senat die Ernennung des Herrn Strasburger als Nachfolger von Herrn Minister Plucinski angenehm sein würde." ...zurück...

8 Der polnische diplomatische Vertreter hat mehrfach ausländische Journalisten empfangen. Der letzte Fall dieser Art ereignete sich am 7. Oktober 1926, bei welcher Gelegenheit der Vorsitzende des tschechoslowakischen Journalistenvereins, Pichel, seine bei dem Festessen des polnischen diplomatischen Vertreters gehaltene Rede mit den Worten schloß: "Schon als kleine Kinder haben wir in der Tschecho-Slowakei das Lied gesungen, daß, so breit das Baltische Meer sich ausdehnt, der slavische Bruder dort Wacht halten wird." Auch die polnischen Redner sprachen vom Kampf gegen den Germanismus und ähnlichem.**(36)** ...zurück...

9 Eine etwas sonderbar anmutende Auffassung des Generals Haking, da doch sonst keine Regierungs-Handlung - und eine solche stellt jede, also auch diese Äußerung eines bevollmächtigten Staatsorgans dar - von der Anwendung des in Art. 39 des Pariser Vertrages vorgesehenen Verfahrens ausgeschlossen ist. ...zurück...

10 In einem zwischen Danzig und Polen am 29. Juni 1925 abgeschlossenen Abkommen wurden ergänzend einige Ausführungs-Bestimmungen vereinbart.**(39)** ...zurück...

11 Am 7. August 1925 teilte der Völkerbundkommissar MacDonnell dem Generalsekretär des Völkerbundes mit, daß inzwischen auch über die Frage, in welcher Reihenfolge die offiziellen Besuche der Kommandanten der Danzig anlaufenden Kriegsschiffe zu erfolgen habe, Übereinstimmung zwischen den Parteien erzielt worden wäre. Nämlich erstens dem Präsidenten des Senats, zweitens dem Völkerbundkommissar, drittens dem polnischen diplomatischen Vertreter, viertens dem Präsidenten des Hafenausschusses.**(40)** Durch die Einschaltung des

Völkerbundkommissars und des Präsidenten des Hafenausschusses hat allerdings das Polen gemachte Zugeständnis etwas an Tragweite verloren. ...zurück...

12 Der Danziger Senat legte bei dieser Gelegenheit die folgende Liste polnischer Behörden auf Danziger Gebiet vor: **1.** Diplomatische Vertretung der Republik Polen. **2.** Behörde für Domänen, Landwirtschaft und Forsten der polnischen Republik. **3.** Polnische Paßstelle. **4.** Büro für Militärangelegenheiten. **5.** Polnische Telegraphen-Agentur. **6.** Staatsamt für Einkauf von Artikeln ersten Bedarfs und Fischverwertung. **7.** Büro für Finanz- und Zollangelegenheiten. **8.** Polnische Außenhandelsstelle. **9.** Zweigstelle des polnischen Staatsamts für Holzausfuhr. **10.** Zweigstelle des polnischen staatlichen Naphtaamts. **11.** Polnisches Beschaffungsamt. **12.** Polnisches Rückwandererlager. **13.** Polnische Oberpostdirektion. **14.** Polnisch-amerikanische Postexpedition. **15.** Polnisches Postamt, Expedition Danzig-Neufahrwasser. **16.** Polnisches Wirtschaftsamt. **17.** Polnische Eisenbahn-Bau-Aufsichtsverwaltung. **18.** Polnische Marine-Bau-Aufsichtsverwaltung. **19.** Polnische Eisenbahndirektion. **20.** Polnische Linienkommandantur. **21.** Polnische Marine-Funkstation. **22.** Polnische Marine-Wetterwarte. **23.** Büro für polnische Staatsschiffahrt. **24.** Polnische Wirtschaftsadministration, Militärverwaltung.

Abgesehen von einigen Zusammenlegungen von polnischen Behörden hat diese Liste auch heute noch fast unverändert Gültigkeit. Fortgefallen sind erstens die Behörde für Domänen, Landwirtschaft und Forsten, gegen deren Existenz in Danzig die Freie Stadt Widerspruch erhoben hatte, und zweitens die Marine-Bau-Aufsichtsverwaltung, weil zur Zeit keine Schiffe für Polen gebaut werden sowie drittens die Marine-Wetterwarte. Hinzugetreten sind dafür aber einige Dienststellen der polnischen Postverwaltung. ...zurück...

13 Auf die Frage der Behandlung polnischer Staatsangehöriger in Danzig ist der polnische Außenminister anläßlich des Juli-Vorstoßes von 1923 noch einmal (in seiner an den Vorsitzenden des Völkerbundrats gerichteten Note vom 20. Juni 1923, insbesondere in Anlage 8) zurückgekommen. ...zurück...

14 Ein weiterer Konfliktskreis mag hier noch kurz Erwähnung finden, obgleich der Völkerbundkommissar Haking selbst seine Unzuständigkeit erklärt hat. Es handelt sich um die wiederholten Versuche Polens, das katholisch-kirchliche Leben der Freien Stadt in Abhängigkeit von einer Instanz polnischer Nationalität zu bringen. Die Gebietsneuformung von 1919 ergab, daß ein Teil der Danziger Pfarreien dem Bistum Ermland und ein größerer Teil dem Bistum Culm angehörten. Im Bistum Culm hatten die Polen durchgreifende Polonisierungsmaßnahmen getroffen, so daß auch die Danziger Katholiken die allmähliche Verpolung des Danziger Klerus befürchten mußten. Auf Veranlassung der nunmehr organisierten Danziger Katholiken richtete der Danziger Senat am 13. April 1921 in dieser Angelegenheit eine Note an den Heiligen Stuhl. Nach Verlauf eines halben Jahres sandte die polnische Regierung, durch deren Hände die Note als eine auswärtige Angelegenheit betreffend gehen mußte, das Schriftstück zurück, ohne irgend etwas unternommen zu haben, mit der Begründung, daß der Anschluß des Danziger Gebiets an die Diözese Ermland, wie ihn die Danziger Regierung gefordert hatte, "eine staatsrechtliche Verbindung mit Preußen" schaffen und deshalb dem Versailler Vertrag widersprechen würde. Der Warschauer *Kurjer Poranny* gab noch eine weitere Erläuterung in Gestalt eines an die polnische Regierung gerichteten dringenden Rates, beim Vatikan feierlich zu erklären, daß sie eine Loslösung Danzigs vom Bistum Culm als "*Casus belli* seitens des Apostolischen Stuhles" betrachten würde. Nunmehr wandten sich die Danziger Katholiken selbst direkt an den Kardinalstaatssekretär, um an Hand der letzten Ereignisse auf die Haltung Polens zu weisen, durch welche die kirchliche Freiheit der Danziger aufs schwerste bedroht wäre. Als die polnische Regierung im Dezember 1921 durch eine Erklärung im Sejm bekannt gab, daß sie die Errichtung eines Danzigers Generalvikariats unter dem Bischof von Culm zu betreiben beabsichtige, trat der Danziger Klerus mit der Bitte an den Heiligen Stuhl um Loslösung des Freistaatgebiets von den bisherigen Diözesanverbänden Culm und Ermland und um

seine Verselbständigung als Apostolische Administratur hervor. Diesem Wunsch entsprach der Vatikan durch ein päpstliches Dekret vom 24. April 1924.

Noch einmal drohte die Gefahr der Polonisierung. Das Konkordat mit Polen enthielt die Bestimmung, daß die Vollmachten des Apostolischen Nuntius in Warschau sich auch auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig erstrecken sollten. Damit wäre die Kontrolle des kirchlichen Lebens in Danzig von Warschau aus erfolgt. Von einer Selbständigkeit der Administratur hätte schwerlich noch gesprochen werden können. Wiederum rührten sich die Danziger Katholiken und erreichten, daß durch eine päpstliche Bulle vom 30. Dezember 1925 die Apostolische Administratur aufgehoben, und als unabhängige, dem Heiligen Stuhl unmittelbar unterstellte Diözese gegründet wurde. Theodor Rudolph, der der Frage "Staat und Bistum Danzig" einen Beitrag**(46)** gewidmet hat, sagt über dieses Ereignis: "In der kurzen Lebensspanne der Freien Stadt bedeutet die Errichtung des Danziger Bistums . . . den größten und den einzigen ungetrübten Erfolg der Danziger Politik."
...zurück...

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

IV. Um die Danziger Außenpolitik

Über die Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt**(1)** enthält der Versailler Vertrag eine Bestimmung, über deren Bedeutung eine grundsätzliche Meinungsverschiedenheit entstand. Im Art. 104 verpflichteten sich die alliierten und assoziierten Hauptmächte, ein Abkommen zwischen der polnischen Regierung und der Freien Stadt Danzig zu vermitteln mit dem Zweck, ... "6. die Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig sowie den Schutz seiner Staatsangehörigen im Auslande durch die polnische Regierung sicherzustellen". (*"De faire assurer par le Gouvernement polonais la conduite des affaires extérieures de la Ville libre de Dantzig..."* Und entsprechend im englischen Text: *"To provide that the Polish Government shall undertake the conduct of the foreign relations of the Free City of Danzig..."*) Die Meinungsverschiedenheit wird deutlich durch Gegenüberstellung der betreffenden Artikel in den von Danziger und polnischer Seite vorgelegten Entwürfen zu dem in Frage stehenden Abkommen. Im Danziger Entwurf lautet der Art. XI: "Danzig hat das Recht der auswärtigen Vertretung sowie des Schutzes seiner Staatsangehörigen im Auslande. Wenn und soweit Danzig darum ersucht, wird Polen die auswärtige Vertretung nach den Wünschen Danzigs sowie den Schutz der Danziger Staatsangehörigen im Auslande übernehmen".[1] Demgegenüber besagte der erste Artikel des 1. und 2. polnischen Entwurfs: "Die Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig, die diplomatische und konsularische Vertretung sowie der Schutz ihrer Staatsangehörigen in den fremden Ländern liegen der Polnischen Republik ob." (*"...appartiendront à la République Polonaise."*) Der von der Botschafter-Konferenz aufgestellte und von beiden Seiten schließlich angenommene Vertragstext stellte ein Kompromiß dar. Der erste Satz des Art. 2 des Vertrages vom 9. November 1920 hat folgenden Wortlaut: "Es soll Sache der polnischen Regierung sein, die Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig sowie den Schutz der Staatsangehörigen Danzigs in fremden Ländern sicherzustellen." (*"Il appartient au Gouvernement polonais d'assurer la conduite des affaires extérieures..."* bzw. *"Poland shall undertake the conduct of the foreign relations..."*) Damit war man fast wörtlich zum Text des Versailler Vertrages zurückgekehrt. Die Botschafter-Konferenz hatte die zwischen Danzig und Polen herrschende Verschiedenheit in der Auffassung bestehen lassen, ohne den Versuch einer endgültigen Regelung zu machen.[2]

Kurz darauf gelangte die gleiche Frage vor den Völkerbund, als der Rat sich mit der Danziger Verfassung beschäftigte. In dem vom Danziger Volkstag am 9. Dezember 1920 angenommenen Text der Verfassung wurde über die Frage der auswärtigen Angelegenheiten gesagt: "Der Senat vertritt die Freie Stadt nach außen." (Art. 41, Abs. 1) und "Ein Gesetz ist auch erforderlich für... den

Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten." (Art. 44, Abs. f.) Hierüber entwickelte sich eine Korrespondenz mit dem Völkerbundskommissar und dem Generalsekretär des Völkerbundes.**(3)** Hiergegen wandte sich auch der polnische Vertreter in seiner Denkschrift vom 20. Februar 1921.**(4)** Das Resultat dieser vereinigten Bemühungen war die Festsetzung des Textes der betreffenden Bestimmungen in der heute gültigen Verfassung durch den Völkerbundrat.**(5)** Es wurden Klauseln eingefügt, "welche... die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig durch die polnische Regierung sichern".**(6)** Die Einfügung einer weiteren Klausel, wie es der polnische Außenminister verlangt hatte, wonach der Senat jeden von Polen abgeschlossenen, Danzig betreffenden Vertrag binnen 30 Tagen als Gesetz zu verkünden hätte, wurde vom Rat am 18. Juni 1921 abgelehnt. Die Bestimmungen der Verfassung, insbesondere Art. 44 (f) in der neuen Fassung, wären ausreichend.**(7)** Die Frage dieses Artikels war bereits im Februar des gleichen Jahres durch die Botschafter-Konferenz vor den Rat gebracht worden.**(8)** Bei deutsch-polnischen Verhandlungen unter den Auspizien der Botschafter-Konferenz hatte nämlich der anwesende Vertreter Danzigs erklärt, daß er nicht ermächtigt wäre, die Ansicht der Freien Stadt bekanntzugeben. Nach Art. 44 der Verfassung wäre für den Abschluß eines Vertrages ein Gesetz nötig, wofür ein Votum des Volkstags erforderlich wäre. Der Vorsitzende der Botschafter-Konferenz teilte diesen Tatbestand dem Rat mit und fügte hinzu, daß, solange die Verfassung noch nicht endgültig angenommen wäre, die Botschafter-Konferenz es für ratsam hielte, wenn der Rat einschritte, und in die Verfassung eine Bestimmung setzte, durch welche die Regierung von Danzig in den Stand gesetzt würde, gemäß Art. 6 des Vertrages vom 9. November 1920 ihre Ansicht mitzuteilen, unter Bedingungen, die praktisch nicht alle Verhandlungen unmöglich machen würden. Der Rat überwies die hier aufgeworfene Frage dem Völkerbundkommissar zur Entscheidung.

Dessen Entscheidungen wurden dann auch bald genug nötig. Über die Frage, ob Ausländer zum Betreten des Danziger Gebietes eines polnischen Sichtvermerks bedürften, war zwischen den Regierungen eine Meinungsverschiedenheit entstanden. Polen verlangte als einen Teil der Führung der auswärtigen Angelegenheiten das Recht, einem Ausländer die Erlaubnis zum Betreten der Freien Stadt zu verweigern. Danzig berief sich auf das ihm nach Art. 12 des Pariser Vertrages zustehende Recht die Fremdenkontrolle und verlangte selbst zu entscheiden, ob ein Sichtvermerk notwendig wäre oder nicht. Die polnische Forderung wurde als "eine Verletzung der souveränen Rechte von Danzig als einer Freien Stadt" bezeichnet. Der Völkerbundkommissar Haking entschied am 30. August 1921, "daß der polnische Sichtvermerk nicht notwendig ist, um einen Ausländer zum Betreten der Freien Stadt Danzig zu berechtigen, es sei denn, daß die Regierung der Freien Stadt verlangt, daß ein solcher Sichtvermerk gegeben werden muß". Wichtiger als die Entscheidung selbst, die bereits dem Recht Polens auf Führung der auswärtigen Angelegenheiten eine deutliche Schranke setzte, war die Begründung. Hier hieß es: "Die polnische Regierung scheint in ihren Beweisgründen der Ansicht zu sein, daß die in Art. 12**(9)** erwähnten 'Rechte' Polens bedeuten, daß es hinsichtlich der auswärtigen Beziehungen Danzigs tun kann, was ihm beliebt. Die 'Rechte' Polens hinsichtlich der Führung der auswärtigen Beziehungen Danzigs scheinen nur zu bedeuten, daß die Regierung von Danzig die auswärtigen Beziehungen nur durch die Vermittlung der polnischen Regierung führen kann. Ich bin der Ansicht, daß der erste Absatz des Art. 2 sowohl dem Buchstaben sowie noch mehr dem Sinne nach bedeutet, daß Polen es übernommen hat, etwas für Danzig zu tun, und hiernach Danzig es nicht selbst tun soll, aber nicht, daß Polen das Recht gegeben ist, Danzig zu nötigen, etwas zu tun."

Im gleichen Sinne war die Entscheidung des Völkerbundkommissars Haking vom 17. Dezember 1921 gehalten. Die allgemeine Frage der Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt durch Polen war von dem Präsidenten des Senats aufgeworfen worden. Die Entscheidung ist wichtig genug, um im Wortlaut angeführt zu werden. Der Kommissar entschied:

> "1., daß, wenn Polen von Danzig aufgefordert wird, irgendeine der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt wahrzunehmen, es das Recht hat, das Ansuchen

abzuweisen, wenn die betreffende Angelegenheit offenbar zum Nachteil der wichtigen Interessen des polnischen Staates ist;

2., daß Polen nicht das Recht hat, Danzig zu einer bestimmten auswärtigen Politik zu veranlassen, oder sie ihm aufzudrängen, die offenbar dem Gedeihen, der Wohlfahrt und einer guten Regierung der Freien Stadt entgegengesetzt ist. Im übrigen geht aus den polnischen Ausführungen zu diesem Punkte klar hervor, daß Polen nicht die Absicht hat, dies zu tun;

3., daß die polnische Regierung auf Verlangen der Danziger Regierung, irgendwelche auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt zu erledigen, sofort, wie sie selbst in ihrer eigenen Ausführung zu diesem Punkte es uneingeschränkt zugesteht, von dem Ersuchen Kenntnis nehmen wird; daß sie ferner entweder Danzigs Wünsche ohne Verzug und in erschöpfender und loyaler Weise durchführen wird, oder die Regierung der Freien Stadt sobald wie möglich, jedenfalls innerhalb einer Frist von 30 Tagen benachrichtigen wird, daß die polnische Regierung nicht imstande ist, die Wünsche der Danziger Regierung durchzuführen. Polen wird auch die Gründe für seine Weigerung angeben und die Danziger Regierung wissen lassen, wie weit sie zu gehen bereit ist, oder welchen anderen Vorschlag sie annehmen würde, um den Wünschen der Danziger Regierung in dieser Angelegenheit zu entsprechen."[3]

Eine klare Entscheidung über das, was Danzig von Polen fordern kann, und was Polen auszuführen hat, war hiermit nicht getroffen. Es bleibt dem Ermessen der polnischen Regierung überlassen, welche Danziger Forderungen sie als im Widerspruch zu "wichtigen Interessen des polnischen Staates" stehend betrachten will. Gewiß kann jede Meinungsverschiedenheit über einen solchen Gegenstand gemäß Art. 39 des Pariser Vertrages dem Völkerbundkommissar unterbreitet werden. Bis aber eine Entscheidung des Kommissars - oder, im Falle einer Berufung, gar des Völkerbundrats - ergehen wird, darauf können vielleicht die wirklich großen Fragen warten, nicht aber die kleinen Geschäfte des diplomatischen Alltags, von denen das Schicksal von einzelnen Personen abhängen, aus denen sich aber auch große Fragen entwickeln können. Dadurch, daß es nicht gelungen ist, eine allgemeine Norm festzusetzen, unter die jeder Fall in der auswärtigen Politik Danzigs mit Sicherheit untergeordnet werden kann, hat Polen die Vorhand behalten. Mag Polen in einer bestimmten Weise handeln, oder mag es ablehnen zu handeln, immer bedeutet sein Tun oder Unterlassen das Schaffen einer vollendeten Tatsache, bis eine anderweitige Entscheidung ergeht. Aus dieser Sachlage lassen sich weder gegen Kommissar noch gegen Völkerbund Vorwürfe herleiten. Man fragt sich aber, ohne eine plausible Antwort zu finden, was die Alliierten im Jahre 1919 bewogen haben mag, Polen mit dem Mandat zur Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt zu betrauen,[4] ohne den Auftraggeber genau zu bestimmen.[5] Heute erscheint diese Bestimmung als nichts weiter als ein Verlegenheitskompromiß, das weitere hitzige und daher den Verlauf der Friedenskonferenz störende Diskussionen abschneiden sollte.

Der Völkerbundrat, an den beide Parteien Berufung eingelegt hatten, suchte eine Entscheidung zu vermeiden und regte daher direkte Verhandlungen unter der Leitung des Berichterstatters vor dem Rat und unter Mitwirkung des Völkerbundkommissars an. In der dem Rat am 17. Mai 1922 vorgelegten und von ihm am gleichen Tage genehmigten Vereinbarung**(13)** wurde die Entscheidung des Völkerbundkommissars vom 17. Dezember 1921 interpretiert, im übrigen aber bestätigt.

Schon am Tage nach seiner Entscheidung vom 17. Dezember 1921 sah sich der Völkerbundkommissar Haking genötigt, in einer weiteren die auswärtigen Angelegenheiten Danzigs betreffenden Frage eine Entscheidung zu fällen. Polen hatte einen von dem Verwalter der alliierten Mächte in Danzig mit dem Deutschen Reich abgeschlossenen Rechtshilfe-Vertrag mit der Errichtung der Freien Stadt für unwirksam erklärt. Hiergegen berief sich Danzig auf Art. 11 des

Pariser Vertrages, worin allerdings nur von "unmittelbaren Beziehungen zwischen den örtlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Freien Stadt Danzig und der Nachbargebiete Ostpreußens" die Rede war, der daher im vorliegenden Fall ohne Beweiskraft war. Der Kommissar kam zu einer Ablehnung des auf Austausch der Ratifikationsurkunden des strittigen Vertrages gerichteten Verlangens. Seine Entscheidung muß aber dennoch als nicht voll den Verhältnissen Rechnung tragend empfunden werden. Wenn der Kommissar schon nicht die Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages glaubte anerkennen zu können, so kann die Polen gemachte Auflage, daß es "Danzig dieselben Erleichterungen für das Zustandekommen eines Vertrages mit Deutschland, der die rechtlichen Angelegenheiten zum Gegenstande hat, gewährt, die sie [die polnische Regierung] für ihr eigenes Abkommen mit Deutschland vorsieht," kaum als ausreichend bezeichnet werden. Danzigs Interesse an einem Rechtshilfeabkommen mit Deutschland ist zweifellos erheblich größer als das Polens. Ein solches Abkommen zwischen Danzig und Deutschland hätte schwerlich "offenbar zum Nachteil der wichtigen Interessen des polnischen Staates" sein können. Die gegen diese Entscheidung von Seiten Danzigs eingelegte Berufung ist von ihm selbst am 17. Mai 1922**(14)** zurückgenommen worden, nachdem Polen sich zum baldigen Abschluß eines Danzig-deutschen Rechtsüberleitungs- und Rechtspflegeabkommens verpflichtet hatte.[6]

Erst durch einen zweiten Konflikt kam es in der Frage der durch Polen für Danzig vorzunehmenden Vertragsabschlüsse zu einer allgemeinen Regelung. In einem von dem Danziger Senat der polnischen Regierung zum Abschluß übermittelten Entwurf eines Vertrages mit Memel über die An- und Abmusterung von Seeleuten hatten die polnischen Unterhändler eine Klausel über das Inkrafttreten und über die Verlängerung des Vertrages eingefügt und den Vertrag abgeschlossen. Danzig erkannte den Vertrag aber nicht als rechtskräftig an, da er erstens nicht gemäß Art. 45 (f) der Verfassung vom Volkstag genehmigt und zweitens über den Zusatz keine Beratung mit der Danziger Regierung gepflogen worden war. Der Völkerbundkommissar Haking lehnte das erste Argument unter Hinweis auf einen Ratsbeschluß über die Danziger Verfassung vom 2. März 1921**(15)** ab. Das zweite Argument dagegen erkannte er an im Hinblick auf Art. 6 des Pariser Vertrages, in dem es heißt: "Polen wird keinen Vertrag oder zwischenstaatliches Abkommen, an dem die Freie Stadt interessiert ist, ohne vorherige Beratung mit der Freien Stadt abschließen." Er entschied am 3. November 1922, "daß die polnische Regierung, bevor sie einen Vertrag, der die Interessen der Freien Stadt berührt, abschließt, mit der Danziger Regierung beraten muß, und wenn nach dieser Beratung während der nachfolgenden Verhandlungen irgend welche Änderungen oder Zusätze, die die Interessen der Freien Stadt berühren, in den Vertrag eingefügt werden, eine weitere Beratung zwischen den Regierungen von Polen und Danzig stattfinden muß". Im Zusammenhang mit den Gesamtberatungen nach dem Julivorstoß von 1923 kam auch diese Frage nochmals zur Verhandlung. In dem umfassenden Abkommen vom 1. September 1923 - das jedoch, da Polen wegen formeller Fragen (Präambel, Anwendung der polnischen Sprache im Vertragstext) Schwierigkeiten bereitet, noch nicht in Kraft getreten ist -, wurde im wesentlichen die angeführte Entscheidung des Völkerbundkommissars bestätigt.**(16)** Ergänzend wurde hinzugefügt, daß, "um jedes Mißverständnis darüber zu vermeiden, ob diese Beratung stattgefunden hat oder nicht", das Ergebnis der Beratung dem Kommissar mitgeteilt werden sollte. In einer wichtigen Beziehung ging diese Vereinbarung aber über die bisherigen Entscheidungen des Völkerbundkommissars hinaus: "Falls die Interessen der Freien Stadt denen Polens zu widersprechen scheinen, braucht der Vertrag von der Freien Stadt nicht angenommen zu werden, es sei denn, daß der Vertrag auf dem Danziger Territorium infolge der Bestimmungen der in Kraft befindlichen Verträge wirksam wird, wie z. B. in Zollangelegenheiten".[7] Damit hat Danzig bei Vertragsabschlüssen wenigstens nachträglich ein gewisses Mitbestimmungsrecht erhalten, dessen Wert freilich dadurch gemindert ist, daß dem Völkerbundkommissar (und dem Völkerbundrat) das entscheidende Wort zufällt.

Neben dem Recht Polens auf Führung der auswärtigen Angelegenheiten Danzigs besteht aber auch eine direkte Verbindung mit auswärtigen Staaten, die der Freien Stadt Initiative und Handlungsfreiheit in etwas weiterem Rahmen läßt. Mit Entscheidung vom 24. August 1922 hat der

Völkerbundkommissar Haking das Recht der Freien Stadt anerkannt, "einen oder mehrere Vertreter zu... [internationalen] Tagungen zu entsenden, und daß seine Vertreter, obgleich sie kein selbständiges Stimmrecht haben, an allen Erörterungen wirtschaftlicher Art, welche die Wohlfahrt oder das Gedeihen der Freien Stadt berühren, teilnehmen".[8] Hierzu hat der Kommissar Haking am 7. Oktober 1922 eine wichtige Ergänzung gemacht. "Die Frage, ob die Beratung wirtschaftlicher Natur ist oder nicht, sowie ob sie die Wohlfahrt oder das Gedeihen der Freien Stadt berührt oder nicht, muß an Ort und Stelle durch eine Vereinbarung zwischen den polnischen Bevollmächtigten bei der Tagung und dem Danziger Vertreter entschieden werden. Wenn eine Einigung nicht zustandekommt, so wird der Danziger Vertreter nicht in der Lage sein, an der Beratung teilzunehmen, und die Rechtsmäßigkeit der Entscheidung des polnischen Bevollmächtigen würde alsdann unter Art. 39 der Konvention vom 9. November 1920 fallen, und zwar als ein nachträgliches Verfahren, daß in keiner Weise den Fortgang der Tagung beeinflußt, soweit es sich um Polen handelt." Statt durch eine Norm, die nur genau angewandt zu werden brauchte, um jeden Fall zu treffen, diese Frage zu regeln, enthielt die Entscheidung des Kommissars erneute Konfliktstoffe. Aber auch die am 27. Januar 1923 in Paris anläßlich der Tagung des Rats, an den beide Parteien Berufung eingelegt hatten, abgeschlossene Vereinbarung**(17)** vermochte nicht über das "sowohl als auch" hinauszukommen. Es war drei Jahre vorher, ebenfalls in Paris, so vorausbestimmt worden. Immerhin erhielt Danzig in dieser Vereinbarung das Recht, daß es eine eigene Einladung zu beanspruchen hat, daß eine besondere Danziger Delegation zu bilden, und eine eigene Danziger Stimme abzugeben ist, also die Danziger Delegation nicht der polnischen Delegation angehört.

Der erste Konflikt entstand wegen der Teilnahme an der Berner Eisenbahn-Konferenz vom Mai 1923. Polen hatte Danzigs Beteiligung mit der Begründung abgelehnt, daß die Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt polnisches Eigentum wären. Der Völkerbundkommissar MacDonnell entschied am 8. Januar 1924, "daß die Freie Stadt das Recht hatte, auf Kosten der polnischen Regierung einen Vertreter zu der internationalen Eisenbahn-Konferenz im Mai 1923 zu entsenden". Diese Entscheidung erging aber 8 Monate nachdem die Berner Konferenz geschlossen worden war. In einem am 4. Mai 1924 abgeschlossenen Abkommen**(18)** verpflichtete sich die polnische Regierung jedoch, für Danzig die auf der Berner Eisenbahn-Konferenz geschlossenen Abkommen zu unterzeichnen und dafür zu sorgen, daß die Freie Stadt als Signatar in das Schlußprotokoll aufgenommen würde.

Ein zweiter Konflikt betraf den Weltpost-Kongreß in Stockholm. Die Geschäftsordnung des Kongresses bestimmte, daß nur Delegierte das Wort ergreifen dürften. Ein halbes Jahr vor Kongreßbeginn hatte daher der Senat den Völkerbundkommissar um eine Entscheidung ersucht dahingehend, daß die Danziger Vertreter zu Delegierten ernannt werden sollten. Der Völkerbundkommissar MacDonnell aber hatte abgelehnt, "über den vorausgesetzten Fall, welcher mir vom Senat, der die Sachlage genau so voraussah, wie sie sich ergab, unterbreitet wurde, zu entscheiden, da ich annahm, daß die polnische Regierung, da sie die Sachlage kannte, die geeigneten Schritte tun würde, um ihr gerecht zu werden...".**(19)** Der polnische Delegierte auf dem Stockholmer Kongreß bemühte sich zwar um die Abänderung der Geschäftsordnung, als er sie nicht erreichte, lehnte er es dennoch ab, die Danziger Vertreter zu Delegierten zu machen. Die Danziger Vertreter wurden darauf vom Senat zurückgerufen. Vor der Abreise richtete sie in dieser Angelegenheit ein Schreiben an den Präsidenten des Kongresses. Trotzdem gab der polnische Delegierte im Namen Danzigs die Stimme ab und unterzeichnete die polnische Regierung im Namen der Freien Stadt die Verträge und sogar die Vollzugsordnungen des Weltpostvereins. (Da die Danziger Regierung nicht ratifizierte, erlangten diese Unterzeichnungen allerdings keine Rechtskraft.) In seiner Entscheidung vom 18. November 1924 sprach sich der Völkerbundkommissar Mac-Donnell dahin aus, "daß die Freie Stadt einen gerechten Grund zur Beschwerde darüber hat, daß ihren Vertretern nicht die Stellung gegeben wurde, die sie benötigten, um sich an den Kongreß wenden zu können". Es wäre Pflicht der polnischen Regierung gewesen,

"einen Danziger Delegierten oder mehrere zu ernennen, um ihnen zum Sprechen die Möglichkeiten zu geben." ... "Das Recht, das der Freien Stadt zur Entsendung von Delegierten gegeben wurde, soll es diesen möglich machen, an den Arbeiten des Kongresses teilzunehmen und daraus Nutzen zu ziehen,..." Auch der Stockholmer Kongreß war schon mehrere Monate beendet, als der Völkerbundkommissar seine Entscheidung bekannt gab. Die von beiden Regierungen an den Völkerbundrat eingelegten Berufungen blieben ohne Erfolg.**(20)** Die Entscheidung des Kommissars wurde lediglich einigen redaktionellen Änderungen unterworfen.[9]

Weiter hat Danzig in gewissem Umfange das Recht wenn auch nur indirekten Verkehrs mit fremden Staaten in Konsular-Angelegenheiten. Art. 3 des Pariser Vertrages bestimmt, daß Danzig den polnischen Konsulaten an denjenigen Orten, "wo die Freie Stadt Danzig wichtige wirtschaftliche Interessen hat", eigene Beamte beiordnen kann. Diese Beamten haben freilich unter der Leitung und Verantwortung des polnischen Konsuls zu arbeiten, aber sie sind mit den Angelegenheiten zu betrauen, "welche speziell die Interessen der Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig betreffen". Sie haben also auch die Interessen der Danziger Staatsangehörigen gegenüber den Behörden an den betreffenden Orten wahrzunehmen. Aber nur an einem einzigen polnischen Konsulat wirkt ein solcher Danziger Beamter: in Hamburg. Die sich noch auf andere Plätze erstreckenden Forderungen des Danziger Senats lehnte die polnische Regierung im Jahre 1924 zunächst mit der Begründung ab, daß die Ausgaben (welche nach Art. 5 des Pariser Vertrages Polen zufallen) im Haushaltsplan nicht vorgesehen wären. Der Völkerbundkommissar MacDonnell sprach sich darauf in seiner Entscheidung vom 8. November 1924 dahin aus, daß nicht nachgewiesen zu werden brauchte, "ob die polnische Regierung für die Gehaltszahlung für diese Attachés im voraus die nötigen Vorkehrungen getroffen hat, sondern ob die Danziger Regierung einen genügend wichtigen Grund für die Beiordnung von Konsular-Attachés an diesen Plätzen[10] vorbringen kann". Für den Fall, daß über diese Frage keine Übereinstimmung zwischen den Regierungen erzielt werden könnte, sollte die Angelegenheit einer unparteiischen Autorität in Konsular-Fragen zum Schiedsspruch vorgelegt werden.

In diesem Stadium ist die Frage der Danziger Attachés an polnischen Konsulaten in der Schwebe geblieben. Welche Bedeutung es für Danzig als Handelsstaat hat, Konsular-Berichte in Handels- und Zollfragen den besonderen Danziger Bedürfnissen entsprechend zu erhalten, und die Fürsorge für seine Staatsangehörigen durch eigene statt polnische Beamte ausüben zu lassen, die vielleicht nicht einmal der deutschen Sprache mächtig sind und sich der Danziger Staatsangehörigen selbst bei bestem Willen nicht mit vollem Verständnis annehmen können, bedarf keiner eingehenden Darlegungen.

Der Vollständigkeit halber seien zum Schluß noch drei weitere Streitfälle zwischen Danzig und Polen, die Führung der Danziger auswärtigen Angelegenheiten betreffend, erwähnt. Der erste bezog sich auf die Form des Schriftwechsels mit auswärtigen Staaten. Danzig hatte verlangt, daß es Noten an auswärtige Regierungen nur mit dem Vermerk "durch den diplomatischen Vertreter der Republik Polen" zu versehen brauchte. Der Völkerbundkommissar Haking entschied am 28. November 1922, der polnischen Stellungnahme entsprechend, "daß die Regierung der Freien Stadt bei jedem Schriftwechsel, der sich auf die Führung der auswärtigen Angelegenheiten Danzigs bezieht, alle Mitteilungen unmittelbar an den diplomatischen Vertreter der polnischen Regierung mit dem Sitz in Danzig richten muß, welcher als Vermittler zwischen der polnischen Regierung und der Regierung der Freien Stadt tätig ist". Obgleich Danzig zunächst gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt hatte, erklärte es sich am 1. Februar 1923 in Paris, nachdem der polnische diplomatische Vertreter eine entgegenkommende Erklärung abgegeben hatte, mit der Entscheidung einverstanden.**(22)** - Der zweite Streitfall betraf die durch Polen von Danziger Staatsangehörigen beim Überschreiten einer polnischen Grenze erhobenen Sichtvermerks-Gebühren. Der Völkerbundkommissar MacDonnell entschied am 1. Mai 1925, "daß nichts in den Verträgen oder Abkommen Polen ausdrücklich hindert, von Danziger Staatsangehörigen eine Sichtvermerks-Gebühr zu verlangen," daß aber

Danziger Staatsangehörige "auf Grund der besonderen politischen, geographischen und wirtschaftlichen Lage, in welcher Danzig sich befindet," "einen besonderen Anspruch auf ausnahmsweise und bevorzugte Behandlung seitens Polens" hätten. - Und der dritte Streitfall bezog sich auf die Ausgabe von Pässen an Danziger Staatsangehörige in Polen und im übrigen Auslande. Polen hatte - was der Völkerbundkommissar in seiner Entscheidung als *"direct action"* bezeichnete - durch polnische Konsulate im Auslande und durch polnische Ortsbehörden die von der Freien Stadt ihren Staatsangehörigen ausgestellten Pässe einziehen und gegen gewöhnliche polnische Pässe eintauschen lassen. Der Völkerbundkommissar MacDonnell entschied am 28. Januar 1924: "Die Behörden der Freien Stadt sind berechtigt, ihren eigenen Staatsangehörigen daheim und im Auslande Danziger Pässe auszustellen, und kein Danziger Staatsangehöriger kann gegen seinen Willen gezwungen werden, einen polnischen Paß anstelle oder neben seinem Danziger Paß zu führen." Diese Entscheidung wurde am 4. Mai 1924 durch ein Abkommen**(23)** ersetzt, welches jedoch ohne Abweichung von Belang die Entscheidung des Kommissars bestätigte.

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

Anmerkungen:

1 Eine noch präzisere Stellungnahme zu der Frage der Souveränität der Freien Stadt Danzig hatte die Note der Danziger Delegation an die Botschafter-Konferenz vom 8. Oktober 1920 enthalten: "Nach Auffassung des polnischen Entwurfs soll die Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig, sowie der Schutz ihrer Staatsangehörigen im Auslande **als ein Recht** dem Staate Polen zugesprochen werden. Diese Auslegung ist unvereinbar mit der Bestimmung des Friedensvertrages,..." "Danzig wird sich als kleines Staatswesen nicht in allen Ländern Vertretungen halten können und deswegen von der ihm... gegebenen Möglichkeit, sich durch Polen vertreten zu lassen, gegebenenfalls gern Gebrauch machen. In diesem Fall werden die polnischen auswärtigen Vertretungen ihre besonderen Instruktionen von Danzig erhalten, nach denen sie handeln müssen. Denn nur Danzig allein ist in der Lage, zu beurteilen, was seine Interessen erfordern... Daneben aber muß es Danzig freistehen, in allen Staaten, wo es besondere Interessen hat, auch eigene Vertreter zu beglaubigen und in besonders wichtigen Anlässen Sondermissionen zu entsenden." ...zurück...

2 Die nach Abschluß der Pariser Konvention bestehende Unklarheit war groß genug, um de Lannoy**(2)** im Jahre darauf zu folgender Deduktion zu veranlassen: "Da der Völkerbund nicht imstande ist, das ihm durch Art. 102 verliehene Protektorat selbst auszuüben, überträgt der Versailler Vertrag die wichtigsten Kompetenzen der polnischen Regierung, nämlich die Führung der auswärtigen Angelegenheiten, sowie den Schutz seiner Staatsangehörigen im Ausland." ...zurück...

3 Aus der Begründung mag noch folgender Absatz Erwähnung finden: "4. Wenn Polen uneingeschränktes Recht hinsichtlich der auswärtigen Angelegenheiten Danzigs gegeben wird, einschließlich der Vollmacht, sich zu weigern, etwas zu tun, was Danzig verlangt, oder es in einer Weise zu tun, die den Wünschen der Danziger Regierung entgegengesetzt ist, kann man zu der Schlußfolgerung gelangen, daß Polen zu einem politischen Eingriff in Danziger Angelegenheiten befugt ist, der nicht dem Begriff entspricht, daß Danzig eine Freie Stadt unter dem Schutze des Völkerbundes ist. Die Interessen des Völkerbundes und Danzigs sind jedoch in dieser Hinsicht durch Art. 39 der Konvention vollkommen geschützt."

Die polnische Auffassung von dem sich aus seinem Mandat zur Führung der Danziger auswärtigen Angelegenheiten ergebenen Konsequenzen bringt Makowski**(10)** zum Ausdruck:

"Es ergibt sich..., daß Polen gegenüber auswärtigen Mächten ausschließlich verantwortlich ist für alles, was auf Danziger Gebiet passiert: wenn folglich der Vertreter, die Flagge oder ein

Staatsangehöriger eines fremden Staates beleidigt wird oder irgendeinen Schaden erleidet, so muß das Verlangen auf Reparation an die polnische Regierung gestellt werden, und diese muß dann Genugtuung geben." ...zurück...

4 Die von Donath**(11)** vertretene Ansicht, daß diese Regelung der mit der Führung von auswärtigen Angelegenheiten verbundenen Kosten wegen, die für Danzig "unerschwinglich" sein sollen, getroffen ist, erscheint im Hinblick auf die Praxis in den Jahrhunderten früherer Danziger Selbständigkeit, wie auch im Hinblick auf andere selbständige Staaten von heute abwegig. ...zurück...

5 Bouchereau**(12)** wirft die Frage auf, ohne indessen eine klare Antwort zu finden, ob die Polnische Republik als Mandatar des Völkerbundes anzusehen ist. ...zurück...

6 Fünfundeinhalb Jahre später (Jahresschluß 1927) standen dem Zustandekommen eines solchen Vertrages noch Meinungsverschiedenheiten zwischen Danzig und Polen über die Fassung der Präambel entgegen. ...zurück...

7 Zu einem weiteren Streitfall über die Frage des Beitritts Danzigs zu internationalen Verträgen kam es im Jahre 1924. Danzig hatte am 22. September 1922 die polnische Regierung ersucht, das am 24. Juni des gleichen Jahres zwischen Deutschland und Polen über den Durchfuhr-Verkehr zwischen Polnisch-Oberschlesien und dem übrigen Polen über Deutschland geschlossene Abkommen - die Frage des Durchfuhr-Verkehrs zwischen Danzig und Polen durch Deutsch-Oberschlesien bildete einen Teil dieses Vertrages - auch im Namen Danzigs abzuschließen. Auf dieses Ersuchen erhielt die Freie Stadt weder eine Antwort noch wurde sie zur Vertragspartei gemacht. Der Völkerbundkommissar MacDonnell entschied am 18. Oktober 1924, "daß die polnische Regierung verpflichtet war, dem Ersuchen der Freien Stadt, als Vertragspartei, dem Breslauer Abkommen vom 24. 6. 22. angeschlossen zu werden, nachzukommen." ...zurück...

8 In der Begründung zu dieser Entscheidung bezog sich der Völkerbundkommissar auf Art. 3 des Pariser Vertrages, welcher "bestimmt, daß Danziger Staatsangehörige den polnischen Konsulaten in fremden Städten, in denen die Freie Stadt Danzig große wirtschaftliche Interessen hat, beigegeben werden sollen," und erklärte es für "nur billig", "daß ihr auch gestattet werden muß, Vertreter auf zwischenstaatlichen Tagungen zu haben, und das wird von Polen zugegeben,..." Den von Danziger Seite angezogenen Passus aus dem Bericht des Vicomte Ishii vom 17. November 1920, Danzig wäre ein *"State in the International Organisation of Europe"*, ließ der Kommissar als zu allgemein nicht als stichhaltig gelten. ...zurück...

9 Es mag Erwähnung finden, daß die Teilnahme von Danziger Vertretern an der Weltwirtschaftskonferenz und an der Konferenz zur Schaffung eines Welthilfsverbandes von der polnischen Regierung beim Völkerbundrat ordnungsgemäß veranlaßt worden ist.**(21)** ...zurück...

10 Danzig verlangte die Beiordnung von Danziger Staatsangehörigen zu den polnischen Konsulaten an folgenden Plätzen: London, Antwerpen, Riga, Reval, Helsingfors, Bukarest, Moskau, Berlin, Kopenhagen, Stockholm, New York, Rotterdam, Christiania. ...zurück...

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

V. Um den Handelsplatz Danzig

Als Motto könnte man über dieses Kapitel - wie auch vor die ganze Arbeit - den Satz setzen, mit dem de Lannoy seinen schon mehrfach zitierten Aufsatz beginnt: "In der heutigen Welt kann ein Staat nicht vollkommen souverän und unabhängig sein, wenn er keinen Ausgang zum Meer hat."

Dieser eine Satz - der als typische politische Fiktion zu bewerten ist - gibt den Schlüssel zum Verständnis des polnischen Wollens. Wie der Art. 104 des Versailler Vertrages zeigt, sind die hauptsächlichsten der Polen zugesprochenen Rechte wirtschaftlicher Natur. Diese Rechte Polens betreffen erstens den Danziger Hafen, zweitens die Überwachung und Verwaltung des gesamten Eisenbahnnetzes im Gebiet der Freien Stadt und drittens die Einfügung Danzigs in das polnische Zollgebiet.

1. Die in Kapitel III des Pariser Vertrages getroffene Regelung der Rechte Polens im Danziger Hafen sieht die Schaffung eines "Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig"[1] vor. Makowski**(1a)** berichtet, daß die polnische Regierung nur unter stärkstem Druck der Alliierten[2] ihre Zustimmung zur Schaffung eines solchen Ausschusses gegeben hätte. Die Schlappen des polnischen Heeres und der Vormarsch der Bolschewisten bis vor Warschau hätte die polnische Regierung Anfang Juli 1920 gezwungen, Ladislas Grabski zur Konferenz der Alliierten nach Spa zu schicken, um militärische Hilfe zu erbitten. Gegen die Zusage militärischer und diplomatischer Unterstützung hätte Polen sich mit der Schaffung des Hafenausschusses in Danzig einverstanden erklären müssen. Am 10. Juli 1920 hätte Grabski unterzeichnen müssen: *"The Polish Government agrees... to accept the treaty to be negociated between Danzig and Poland."* Am folgenden Tage schon wäre dem polnischen Delegierten eine Resolution des Obersten Rates übermittelt worden, in der kategorisch und als *conditio sine qua non* für den Abschluß einer Konvention die Schaffung eines *"Conseil du port et des Communications d'eau"* auferlegt wurde.

Später versuchte Polen, von dieser Verpflichtung unter dem Vorgeben wieder freizukommen, daß die Alliierten ihr Hilfeversprechen nicht gehalten hätten. Die polnische Regierung ließ auch auf diplomatischem Wege eine dahingehende Erklärung abgeben. Aber der englischen Regierung wurde es infolge der Erschöpfung Polens leicht - wie Makowski sich ausdrückte -, *"de faire valoir le droit du plus fort en passant outre aux réclamations de la Pologne..."*

Mit welchem inneren Widerstreben die polnische Regierung den Pariser Vertrag unterzeichnet hat, zeigt die Äußerung des polnischen Vertreters in Danzig in einem Interview, das er nach der Unterzeichnung durch die Danziger, aber vor der Unterzeichnung durch die polnische Regierung gegeben hat: "In Wirklichkeit sind unsere Wünsche, die den Hafen betreffen, nicht erfüllt worden". **(2)** Im gleichen Sinne faßte Makowski fünf Jahre später sein Urteil zusammen:**(3)** "Bis jetzt ist der Hafenausschuß nur ein embryonales Staatsorgan, sehr kostspielig für Polen und Danzig und ohne irgendwelchen praktischen Nutzen. Es ist zu fürchten, daß der offenbare Mißerfolg dieser Institution bald zu seiner endgültigen Abschaffung führen wird."

Es kann unter diesen Umständen nicht wundernehmen, daß die Einrichtung des Danziger Hafenausschusses zu einer ständigen Quelle von Konflikten zwischen Danzig und Polen und sogar zwischen dem Hafenausschuß selbst und Polen geworden ist. Das Bemühen der polnischen Regierung war von Anfang an darauf gerichtet, die Selbständigkeit des Hafenausschusses zu beschneiden und den Ausschuß möglichst in ein Verhältnis der Abhängigkeit von sich zu bringen. Bereits am 24. Januar 1921 warf die polnische Delegation in Paris in einem Schreiben die Frage auf, ob der Hafenausschuß berechtigt wäre, internationale Übereinkommen und Verträge abzuschließen,[3] eine Frage, die die polnische Delegation selbst glaubte verneinen zu sollen. Der Rat lehnte jedoch am 28. Februar 1921**(6)** eine allgemeine Stellungnahme ab und behielt sich die Entscheidung im Einzelfall vor, falls ein Streitfall dem Völkerbundkommissar zur Entscheidung vorgelegt werden würde.

Charakteristisch für dieses Bemühen der polnischen Regierung ist der Streitfall über die Finanzierung des Hafenausschusses von Anfang 1923. Im Jahre 1921 war zwischen dem Hafenausschuß und der polnischen Regierung eine vorläufige Vereinbarung zustande gekommen, wonach für die laufenden Ausgaben des Hafenausschusses, soweit sie nicht durch Einnahmen

gedeckt worden waren, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung, von den beiden Regierungen zu gleichen Teilen Vorschüsse geleistet werden sollten. Polen aber war mehr als einmal in Rückstand gekommen und hatte seit Februar 1923 seine Zahlungen überhaupt eingestellt, so daß die Kosten für die Inbetriebhaltung des Hafenausschusses der Freien Stadt vollständig zugefallen waren. Der von Polen vertretene Standpunkt war der folgende: Sowohl die Aufforderung des Hafenausschusses an die polnische Regierung, die vereinbarten Zahlungen zu leisten, als auch das Ersuchen des Senats an den Völkerbundkommissar, über die Zahlungsverpflichtung der polnischen Regierung eine Entscheidung abzugeben, wären Eingriffe in die Souveränitätsrechte Polens. Einzig Polen hätte Rechte auf Danziger Grund und Boden und nicht umgekehrt. Da der Hafenausschuß durch den Pariser Vertrag deshalb geschaffen worden wäre, um den Polen im Vertrag von Versailles zuerkannten Rechten Geltung zu verschaffen, hätte der Hafenausschuß nicht und könnte der Ausschuß nicht gegenüber Danzig die gleichen Verpflichtungen haben wie gegenüber Polen. Polen könnte daher auch in finanzieller Hinsicht entscheiden, ob es den Betrieb des Hafens vergrößern, aufrechterhalten, einschränken, oder "zwecklose" Ausgaben herabsetzen wollte. Die polnische Regierung ging noch über die Forderung nach Entscheidung über die Höhe seiner eigenen Zuschüsse hinaus und verlangte, daß der Hafenausschuß mit Hilfe Polens jede Ausgabe der Freien Stadt auferlegen könnte, da **Danzig als freie Stadt** durch den **Vertrag von Versailles** nur geschaffen worden wäre, um **Polen Zugang zum Meere zu gewähren**. - Der Völkerbundkommissar MacDonnell entschied am 29. April 1923, daß das Finanzabkommen vom Jahre 1921 von Polen ausgeführt werden müßte.

Um die gleiche Zeit hatte die polnische Regierung das Recht des Hafenausschusses, selbständig Anleihen unter Verpfändung seines Grundbesitzes aufzunehmen, zu bestreiten versucht. Der Völkerbundkommissar MacDonnell bestätigte in seiner Entscheidung vom 24. Mai 1923 dieses Recht des Ausschusses.[4]

In einem weiteren Fall wurde Polen durch Entscheidung des Kommissars jedoch ein Vorzugsrecht zugestanden. Gegen einen Beschluß des Hafenausschusses vom 20. Januar 1922, welcher durch die entscheidende Stimme des Vorsitzenden zustande gekommen war, und welcher besagte, daß die Polen in den Art. 26 und 28 des Pariser Vertrages zugebilligten Rechte kein Vorzugsrecht zugunsten polnischer Gesellschaften bei Verpachtung von Geländen und Speichern durch den Hafenausschuß in sich schlösse, hatte Polen Berufung eingelegt. In seiner Entscheidung vom 27. Oktober 1922 stützte sich der Völkerbundkommissar Haking besonders auf den Satz, "daß der Hafenausschuß, wenn er diese Aufgaben der Überwachung, Verwaltung und des Betriebes des Hafens ausübt, es auf eine solche Weise tun muß, daß Polen die freie Benutzung und der freie Gebrauch des Hafens ohne jede Einschränkung und in dem für den polnischen Ein- und Ausfuhr-Verkehr notwendigen Maße gewährleistet wird", und kam darauf zu dem Schluß, "daß der polnische Ein-und Ausfuhrverkehr mehr Förderung benötigt als der Danziger Ein- und Ausfuhrverkehr, teils weil der polnische Handel einen großen Vorteil für die Freie Stadt bildet und teils, weil für den Danziger Ein- und Ausfuhrverkehr bereits gut durch die Vermittlung von in Danzig bestehenden und lange ansässigen Kaufleuten und Firmen gesorgt wird". Bei Neuverpachtungen wäre daher unter der Voraussetzung gleicher Qualifikation polnischen Bewerbern der Vorzug zu geben.[5] Nachträglich gab sich auch Danzig, das gegen diese Entscheidung Berufung an den Rat eingelegt hatte, in einem in Genf am 16. April 1923 abgeschlossenen Abkommen**(9)** hiermit zufrieden. Nur der Begriff der "Qualifikation" fand hier noch eine nähere Umschreibung. Der Sinn der Einrichtung einer freien Stadt Danzig war gewesen, daß Danzig eine Funktion für den polnischen Außenhandel, nicht aber, daß der polnische Außenhandel seine Funktion in Danzig ausüben sollte. Indem der Kommissar diesen entscheidenden und allein maßgebenden Gesichtspunkt übersah, hat er - unter Überschreitung seiner Kompetenz - die Entwicklungsmöglichkeiten der Danziger Wirtschaft beschränkt. Die nachträgliche Einverständnis-Erklärung der Danziger Regierung dürfte nur unter dem Druck der damaligen politischen Situation - es war die Zeit des **Ruhrkampfes** - erfolgt sein.

Ein Vorzugsrecht in ähnlichem Sinne ist den Polen durch eine Entscheidung des Völkerbundkommissars van Hamel zugebilligt worden, nach der, in Bestätigung der bisherigen Bestimmungen des Präsidenten des Hafenausschusses, de Loës, der Hafenausschuß zur Hälfte Arbeiter polnischer Nationalität und zur anderen Hälfte Arbeiter Danziger Staatsangehörigkeit beschäftigen soll.**(10)** Diese Entscheidung, die in dem Augenblick erging, als in Danzig annähernd 20 000 Erwerbslose vorhanden waren, hat lebhafte Proteste in Danzig zur Folge gehabt. Das sozialdemokratische Organ schrieb, die Arbeiterschaft stände auf dem Standpunkt, Danzig den Danzigern!**(11)** Damit ist in anderer Fassung das gesagt, was wir weiter oben in die Worte kleideten, daß Danzig für Polen, nicht aber Polen in Danzig eine wirtschaftliche Funktion auszuüben hat. An diesem entscheidenden Gesichtspunkt ging diese Entscheidung vorbei. Sie versuchte lediglich, mechanisch auszugleichen.

In der Frage der Polizei des Hafenausschusses ging das polnische Bemühen in gleicher Richtung. Die polnische Regierung vertrat die Ansicht, daß in dem Maße, als der Senat durch seine Polizeitruppe eine unmittelbare Aufsicht über den Hafenverkehr, unabhängig von dem Hafenausschuß, ausübt, Polen Gefahr liefe, der ihm durch den Hafenausschuß gewährleisteten Rechte verlustig zu gehen. Sie unterstützte damit den durch die entscheidende Stimme des Vorsitzenden zustande gekommenen Beschluß des Hafenausschusses, daß der Hafenausschuß die ihm durch den Pariser Vertrag übertragenen Aufgaben nur erfüllen könnte, wenn er die unmittelbare Verfügung über eine Polizeitruppe besäße. In Würdigung des Danziger Einspruchs gegen die Schaffung eines Staates im Staate entschied der Völkerbundkommissar MacDonnell am 6. Juni 1923, daß der Hafenausschuß sich wegen Stellung von Polizeikräften an den Senat zu wenden hätte. Das zur Verfügung zu stellende Polizeipersonal sollte zwar dem Hafenausschuß unmittelbar unterstellt werden, würde aber von der Freien Stadt anzustellen, auszubilden und zu besolden sein. Auch hinsichtlich der inneren Verwaltung und Disziplin sollte es ein Teil der Danziger Polizei bleiben und den Verordnungen der Freien Stadt unterworfen sein. Fast zwei Jahre später, am 13. März 1925, billigte der Rat den Vorschlag des Ausschuß-Präsidenten, des Obersten de Reynier.**(12)** Dieser Vorschlag war auf der Entscheidung des Völkerbundkommissars aufgebaut. Damit hatte der Rat den Danziger Hoheitsrechten Geltung verschafft.

Ein Gleiches gilt auch von der Entscheidung des Völkerbundkommissars van Hamel vom 12. November 1927, in der er die Errichtung einer polnischen Seekammer in Danzig als unvereinbar mit dem bestehenden Recht erklärte. Die von Polen beabsichtigte Seekammer hätte gewissermaßen gerichtlichen Charakter und schlösse eine Ausübung öffentlicher Amtsgewalt in sich. Die Seekammer griffe nicht nur über die allgemeine Zivil- und Strafgerichtsbarkeit hinaus, sondern sie hätte auch ausdrücklich den Charakter eines Disziplinargerichts und einer amtlichen Stelle zur fachmännischen Untersuchung. Stellen dieser Art wären selbstverständlich, außer bei besonderen Abmachungen, auf das Gebiet derjenigen Regierung beschränkt, der sie unterstehen.**(13)**

Neben einigen kleineren Streitfällen - betreffend die Amtssprache des Hafenausschusses, beide Sprachen erklärte der Völkerbundkommissar für gleichberechtigt**(14)** - die besondere Flagge des Hafenausschusses, die gebilligt wurde,**(15)** trotzdem die Flagge einer Behörde ein Hoheitszeichen darstellt, dem Hafenausschuß aber unzweifelhaft keine Hoheitsrechte zukommen - die Unterhaltung der Mottlau und des Kaiserhafens, die Ansprüche der Danziger Stadtverwaltung wurden abgewiesen**(16)** - die Anschaffung einer Dampffähre, die der polnischen Eisenbahnverwaltung auferlegt wurde**(17)** - die Beteiligung der Stadtgemeinde Danzig an den Hafeneinnahmen auf Grund alter Verträge mit Preußen, der Kommissar wies einen Rechtsanspruch ab, erkannte Billigkeitsanspruch an**(18)** - ist auch in diesem Zusammenhange der Julivorstoß vom Jahre 1923 zu erwähnen, der sich zum erheblichen Teil gegen die Existenz des Hafenausschusses überhaupt richtete.**(19)** Der Vorstoß verlief - wie schon dargetan - ergebnislos. In den Verhandlungen, die folgten, wurde als gemeinsamer Standpunkt Danzigs und Polens festgestellt,**(20)** daß der Hafenausschuß "den gemeinsamen Interessen Polens und Danzigs dienen" soll. Also ein deutlicher

Rückzug Polens. *In concreto* wurde vereinbart: Erstens, daß beide Regierungen "weiterhin zu gleichen Teilen die für die Erhaltung einer normalen Tätigkeit erforderlichen Summen zu zahlen" hätten; "in Zweifelsfällen wird der Hafenausschuß entscheiden, was zur normalen Tätigkeit des Hafens gehört"; zweitens, "daß in den Fällen, in denen der Hafenausschuß Beklagter in einem Zivilprozeß ist, der Kläger den Fall entweder vor ein Danziger Gericht in Danzig oder ein polnisches Gericht in Polen bringen kann; in jedem Fall wird Danziger Recht zur Anwendung gelangen"; drittens, daß die Frage, ob der Hafenausschuß zur Aufnahme von Anleihen und zum Verkauf seines Grundbesitzes befugt wäre, zur Zeit kein praktisches Interesse hätte; viertens, daß bei Neueinstellung von Personal polnische Staatsangehörige so lange bevorzugt werden, bis das Verhältnis der Nationalitäten gleich wäre; fünftens, daß die Berufungen gegen die Entscheidung des Kommissars in der Frage der Polizei des Hafenausschusses zurückgezogen werden sollten; sechstens, daß in der Flaggen-Frage die Verhandlungen fortgesetzt werden sollten. Nur über die Frage der Verwaltung der Weichsel konnte keine Übereinstimmung erzielt werden.[6] Wenn auch besonders die Punkte drei und vier ein gewisses Einlenken von Seiten Danzigs erkennen lassen, so waren die Punkte eins und zwei doch, und dazu in ungleich wichtigeren Fragen, offenbar polnische Mißerfolge, wenn man die Nachdrücklichkeit in Betracht zieht, mit der die polnische Regierung ihren Standpunkt vorher vertreten hatte.

Außer einer verstärkten Einflußnahme auf den Hafenausschuß beanspruchte Polen auch eine Vorzugsbehandlung für polnische Schiffe. Sie sollten behandelt werden, als ob sie sich in einem polnischen Hafen befänden. Es erhob diese Forderung zugleich mit seinem bereits erörterten Verlangen nach Exterritorialrechten für polnischen Grundbesitz und für polnische Beamte. Hiergegen wandte Danzig ein: "Wenn dieser Einspruch anerkannt würde, so würde das einen Bruch der Konvention, eine Einschränkung der Staatshoheit und eine ernstliche Schädigung der Interessen der Freien Stadt, besonders was die Erledigung von Privatansprüchen Danziger Bürger und die Durchführung der Strafrechtspflege anbelangt, darstellen; jeder Verbrecher in Danzig würde in der Lage sein, auf einem polnischen Schiff Zuflucht zu suchen, um sich dem Richter zu entziehen".**(25)** Der Völkerbundkommissar Haking entschied am 6. Dezember 1921, "daß polnische Schiffe, die Danzigs Hafen und Wasserwege benutzen, den Verwaltungsmaßnahmen des Hafenausschusses und den Danziger Gerichten und Behörden in derselben Weise unterstellt sind, wie alle anderen Danziger oder fremden Schiffe, die diese Gewässer benutzen". Der polnische Anspruch war damit abgewiesen.[7]

2. Über die Frage der Eisenbahnen auf Danziger Gebiet besagte der Versailler Vertrag in Art. 104 Ziff. 3, daß, "abgesehen von den Straßenbahnen und anderen Bahnen, die in erster Linie den Bedürfnissen der Freien Stadt dienen," Polen die "Überwachung und Verwaltung" des gesamten Eisenbahnnetzes gesichert werden sollte. Der Pariser Vertrag bestätigt (in seinem Art. 20) diese Bestimmung mit der Maßgabe, daß der Hafenausschuß "die Leitung, Verwaltung und Ausnutzung" der "gesamten Eisenbahnen ausüben" sollte, "die besonders den Zwecken des Hafens dienen... aber mit Ausschluß der Einrichtungen, die dem allgemeinen Eisenbahnbetrieb dienen". Es wurde ausdrücklich hinzugefügt, daß es Sache des Ausschusses sein sollte, "diejenigen Eisenbahnen zu bestimmen, die als besonders im Dienste des Hafens angesehen werden müssen". Und am 15. August 1921 entschied der Völkerbundkommissar Haking: "Der Hafenausschuß wird unter Beibehaltung des Eigentums der ihm... zugesprochenen Eisenbahnen die bestehende polnische Eisenbahnverwaltung benutzen, um die Aufgabe des Hafenausschusses in bezug auf die Überwachung, Verwaltung und Ausnutzung durchzuführen." Wenn auch durch diese Entscheidung dem Hafenausschuß das Recht zugesprochen wurde, drei Vertreter zu ernennen, "die der polnischen Eisenbahnverwaltung zugeteilt werden, um der letzteren die Wünsche und Ersuchen des Hafenausschusses zu übermitteln", so bedeutet diese Regelung doch offenbar eine Verschlechterung der dem Hafenausschuß - und damit der Freien Stadt, da sie am Hafenausschuß als Halbpartner beteiligt ist - nach den Verträgen zustehenden Rechte. Erkannten diese dem Hafenausschuß doch die selbständige "Leitung, Verwaltung und Ausnutzung" zu. Überlegungen verwaltungstechnischer und

finanzieller Natur, um "lediglich ein Verwaltungssystem für ein so kleines Eisenbahnunternehmen wie das im Gebiete der Freien Stadt Danzig zu haben", haben den Völkerbundkommissar zu dieser Entscheidung geführt. Es fragt sich aber, ob er sich damit nicht schon von der Basis seiner Entscheidungs-Befugnis, die auf Urteilsfällung in Rechtskonflikten, nicht aber auf Kompromißfindung in Konflikten zwischen Erwägungen praktischer Art und geltendem Recht geht, entfernt hat.[8]

Immerhin brachte diese Entscheidung auch Danzig ein wichtiges Recht, das wohl als Schmerzensgeldzahlung dafür gedacht war, daß der Kommissar das gesamte vollspurige Eisenbahnnetz im Gebiete der Freien Stadt der polnischen Hand zuerkannt hatte. "Die Regierung der Freien Stadt Danzig", hieß es in der Entscheidung, "wird das Recht haben, einen Eisenbahnbeamten zu ernennen, der bei der polnischen Eisenbahnverwaltung tätig sein soll, um diese Verwaltung über die Wünsche der Freien Stadt und der Städte und Dörfer auf ihrem Gebiet unterrichtet zu halten, besonders was den örtlichen Personenverkehr und die seitens der Einwohner der Freien Stadt versandten oder empfangenen Güter anbetrifft.[9] Die polnische Eisenbahnverwaltung wird sich verpflichten, diese Erfordernisse ebenso sorgfältig zu beachten, wie sie dies bezüglich der Erfordernisse des eigenen Verkehrs tut."[10] Ob der von der Danziger Regierung der polnischen Eisenbahnverwaltung beigeordnete Beamte in seinen Bemühungen um das Danziger Interesse stets Erfolg gehabt hat, kann nach den dem Kommissar vorgelegten Streitfällen bezweifelt werden. Dennoch aber ist die Institution für Danzig bedeutsam. Wird durch sie doch immer von neuem zum Ausdruck gebracht, daß Polen in bezug auf seine Eisenbahnrechte in Danzig an ganz bestimmte Schranken gebunden ist. Dieser Gesichtspunkt wurde auch vom Völkerbundkommissar Haking in seiner ausführlichen, die konkreten Fragen der Eisenbahn regelnden Entscheidung vom 5. September 1921 deutlich hervorgehoben und erneut angewandt. "Es ist daher", sagte er hier, "bei allen diesen Fragen notwendig, soweit das Gebiet von Danzig in Betracht kommt, zwischen den Verwaltungs- und Wirtschaftsrechten Polens und Staatshoheitsrechten der Freien Stadt zu unterscheiden. Nachdem Polen seine eigenen Bedürfnisse bezüglich freien Eisenbahnverkehrs zum Meere gesichert hat, ist es Aufgabe der polnischen Eisenbahnverwaltung, alles nur Mögliche zu tun, um die Interessen der Danziger Beamten, Angestellten und Arbeiter, die zwecks Betrieb der Eisenbahn im Gebiet der Freien Stadt angestellt sind, sicherzustellen und zu vermeiden, die Empfindlichkeit der Einwohner durch Erlaß von Verordnungen zu verletzen, die nicht unbedingt für ein befriedigendes Arbeiten der Verwaltung notwendig sind, oder die als ein Versuch, die Danziger Eisenbahnen zu polonosieren, ausgelegt werden könnten." Als Grundsatz stellte der Kommissar auf: "Es scheint mir, daß, wenn die Verwaltung der Eisenbahnen in polnischen Händen liegt, mit der unbeschränkten Macht, Verordnungen zu erlassen, daß dann Sicherheiten viel mehr für die Danziger Einwohner als für die polnischen Einwohner nötig sind." Diese Sicherheiten gab er den Danziger Einwohnern. Er entschied:[11] Erstens in der Sprachen-Frage, "daß die deutsche Sprache bei allen Dienstzweigen der polnischen Eisenbahnverwaltung im Verkehr mit dem Danziger Publikum oder mit den Eisenbahnbeamten, -angestellten oder -arbeitern Danziger Staatsangehörigkeit zur Anwendung kommen soll". Zweitens in der Währungsfrage. Zahlungen hätten in deutscher Währung zu erfolgen, solange diese in der Freien Stadt Geltung hätte. Drittens in der Steuerfrage.[12] Die polnische Eisenbahnverwaltung erhielt Steuerfreiheit. Viertens in der Frage der anzuwendenden Gesetze und der Polizei. "Alles, was mit der polnischen Eisenbahnverwaltung im Gebiete der Freien Stadt Danzig zusammenhängt, ist der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit Danzigs unterworfen. Die polnische Eisenbahnverwaltung hat keine souveränen Rechte im Gebiet der Freien Stadt und kann daher auf ihrem Gebiet keine Gerichtshöfe errichten." "Die Polizei, die durch die Danziger Regierung gestellt wird, um die Ordnung aufrechtzuerhalten, wird unter der Leitung dieser Regierung bleiben, die allein den Einwohnern der Freien Stadt und dem Völkerbunde für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit, von Leben und Eigentum in ihrem Gebiet verantwortlich ist." Fünftens in der Personalfrage. "Die polnische Eisenbahnverwaltung muß bezüglich der bei ihr tätigen Danziger Beamten, Angestellten und Arbeiter hinsichtlich Versicherung, Krankheit, Unfall, Alter usw. dieselben Bestimmungen zur Anwendung bringen, wie

diese sie unter der Danziger Verwaltung genossen haben, selbst wenn diese Bestimmungen günstiger sind als in Polen." Über die Frage der Stellenbesetzung entschied der Kommissar, "daß in allen Fällen, wo bei den Eisenbahnen Danzigs Stellen frei werden, seitens Polens den Danziger Bürgern der Vorrang gegeben werden muß". Aber eine Einschränkung wurde gemacht: "Diese Entscheidung bezieht sich nur auf das Betriebspersonal und nicht auf die höheren Beamten, die mit der allgemeinen Überwachung und Verwaltung des gesamten Eisenbahnnetzes, die notwendigerweise völlig der Entscheidung der polnischen Eisenbahnverwaltung überlassen sein muß, betraut sind." Sechstens in der Frage der Erstattung der von der Danziger Regierung gemachten Aufwendungen. In einer in Genf am 23. September 1921 abgeschlossenen Danzig-polnischen Vereinbarung verpflichteten sich beide Parteien, gegen die Entscheidungen des Völkerbundkommissars Haking vom 15. August und 5. September 1921 keine Berufung an den Rat einzulegen.[13] Im übrigen wurden Ergänzungen und Ausführungsbestimmungen abgemacht. Es verdient hier nur die Vereinbarung über die Eisenbahnwerkstätten Erwähnung, welches Unternehmen in eine Aktiengesellschaft mit gleicher Danziger und polnischer Beteiligung[14] umgewandelt werden sollte. Damit hatten die Entscheidungen des Kommissars, besonders diejenige vom 5. September 1921, die Danzigs Rechte sichert, die direkte Anerkennung der Parteien erfahren.[15] Diese schloß jedoch weitere Streitfälle nicht aus.

Der schwerwiegendste war der, ob Polen berechtigt war, in Danzig eine Eisenbahndirektion zu errichten, der außer den Eisenbahnen auf Danziger Gebiet auch Eisenbahnen auf polnischem Gebiet unterstellt waren. Polen berief sich darauf, daß der Verteilungsausschuß ihm das Direktionsgebäude, von dem aus in preußischer Zeit auch Eisenbahnen auf jetzt polnischem Gebiet verwaltet wurden, zugesprochen worden war. Der Völkerbundkommissar Haking entschied am 12. Dezember 1922, "daß Polen kein Recht hat, auf Danziger Gebiet eine Eisenbahndirektion einzurichten, die sich mit der Verwaltung anderer Eisenbahnen als der auf dem Gebiete der Freien Stadt gelegenen beschäftigt, ausgenommen im Falle einer Vereinbarung mit der Freien Stadt Danzig". In der Begründung hatte er allerdings eingeräumt: "Die Zweckmäßigkeitsfrage ergibt viele Gründe zugunsten der polnischen Forderung." In Genf bestand dann auch Neigung - Polen hatte Berufung an den Rat eingelegt -, die Zweckmäßigkeitsfrage als ausschlaggebend anzusehen und über das Danziger Recht hinwegzugehen. Nachdem die Entscheidung lange hinausgezögert worden war, faßte der Rat schließlich am 13. März 1925 auf Grund eines Sachverständigen-Gutachtens,[16] das sich vorbehaltlos auf den Boden der Entscheidung des Kommissars vom 12. Dezember 1922 gestellt hatte, den Beschluß,**(29)** die Kommissars-Entscheidung zu bestätigen. Nach der Beschlußfassung erklärte der Völkerbundkommissar MacDonnell vor dem Rat, eine Verlegung der Eisenbahndirektion wäre für Danzig verhängnisvoll (*"désastreux"*). Später haben Verhandlungen zwischen Danzig und Polen über ein eventuelles Verbleiben der Eisenbahndirektion in Danzig stattgefunden. Diese Verhandlungen sind aber bisher noch zu keinem Abschluß gekommen.

In einem zweiten Fall hatte die polnische Eisenbahnverwaltung den Danziger Eisenbahndelegierten ignoriert und ihn nicht von der Einsetzung einer polnischen Firma, des Reisebüros "Orbis", in die Funktion eines amtlichen Reisebüros auf dem Danziger Hauptbahnhof unterrichtet, auch seinen Einspruch gegen die Schließung des amtlichen Reisebüros in der ursprünglichen Form unbeantwortet gelassen. Der Völkerbundkommissar Haking entschied am 31. Dezember 1922, daß Polen nicht das Recht hatte, ohne Fühlungnahme mit Danzig eine polnische Firma als amtliches Reisebüro einzusetzen, und daß diese Frage binnen drei Monaten durch Verhandlungen zwischen den Regierungen geregelt werden müßte. - Das Reisebüro "Orbis" wurde vom Hauptbahnhof fortverlegt. - Und endlich entstanden Streitfälle über das Recht der Teilnahme der Freien Stadt an der Berner Eisenbahnkonferenz vom Mai 1923 und am oberschlesischen Durchfuhr-Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Polen vom Juni 1922. In beiden Fällen bejahte der Völkerbundkommissar MacDonnell das Recht Danzigs auf Teilnahme. (Entscheidungen vom 8. Januar und 18. Oktober 1924.)

Ein dritter Fall betraf wiederum das in den Dienst der polnischen Eisenbahnverwaltung übergetretene Personal. Mehrere Eisenbahnbeamte hatten bei Danziger Gerichten Prozesse wegen Forderungen vermögensrechtlicher Art gegen die polnische Eisenbahnverwaltung anhängig gemacht. Sie stützten sich dabei auf das zwischen Danzig und Polen am 22. Oktober 1921 abgeschlossene Beamtenabkommen. Der diplomatische Vertreter Polens übermittelte darauf dem Völkerbundkommissar van Hamel eine Note,**(30)** in der erklärt wurde, daß die polnische Regierung weder von den vor Danziger Gerichten schwebenden Prozessen von Eisenbahnern, soweit sie sich auf die Bestimmungen des genannten Abkommens stützten, Notiz nehmen, noch hier ergangene Urteile ausführen würde. Der Senat bat darauf am 27. Mai 1926 den Kommissar, zu versuchen, daß er auf dem Verhandlungswege die Rücknahme der polnischen Erklärung erlange. Ein Einvernehmen zwischen den Parteien konnte nicht erzielt werden, worauf am 12. Januar 1927 der Senat den Völkerbundkommissar um Entscheidung bat. Diese Entscheidung erging am 8. April 1927. Sie bejahte allgemein das Recht der Eisenbahner, sich wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis zur polnischen Eisenbahnverwaltung an Danziger Gerichte zu wenden. Nur könnten Forderungen nicht auf das Beamtenabkommen vom 22. Oktober 1921 gestützt werden. Dieses Abkommen wäre ein völkerrechtlicher Vertrag, der zwar gegebenenfalls die Danziger Regierung zu Ansprüchen gegen die polnische Regierung berechtige, nicht aber einzelne Danziger Staatsangehörige.[17] Aus den Gegengründen Danzigs, das gegen diese Entscheidung Berufung an den Rat einlegte, müssen zwei hervorgehoben werden. Auf Grund des Abkommens von 1921 mußten die Eisenbahnbeamten eine Erklärung abgeben, daß sie bereit wären, "vom 1. April 1922 angefangen im polnischen Eisenbahndienst im Gebiet der Freien Stadt Danzig unter den in der am 22. Oktober 1921 zwischen der Danziger und der polnischen Regierung abgeschlossenen Vereinbarung festgesetzten Bedingungen zu verbleiben". Hieraus leitete die Danziger Regierung einen Anspruch der einzelnen Eisenbahnbeamten auf alle im Abkommen von 1921 festgesetzten Rechte her. Weiter wies der Senat darauf hin, daß die polnische Regierung nach ihrer eigenen These die Bestimmungen des Abkommens in innerstaatliches Recht hätte umwandeln müssen. Dadurch, daß die polnische Regierung die gesetzgeberischen Akte unterlassen hätte, hätte sie eine Verpflichtung verletzt und könnte sich auf das Nichtvorhandensein entsprechender polnischer Gesetze nicht gegen die Beamten berufen. Am 22. September 1927 kam die Sache in Form eines von dem chilenischen Vertreter Villegas vorgelegten Berichts vor den Rat.**(32)** Auf Antrag des Berichterstatters wurde beschlossen, den Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag um ein Gutachten zu bitten. Dieser Weg muß als zur Austragung des Streits besser geeignet bezeichnet werden, als der gleichzeitig vorgebrachte Vorschlag des Kommissars van Hamel auf erneute Verhandlungen in Danzig. Es handelt sich hier um eine reine Rechtsfrage, deren Entscheidung am besten überhaupt keiner politischen Instanz übergeben werden sollte.

Während der Drucklegung dieser Arbeit wird das vom Ständigen Gerichtshof am 3. März verkündete Gutachten bekannt.**(32a)** In diesem wird erklärt, daß das Beamtenabkommen von 1921 als ein Teil des Dienstvertrages der in polnische Dienste übergetretenen Danziger Eisenbahnbeamten anzusehen sei. Entgegen der Entscheidung des Völkerbundkommissars van Hamel sei das Klagerecht der Danziger Eisenbahner wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Danzig-polnischen Abkommen vom Oktober 1921 vor Danziger Gerichten nicht zu bestreiten. Nur in ganz eng begrenztem Rahmen (bei Verletzung von Bestimmungen des internationalen Rechts) läßt der Gerichtshof der polnischen Regierung die Möglichkeit, die Danziger Regierung für eventuelle Schäden, die der polnischen Eisenbahnverwaltung aus der Urteilsvollstreckung erwachsen könnten, auf dem Wege der Anrufung des Völkerbundkommissars haftbar zu machen.

Darauf vereinbarten die polnische und die Danziger Regierung am 6. März,**(32a)** **(32b)** "daß sie das vom Haager Gerichtshof erstattete Gutachten vom 3. März 1928 als authentische Auslegung des polnisch-Danziger Abkommens vom 22. Oktober 1922 annehmen, und daß daher die in diesem Gutachten niedergelegten Rechtsgrundsätze gegenüber Rechtsstreitigkeiten von Danziger Eisenbahnbediensteten vor den Danziger Gerichten maßgebend sein werden". Die von beiden

Regierungen beim Völkerbundrat eingelegten Berufungen wurden für gegenstandslos erklärt.

Der Weg über die richterliche Instanz hat damit dem schwächeren Staate sein Recht verschafft. Die politische Instanz würde nach dem Vorschlag des Völkerbundkommissars van Hamel nach einem Kompromiß gesucht haben, das ein Nachgeben Danzigs in irgendeiner Beziehung zur Voraussetzung gehabt hätte.

3. Für das Wirtschaftsleben Danzigs und damit für seine Bestands-Basis war unter den Polen in Paris verliehenen Rechten die Einbeziehung der Freien Stadt in das polnische Zollgebiet**(33)** vielleicht das Einschneidendste, wenngleich die Zahl der hieraus sich ergebenen und dem Völkerbundkommissar zur Entscheidung vorgelegten Streitfälle am geringsten ist. Konflikte entstanden dadurch, daß die Zollverwaltung der Freien Stadt erhalten blieb, daß die Danziger Zollverwaltung aber der Kontrolle der polnischen Zentral-Zollverwaltung und den polnischen Zollgesetzen und dem polnischen Zolltarif unterstellt wurde.**(34)** Polen trachtete nun nach der Zollverwaltung in Danzig, gegen welche sich auch der Julivorstoß vom Jahre 1923 nicht zum geringsten Teile richtete.**(35)** Und Danzig fand die Wirksamkeit der ihm für die Berücksichtigung seiner Interessen gemachten Sicherungen**(36)** zu gering. In den nach Juli 1923 zwischen den Parteien zustande gekommenen ausführlichen Vereinbarungen**(37)** wurden die Bestimmungen der Verträge über die Selbständigkeit der Danziger Zollverwaltung uneingeschränkt bestätigt. Eine gewisse Einschränkung der Selbständigkeit seiner Zollverwaltung zuzugestehen, sah sich Danzig erst in der in Genf am 20. September 1926 abgeschlossenen Vereinbarung über die Zollverteilung**(38)** gezwungen, indem es in Art. 4 dieses Abkommens der polnischen Zentral-Zollverwaltung einen gewissen Einfluß auf Organisations-Veränderungen einräumte und im Falle von Meinungsverschiedenheiten diese Fragen der Entscheidung des Völkerbundkommissars unterstellte. Dieses Zugeständnis, dem grundsätzliche Bedeutung zukommt, erfolgte seitens Danzigs gegen die vom Finanzkomitee empfohlene polnische Garantie eines Minimums an Zollaufkommen von 14 Millionen Gulden für Danzig. Hierzu ist freilich zu bemerken, daß infolge der polnischen Zollpolitik (Einfuhrdrosselung) und infolge des polnischen Währungsverfalls der Danziger Anteil an den polnischen Zolleinnahmen um 50% gegenüber dem Voranschlag zurückgeblieben und dadurch im Danziger Budget ein entsprechendes Defizit entstanden war. Nur aus dieser (durch Polen noch dazu veranlaßten) Notlage heraus wird Danzig sich zu dieser Vermehrung polnischer Rechte verstanden haben. Der andere Streitfall betraf ebenfalls die polnische Zollpolitik. Polen hatte gemäß einem Gesetz vom 31. Juli 1924 Ausfuhrzölle eingeführt. Danzig hatte die Berechtigung hierzu bestritten, da in den betreffenden Verträgen von diesen nicht *expressis verbis* gesprochen worden wäre. Auch hatte die Freie Stadt geltend gemacht, daß die polnische Regierung nicht "rechtzeitig den Vertretern der Regierung der Freien Stadt Danzig sowie den von ihr ernannten Vertretern der Interessenkreise Gelegenheit zur Äußerung"**(39)** gegeben hätte. Der Völkerbundkommissar MacDonnell entschied am 6. November 1924, daß das polnische Gesetz betr. Ausfuhrzölle für das Gebiet der Freien Stadt Geltung hätte, daß aber die polnische Regierung die geeigneten Vorkehrungen zur sofortigen Berücksichtigung jener ihr von der Freien Stadt unterbreiteten Fälle, "in denen die Anwendung des Zollgesetzes vom 31. 7. 24 oder der aus ihm hervorgehenden Verordnungen für ihre eigene Industrie, ihre eigene Landwirtschaft und ihr eigenes Handwerk die Wirkungen eines Ausfuhrverbots hat", zu treffen hätte, und daß über die Frage der Ausfuhrzölle zwischen Danzig und Polen ein Abkommen abzuschließen wäre. Der Beschluß des Rats, an den Danzig Berufung eingelegt hatte, bestätigte am 13. März 1925**(40)** die Entscheidung des Kommissars und erklärte es für "wünschenswert", daß in Zukunft vor Neueinführung von Ausfuhr- und ähnlichen Abgaben Danzig Gelegenheit gegeben wird, seine Ansicht zu äußern. Der Danziger Vertreter, Präsident des Senats Sahm, hob bei dieser Gelegenheit die Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen Interessen von Danzig und Polen hervor. Danzig wäre ein Ausfuhr- und Durchfuhrstaat, Polen aber ein Agrarstaat. Da der Rat diesen Interessengegensatz auf keine Weise wird beseitigen können, wird in zollpolitischen Fragen schwerlich jemals Übereinstimmung in den Wünschen erzielt werden können. Durch den Pariser Vertrag und das Warschauer Abkommen hat

aber Polen Handlungsfreiheit, Danzig kann nicht einmal den Völkerbundkommissar anrufen. Hat dieser in seiner Entscheidung vom 6. November 1924 doch selbst aussprechen müssen, daß bei Unvereinbarkeit der Interessen die polnischen Interessen vorgehen müssen.[18]

Diesem Kapitel sind noch einige Bemerkungen über die Behandlung der Danziger Finanzfrage durch Völkerbund und Finanzkomitee anzufügen.**(42)** Unter deren Auspizien ist im Jahre 1925 in London eine Anleihe der Stadtgemeinde Danzig über 1,5 Millionen £[19] auferlegt worden, nachdem die übliche Prüfung auf Sicherheit und Verwendung durch das Finanzkomitee voraufgegangen war, und Polen seine gemäß Art. 7 des Pariser Vertrages notwendige Nicht-Einspruch-Erklärung abgegeben hatte.[20]

Auch die Frage einer zweiten Anleihe wurde im Jahre 1926 auf Grund eines an den Völkerbund Danzigs gerichteten Hilfeersuchens**(44)** in der erprobten Weise vom Finanzkomitee des Völkerbundes einer Prüfung unterzogen.[21] Im Juni 1926 unterrichtete der Senat den Völkerbundkommissar van Hamel von der kritischen Lage der Staatsfinanzen. Der Kommissar erbat darauf die Entsendung eines Finanzsachverständigen nach Danzig. Dieser, es kam der Vorsitzende des Finanzkomitees Janssen,**(46)** konnte dem Komitee noch auf seiner Julitagung einen Bericht vorlegen. Das Finanzkomitee machte daraufhin die Empfehlung einer Danziger Anleihe von der Erfüllung von drei Bedingungen abhängig, nämlich, 1. Feststellung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Versailler Vertrag, 2. Abschluß eines Abkommens mit Polen über die Neuverteilung des Zollaufkommens und 3. Einführung des Tabakmonopols.**(47)** Punkt 1 setzte ein Übereinkommen mit Organen der Alliierten, der Botschafterkonferenz und der Reparationskommission voraus, Punkt 2 und 3 aber Übereinstimmung mit Polen. Diese letztere erwies sich als recht schwierig zu erlangen. Und dabei waren die finanziellen Schwierigkeiten im wesentlichen durch Polen verursacht worden. Durch Polens Zollpolitik, die zur Werterhaltung der polnischen Währung die Einfuhr abgedrosselt hatte, waren die Einnahmen Danzigs aus dem Zollaufkommen von 23 Millionen Gulden im Jahre 1924 auf 19 Millionen im Jahre 1925 zurückgegangen und mußten Mitte 1926 auf nur 8,1 Millionen für das laufende Jahr geschätzt werden.[22] Gleichzeitig mit dieser Einnahmeverminderung kam eine Vermehrung der Ausgaben durch Anwachsen der Erwerbslosigkeit. Direkte Verhandlungen zwischen Danzig und Polen führten nicht zum Ziel. Erst in Genf kam unter Mitwirkung des Finanzkomitees am 20. September 1926 eine Vereinbarung über den Zollverteilungsschlüssel**(49)** zustande, die vorläufig sofort in Kraft gesetzt wurde. Die Höhe der von Polen zu leistenden Garantie wurde bereits erwähnt.[23] Gleichzeitig wurde durch Ratsbeschluß Danzig die Verpflichtung auferlegt, seine schwebende Schuld nicht zu erhöhen und sein Budget durch Ausgabeneinschränkung (Gehälterherabsetzung und Beamtenabbau) ins Gleichgewicht zu bringen.**(50)** Ebenfalls unter Mitwirkung des Finanzkomitees kam es endlich am 31. März 1927 in Genf zu einer Vereinbarung über die Einführung des Tabakmonopols in Danzig. Polen gestand die zollfreie Einfuhr eines Tabakkontingents für das Danziger Monopol, Danzig die Beteiligung polnischer Banken an der Monopolgesellschaft zu.**(51)** Die Schwierigkeiten[24] waren auch auf der Junitagung 1927 des Rats noch nicht restlos beseitigt. Erst Ende Juni konnte die Anleihe in London aufgelegt werden und wurde dann überzeichnet, da der Völkerbund sie gutgeheißen hatte. Der Anleiheerlös von netto 40 Millionen Gulden sollte Verwendung finden 1. für die Konsolidierung der schwebenden Schuld (14 Mill.), für Zahlungen an Botschafterkonferenz und Reparationskommission (15 Mill.),[25] 3. für Wohnungsbauten (8. Mill.) und 4. für Zinszahlungen an die Alliierten (3 Mill.). Als Sicherheit wurden von Danzig die Roheinnahmen aus dem Tabakmonopol[26] und aus der Verbrauchsabgabe auf Alkohol und Essig verpfändet. Zum Treuhänder wurde vom Völkerbundrat der holländische Bankier ter Meulen ernannt.

Es mag an dieser Stelle noch registriert werden, daß der Hafenausschuß im August 1927 durch ein amerikanisch-holländisches Konsortium eine Anleihe über 4,5 Millionen U.S.A.-Dollar auf den Markt brachte. Der Hauptbetrag sollte für Hafenerweiterungsbauten Verwendung finden.**(54)** Eine

Mitwirkung des Völkerbundes und seiner Organe wurde für die Auflegung dieser Anleihe nicht in Anspruch genommen. Die Frage einer weiteren Anleihe der Stadtgemeinde Danzig unterliegt seit September 1927 der Prüfung durch das Finanzkomitee.

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

Anmerkungen:

1 Dieser besteht aus je fünf Danziger und polnischen Vertretern. Kommt zwischen den Regierungen keine Einigung über die Person des Vorsitzenden zustande, so hat der Völkerbundrat einen Präsidenten Schweizer Staatsangehörigkeit zu bestimmen. (Art. 19.) ...zurück...

2 "Die Schaffung dieser Institution", sagt Geneviève Levesque,**(1a)** "ist die logische Folge der Politik Englands, das sich in Danzig einen Stützpunkt und eine Niederlassung einrichten wollte, um den Handel mit den slavischen Ländern zu monopolisieren, in dem es soweit wie möglich jede andere Macht von diesem Hafen fernhielt." ...zurück...

3 Über die Rechtsstellung des Hafenausschusses seien die folgenden Äußerungen Makowskis**(4)** angeführt:

"Der Hafenausschuß ist keine internationale, sondern ausschließlich Danzig-polnische Einrichtung, denn er ist eingerichtet worden auf Grund ihres gemeinsamen Willens, und nur von Polen und Danzig kann eine Abänderung oder gar Abschaffung abhängen. Die Großmächte und der Völkerbund haben nichts mit dieser Frage zu schaffen, da dieses Organ nicht im Versailler Vertrag vorgesehen ist..."

"Der Hafenausschuß ist weder eine polnische noch eine Danziger juristische Person; er stellt eine polnisch-danziger juristische Person dar, die weder den polnischen noch den Danziger Gesetzen, sondern einzig und allein den wenigen Bestimmungen der vorher angeführten Artikel der Konvention unterworfen ist. Infolgedessen kann gegen den Ausschuß, wenn Klage gegen ihn erhoben wird, weder von polnischen noch von Danziger Gerichten, sondern allein vor einem gemischten polnisch-Danziger Sondergericht verhandelt werden...."

"Der Hafenausschuß ist offenbar keine Person des Völkerrechts."

Hierzu ist zu bemerken, daß diese Äußerungen nicht mit dem dem Rat vom Völkerbundkommissar MacDonnell am 1. September 1923 vorgelegten Bericht in Einklang stehen. In diesem Bericht heißt es,**(5)** daß gemäß einer Vereinbarung zwischen Danzig und Polen der Ausschuß in Zivilprozessen sowohl vor Danziger als auch vor polnischen Gerichten dem Danziger Recht unterstehen soll. ...zurück...

4 Ergänzendes Abkommen zwischen Danzig und Polen vom 4. Mai 1924. Der Hafenausschuß soll das Recht haben, eine Anleihe über 4,5 Millionen Gulden aufzunehmen und dafür erstens seine Einkünfte und zweitens eine Hypothek auf seinen Grundbesitz zu verpfänden.**(7)** ...zurück...

5 Hierzu teilte die *Danziger Zeitung***(8)** mit, daß 93% der Kaimauern im Besitz des Hafenausschuß und nur 7% in Danziger Besitz wären. ...zurück...

6 Polen hatte die Hoheit und damit die Verwaltung für den ganzen Lauf der Weichsel für sich beansprucht. Durch Entscheidung des Völkerbundkommissars Haking vom 1. September 1921 war aber die Überwachung und Verwaltung der gesamten Weichsel im Gebiete der Freien Stadt und damit implicite die Hoheit Danzig zuerkannt worden. Diese Frage beschäftigte dann im Jahre 1922

noch mehrfach den Rat,**(21)** bis dieser endlich am 1. September 1922 die Entscheidung des Völkerbundkommissars Haking bestätigte.**(22)** - Später entstand dann noch eine weitere Streitfrage über die Verteilung des vormals der preußischen Weichselstrombauverwaltung gehörenden Eigentums. Diese Frage entschied der Völkerbundkommissar MacDonnell am 9. November 1924. Beide Regierungen legten Berufung beim Rat ein. Nach einmaliger Vertagung**(23)** setzte dieser am 13. März 1925 ein schiedsrichterliches Verfahren fest.**(24)** ...zurück...

7 Gegen die Entscheidung des Völkerbundkommissars Haking vom 6. Dezember 1921 legten beide Regierungen Berufung ein. Die darauf in Genf am 17. Mai 1922 abgeschlossene "Vereinbarung über die rechtliche Stellung polnischen Grundbesitzes, polnischer Schiffe und Beamten" erwähnte die Frage der Behandlung polnischer Schiffe in Danzig nicht mit einem Worte. ...zurück...

8 Diese Frage ist zur Zeit der Entscheidung offenbar von weiten Kreisen in Danzig bejaht worden. Gegen die Entscheidung vom 15. August 1921 hatte die "Deutsche Partei für Fortschritt und Wirtschaft" protestiert, da der deutsche Charakter der Freien Stadt angetastet würde.**(26)** Ebenso sind in mehreren großen Volksversammlungen Proteste erhoben worden.**(27)** Die Besorgnis galt bei diesen Veranstaltungen ebenso wie in einem Artikel von Otto Loening**(28)** besonders dem Schicksal der Danziger Bahnbediensteten. Möglicherweise sind diese Kundgebungen nicht ganz ohne Eindruck auf den Völkerbundkommissar Haking geblieben. Die Entscheidung vom 5. September 1921 könnte darauf schließen lassen. ...zurück...

9 Sein Aufgaben-Kreis wurde in der ergänzenden Vereinbarung vom 24. November 1921 näher umschrieben. Die polnische Eisenbahnverwaltung verpflichtete sich hier, ihm "von allen die Eisenbahnen im Bereiche der Freien Stadt Danzig betreffenden wichtigen Verfügungen Kenntnis zu geben, und zwar möglichst vor ihrer Ausführung." Wie sich später herausstellte, war es jedoch ein Mangel dieser Vereinbarung, daß die Bekanntgabe dieser Verfügungen vor ihrer Ausführung keine Muß-Vorschrift war. ...zurück...

10 Die Entscheidung enthielt noch einen weiteren im Hinblick auf die Gdingener Pläne Polens interessanten Punkt: "Die polnische Regierung wird sich verpflichten, den Hafen von Danzig voll auszunutzen, welche andere Häfen sie in Zukunft auch an der Ostseeküste eröffnen mag." ...zurück...

11 Mit der charakteristischen Begründung, daß es eine sehr schlechte Politik seitens der polnischen Eisenbahnverwaltung sein würde, "ihren Kunden, denen sie dienen soll, eine Sprache aufzudrängen, die nur wenige von ihnen verstehen." ...zurück...

12 Am 24. November 1921 wurde vereinbart, daß der im Danziger Gebiet zur Erhebung gelangende Frachturkunden-Stempel hälftig zwischen Danzig und Polen geteilt wird. ...zurück...

13 Die Danziger Regierung hatte ihre Berufung gegen die erstere Entscheidung bereits zurückgezogen. ...zurück...

14 Je 45%. Die restlichen 10% sollten einer fremden, d. h. weder polnischen noch Danziger Finanzgruppe angeboten werden. ...zurück...

15 Zu der Vereinbarung vom 23. September 1921 sind fünf Ergänzungs-Abkommen abgeschlossen worden. In dem zweiten verpflichtete sich Polen: "Bei der Gestaltung der Tarife sind die Erfordernisse des Danziger Wirtschaftslebens zu berücksichtigen. Dabei wird die Wettbewerbsfähigkeit Danzigs mit anderen Häfen nach Möglichkeit gefördert werden." - Außerdem gelangten zwei Beamten-Abkommen (ein vorläufiges vom 20. Juli 1921 und ein endgültiges vom 22. Oktober 1921) zum Abschluß. ...zurück...

16 Der Sachverständigen-Ausschuß setzte sich zusammen aus Jonkheer W. J. M. van Eysinga, Professor an der Universität Leyden, Niquille, Generaldirektor der schweizerischen Bundesbahnen, und C. Vivante, Professor an der Universität Rom. ...zurück...

17 Diese Entscheidung rief unter den Danziger Eisenbahnern große Erregung hervor. In einer Versammlung der Eisenbahnergewerkschaften vom 2. Mai 1927 wurden heftige Angriffe gegen die Person des Kommissars van Hamel gerichtet, der als "einer der schärfsten und gehässigsten Gegner alles Deutschtums" bezeichnet wurde, und vom Völkerbundrat seine Abberufung verlangt.**(31)** ...zurück...

18 In einem Artikel in der *Deutschen Allgemeinen Zeitung***(41)** äußerte sich der Finanzsenator der Freien Stadt, Volkmann, zu der Frage, ob die Zollgemeinschaft für die Entwicklung der Freien Stadt günstig gewesen ist, oder ob die Enttäuschungen überwiegen: "Heute... kann gar kein Zweifel sein, und ein Widerspruch wird auch tatsächlich von keiner Seite erhoben, daß die Zollgemeinschaft zwischen Danzig und Polen für die Danziger Wirtschaft, für das Danziger Staatsleben und für die Danziger Bevölkerung das **schwerste Opfer** bedeutet, das der Vertrag von Versailles dem kleinen Staatsgebilde an den Mündungen der Weichsel auferlegt hat." ...zurück...

19 Auf Veranlassung des Vorsitzenden des Finanzkomitees ist die Einheit der neuen Danziger Währung auf ein Fünfundzwangzigstel des englischen Pfunds festgesetzt worden, damit Gleichheit mit dem polnischen Zloty bestände (und nicht, wie von Danzig beabsichtigt, mit der deutschen Mark). ...zurück...

20 Die Frage, ob auch für Kommunalanleihen aus dem Danziger Freistaat Polen seine Erklärung der Nicht-Einwendung vor Auflegung geben muß, ist durch die Entscheidung des Kommissars Haking vom 22. August 1922 bejaht worden.

Der Abschluß von Anleihen unter den Auspizien des Völkerbundes bringt es mit sich, daß dieser auch mit etwaigen Verschiebungen im Verwendungsplan befaßt wird, und hierfür seine Zustimmung geben muß. So genehmigte der Völkerbundrat am 15. September 1927 die Kanalisation Danzig-Heubude aus den Mitteln der 1. Stadtanleihe.**(42a)** - Regelmäßige Berichte des Treuhänders an den Völkerbundrat werden als selbstverständlich erscheinen.**(43)** ...zurück...

21 "Was noch im Falle Österreich als eine Maßnahme politischer Natur (**zur Verhütung des Anschlusses**) erschien, hat sich nach und nach herausgebildet als ein sachgemäßes Verfahren zur Prüfung der Staatsfinanzen und zur Feststellung der jeweiligen Bedingungen für die staatliche Gesetzgebung und Verwaltung, unter denen der Völkerbund die moralische Verantwortung für die Auflegung einer Anleihe nach Prüfung und Billigung des Verwendungszweckes übernimmt. Wenn das Finanzkomitee seine Untersuchungen auch rein unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit für die Anleihegläubiger vornimmt und danach die Bedingungen bestimmt, so hat sich dieses Verfahren doch durchaus als im Interesse der kreditsuchenden Staaten liegend erwiesen. Ohne die gewiß rigorose Prüfung würde schwerlich auch nur ein einziger dieser kleinen, hilfebedürftigen Staaten Kredit erhalten haben".**(45)** ...zurück...

22 "Die Verminderung der Einnahmen auf etwa ein Drittel derjenigen von 1924, ist zurückzuführen auf die Verminderung der Einfuhr nach Polen und auf die Entwertung des Zloty, die eine Verminderung des Zollanteils von Danzig, gerechnet in Gulden, nach sich gezogen hat. (Der Zoll kann sowohl in Gulden, als auch in Zloty bezahlt werden.) Da die Verwaltungskosten ausschließlich dem Danziger Budget zur Last fallen, und in Gulden bezahlt werden müssen, ist diese Belastung gleichbleibend. Diese Verwaltungskosten sind in den Staatshaushalt von 1926 mit 6 500 000 Gulden eingesetzt. Der Reinertrag für die Freie Stadt wird wahrscheinlich nicht merklich 2 000 000 Gulden übersteigen." (Präsident Sahm am 20. September 1926 vor dem Rat.)**(48)** ...zurück...

23 Das Abkommen trat erst am 29. April 1927 durch Austausch der Ratifikationsurkunden endgültig in Kraft. Diese Verzögerung war durch Polen verursacht. ...zurück...

24 Wegen der Genfer Schwierigkeiten hatten sich einzelne Senatsmitglieder im Oktober 1926 veranlaßt gesehen, mit Berliner Banken Fühlung zu nehmen, um zu versuchen, die so dringend nötige Anleihe in Deutschland zu erhalten. Die Bemühungen blieben erfolglos.**(52)** ...zurück...

25 Im Gegensatz zu Österreich, Ungarn und Bulgarien, denen bei Abschluß der Völkerbundanleihen ein Moratorium gewährt worden war, mußte Danzig seine Zahlungverpflichtungen sofort erfüllen. ...zurück...

26 Da Polen in der Festsetzung der Zolltarife für das gesamte polnisch-Danziger Zollgebiet autonom ist, konnte es durch die Gestaltung des Tabakzolls das von ihm (wegen Verminderung der Schmuggelgefahr von Danzig nach Polen, wo bereits früher das Tabakmonopol eingeführt worden ist) auch in Danzig gewünschte Tabakmonopol erzwingen. Senator Siebenfreund, der auf der Danziger Seite die Verhandlungen über die Einführung des Monopols geführt hat, berichtet**(53)** hierüber: "In bezug auf die Zolltarifierung des Tabaks ist Polen außerordentlich rücksichtslos Danzig gegenüber vorgegangen. Nachdem schon am 1. August 1925 eine erhebliche Erhöhung der Tabakzölle eingetreten war, trat vom 1. Januar 1926 eine weitere Erhöhung auf das Sechsfache bei Rohtabak, das Zehnfache bei Rauchtabak und das Vierfache bei Zigarren ein. Diese Erhöhung bedeutete für den polnischen Raucher keine Belastung, da in Polen nach Einführung des Tabakmonopols die gesamte Einfuhr von Tabak und Tabakwaren zollfrei ist. Die Zollfreiheit ist nur für solche Waren festgelegt, die Gegenstand eines Staatsmonopols sind.... Die Behandlung, die die Tabakeinfuhr auf Grund dieser Bestimmungen erfahren mußte, wurde als außerordentlich ungerecht empfunden, denn nur die Danziger Importeure haben Tabakzölle zu bezahlen, die Danziger Verbraucher haben sie in Form höherer Preise aufzubringen. Dabei fließen diese, den Danziger Verbrauchern auferlegten Mehrausgaben zum überwiegenden Teile in die polnische Staatskasse, da nur 7,3 Prozent des Zollgefälles Danzig verbleiben." Die dem polnischen Tabakmonopol gesicherte Zollfreiheit wurde Danzig im endgültigen Abkommen nicht zugebilligt. Danzig erhielt nur zollfreie Kontingente. Es ist dies eine ganz offensichtliche Benachteiligung der Freien Stadt, der der Pariser Vertrag keine ausreichende Handhabe gegeben hat, um sich gegen eine nicht den Danziger Wirtschaftsinteressen entsprechende polnische Handelspolitik zu schützen. ...zurück...

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

VI. Der Völkerbundkommissar als Richter

Der Versailler Vertrag weist dem Kommissar des Völkerbundes in Danzig zwei Aufgaben zu. Erstens soll im Einvernehmen mit ihm von ordnungsgemäß ernannten Vertretern der Freien Stadt die Verfassung Danzigs ausgearbeitet werden. Zweitens soll er über alle Streitigkeiten entscheiden, welche aus dem Versailler Vertrag oder den ergänzenden Abmachungen und Vereinbarungen zwischen Danzig und Polen entstehen. (Art. 103.)

Da sich sowohl die Tendenz geltend macht, die Kompetenz des Kommissars zu erweitern, aus der richterlichen eine "staatsmännische" Tätigkeit zu machen, als auch die Kompetenz einzuschränken, seine Entscheidungen zu bloßen Ratschlägen herabzudrücken, an die die Parteien in keiner Weise gebunden wären,[1] ist es nötig, die rechtliche Stellung des Kommissars näher zu betrachten. Wir folgen hierbei Herbert Kraus, der dieser Frage in der Deutschen Juristenzeitung**(2)**[2] eine Spezialuntersuchung gewidmet und das Ergebnis wie folgt formuliert hat:

"Der Kern der Betätigungen des Kommissars ist durchaus judiziellen Charakters. In dem Bukett seiner Zuständigkeiten überwiegen richterliche Funktionen nach Zahl und Bedeutung vollständig.

Sie, und nur sie, sind seiner Stellung wesentlich. Was sich später an Verwaltungsobliegenheiten hinzugefunden hat, ist alles Beiwerk. Der Völkerbundkommissar ist ein erstinstanzlicher, internationaler, in den Völkerbundsorganismus eingegliederter in weitem Umfange abhängiger Einzelrichter (nicht nur Schiedsrichter), dem dazu noch einzelne besondere Verwaltungsaufgaben übertragen sind. Seine Benennung als Kommissar ist demnach höchst unkorrekt und mindestens ebenso irreführend wie seine Bezeichnung als 'Ober'-Kommissar." Kraus weist in diesem Zusammenhang auf eine Bemerkung im Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Poststreit. "Aus diesen Bestimmungen geht ganz klar hervor, daß die Tätigkeit des Hohen Kommissars richterlichen Charakter hat." Die nichtrichterlichen Funktionen sind nach Kraus nichts weiter als Bündel von Einzelzuständigkeiten ohne inneren Zusammenhang. "Schon deshalb besteht keine Berechtigung dafür, ihren Kreis im Wege der Interpretation "abzurunden", d. h. zu erweitern. Dies ist um so weniger zulässig, als eine jede solche Abrundung auf Kosten Danzigs oder Polens, zweier Staatswesen, gehen würde und dadurch mit jenem Satze in Kollision geraten würde, der in dem bekannten Kommentar zur Völkerbundsatzung von Schücking und Wehberg, 2. Aufl., S. 122, in die Formel gebracht ist: "daß ein Gemeinwesen als Staat auch im Falle seiner Abhängigkeit alle diejenigen Kompetenzen hat, die ihm nicht ausdrücklich entzogen sind"...[3] Speziell eine allgemeine Garantie- und Schutzfunktion des Kommissars ist mangels einer rechtlichen Basis hierfür nicht gegeben. Soweit dem Völkerbund **Garantie- und Schutzfunktionen** in bezug auf Danzig zustehen, hat sie der Völkerbundrat in den Bereich seiner Tätigkeit gezogen. Nur vereinzelte Splitter davon hat er durch die... Beschlüsse an den Kommissar zur Ausübung delegiert. Wir unterlassen es hier, die völkerrechtliche Berechtigung derartiger Delegationen eines internationalen Organs an ein anderes, sei es im Wege der Unterdelegation, sei es als unmittelbare Zuständigkeitszuteilung, einer Kritik zu unterziehen, und beschränken uns auf die Feststellung, daß ein derartiges Verfahren eine völkerrechtliche Abnormität darstellt. Jedenfalls hat der Rat selbst nie daran gedacht, in irgendeinem beträchtlichen Umfange seine Zuständigkeiten dem Kommissar zu übertragen. Alles, wozu er sich bisher aus Gründen der Geschäftserleichterung veranlaßt gesehen hat, ist, daß er den Hohen Kommissar mit vereinzelten, vorläufigen und unselbständigen Hilfstätigkeiten zu seiner Unterstützung begabt hat."

Mit der ersten der eingangs genannten Aufgaben wurde der Verwalter der alliierten und assoziierten Hauptmächte in Danzig, Sir Reginald Tower, von dem Rat des Völkerbundes am 13. Februar 1920, also bereits einen Monat nach Inkrafttreten des Völkerbundvertrages, betraut.**(4)** Ihm wurde zugleich aufgetragen - und damit beginnt die Reihe der Kompetenzausweitungen -, darüber zu wachen, daß die Wahlen zur Verfassunggebenden Versammlung "auf einer so breiten und demokratischen Grundlage wie möglich" stattfinden. Der Versailler Vertrag besagt allerdings nicht, daß der Kommissar irgendwelchen Einfluß auf die Zusammensetzung der Verfassunggebenden Versammlung ausüben sollte. Ein solcher Auftrag hätte, genau genommen, Tower nur von den Alliierten als den Inhabern der souveränen Gewalt in Danzig (Art. 100 V. V.) erteilt werden können. Der von dem belgischen Vertreter Hymans als Berichterstatter dem Rat vorgelegte Bericht sieht eine weitere Aufgabe des Kommissars vor, die ebenfalls im Versailler Vertrag nicht Erwähnung gefunden hat. Er soll dem Rat über die Gegenstände, die in das Bereich seiner Entscheidungs-Gewalt fallen, Bericht erstatten. Hymans begründete diese Kompetenzvergrößerung damit, daß es für den Rat "augenscheinlich notwendig" wäre, "über das, was vor sich geht, unterrichtet zu sein". In Anbetracht des zwischen dem Völkerbunde und Danzig bestehenden Schutzverhältnisses wird man diese Begründung gelten lassen können. Einen dritten Punkt dagegen wird man mit einigem Bedenken betrachten müssen. Hymans sprach nämlich davon, die Garantie der Danziger Verfassung durch den Völkerbund schlösse in sich, daß der Verfassungsentwurf durch den Völkerbund "geprüft und gebilligt" würde (*"la Société devra en étudier et en approuver les articles"* bzw. *"involves the consideration and approval of its provisions by the League"*). Es wäre daher ratsam, wenn der Kommissar dem Rat die Verfassung übermitteln würde, bevor er sie förmlich genehmigte (*"avant de l'approuver officiellement"* bzw. *"before formally agreeing to it"*). Aus demselben Grunde würde der Rat den Vertretern der Freien Stadt wahrscheinlich vorschlagen, in die Verfassung ausdrücklich

die Bestimmung aufzunehmen, daß die Genehmigung des Völkerbundes für jede künftige Verfassungsänderung erforderlich wäre.[4] Der Versailler Vertrag erklärt jedoch die Danziger Verfassung weder durch den Kommissar noch durch den Völkerbundrat für genehmigungspflichtig. Der Versailler Vertrag setzt für die Ausarbeitung der Verfassung nur ein "Einvernehmen" (*"d'accord avec un Haut Commissaire"* bzw. *"in agreement with a High Commissioner"*) mit dem Kommissar voraus. Ein Einvernehmen bedingt die Gleichwertigkeit der Faktoren. Nicht aber eine Überordnung und Unterordnung, wie Hymans sie durch die Worte "Prüfung" und "Genehmigung" vorsah. Wenn der Völkerbund durch seine Organe trotzdem den von der Danziger Verfassunggebenden Versammlung ausgearbeiteten Verfassungsentwurf einer sehr eingehenden Prüfung unterziehen ließ und der Kommissar erst nach Erfüllung aller vom Rat erhobenen Forderungen nach zweijährigem Hin und Her am 11. Mai 1923 die Danziger Verfassung "genehmigte",**(6)** so ist dies ganz offensichtlich eine Überschreitung der dem Völkerbunde vertraglich eingeräumten Kompetenzen und wegen der etwaigen daraus entstehenden Folgen und der daraus zu ziehenden Folgerungen eine Beschneidung der Selbständigkeit der Freien Stadt.

Interventionen des Völkerbundes sind im wesentlichen in vier Fällen festzustellen. Die vom Rat in bezug auf die Danziger Verfassung erhobenen Forderungen betrafen: **1.** Die Einfügung des bedingten Verbots für Danzig, als Militär- und Marinebasis zu dienen. Art. 5 der Verfassung.**(7)** **(8)** **2.** Die Einfügung einer Klausel, durch die die Vertretungs-Befugnis des Senats und die Gesetzgebungs-Kompetenz des Volkstages ausdrücklich durch das Recht Polens auf Führung der auswärtigen Angelegenheiten begrenzt wird.**(7)** **(8)** **(10)** **3.** Die Einfügung einer Klausel, daß der Entwurf eines Gesetzes über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit dem Völkerbund zur Prüfung vorzulegen wäre.**(7)** **4.** Die Verkürzung der Amtszeit der Senatoren.**(9)** **(11)**

Alle vier Forderungen sind von Danzig erfüllt worden, bevor die Genehmigung des Kommissars erteilt wurde. Die vom Völkerbunde vorgenommenen Eingriffe in die Selbständigkeit der Freien Stadt sind nicht von dem gleichen Ausmaße. Das Verbot, als Militär- und Marinebasis zu dienen, könnte aus dem Verantwortungsbewußtsein des Schützers entsprungen sein. Es ist aber dann nicht recht verständlich, aus welchen Motiven der Völkerbund sich die etwaige Genehmigung zur Benutzung Danzigs für Militär- und Marinezwecke vorbehalten hat. Es scheint, als ob es für die Selbständigkeit eines so kleinen Staatswesens förderlicher ist, wenn eine Neutralisierung ohne Einschränkung ausgesprochen wird. Ebensowenig ist es mit den dem Völkerbunde durch den Versailler Vertrag überwiesenen Aufgaben ("Schutz Danzigs" und "Garantie einer Verfassung") in Einklang zu bringen, wenn der Völkerbund darauf bestand, daß die Polen durch die Führung der auswärtigen Angelegenheiten zukommenden Rechte ausdrücklich in der Verfassung Erwähnung finden sollten. Es scheint hier die Ansicht wirksam gewesen zu sein, die Polen später veranlaßte, an den Rat als Protektor des *"Régime spécial établi à Dantzig"* zu appellieren,**(12)** womit es den Völkerbund wohl zugleich zum Protektor der polnischen Rechte und Ansprüche in Danzig gemacht haben möchte.[6] In ähnlicher Weise sprach sich Bouchereau**(14)** aus: "Diese Gesamtheit der Danzig-polnischen Beziehung wird indirekt garantiert durch den Schutz, den der Völkerbund der Freien Stadt sichert." An anderer Stelle ging Bouchereau**(15)** noch weiter, wenn er sagte, der Völkerbundkommissar müßte darüber wachen, "daß Polen die ihm durch die Konvention mit Danzig gewährten Rechte genießt". Ja, derselbe Autor versteigt sich sogar zu der Behauptung,**(16)** daß der Schutz Danzigs durch den Völkerbund "tatsächlich von Polen ausgeübt wird". Hier zeigt sich, welche Konsequenzen aus diesen Interventionen des Völkerbundes gezogen werden und wie die Freiheit der Freien Stadt, die zu schirmen der Völkerbund verpflichtet worden ist, dadurch gefährdet wird. Nach den Verträgen hätte für den Völkerbund ebenfalls keine Veranlassung vorgelegen, sich durch die Verfassung das Recht der Prüfung und Genehmigung eines Gesetzes über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit zusichern zu lassen.[7] Allgemein ist bei dieser Gelegenheit festzustellen, daß der Völkerbund für nicht eine einzige seiner Verfassungsinterventionen ein formelles Recht besaß. Der am meisten in die Sphäre des staatlichen Lebens einschneidende Eingriff des Völkerbundes war das Verlangen auf Verkürzung der Amtszeit

der Senatoren, um dem Volkstag einen größeren Einfluß zu sichern. Zu der Frage, ob es zweckmäßig ist, Regierungsmitglieder - denn das sind die Danziger Senatoren - auf zwölf Jahre zu bestellen, mag man stehen, wie man will. Aber vom Standpunkt demokratischer Anschauung aus, die der Rat hier zu vertreten glaubte, hätte man einen solchen Beschluß der Danziger Verfassunggebenden Versammlung achten müssen.[8]

Mehr noch als die bisher genannten Fälle vom Völkerbunde oktroyierter Verfassungsbestimmungen scheint in Danzig ein ähnlicher Tatbestand, dessen Bedeutung aber sehr fraglich ist, Widerspruch erfahren zu haben.[9] Professor Attolico, der um die Jahreswende 1921/22 auf kurze Zeit und interimistisch Kommissar in Danzig war, hatte in einem an den Rat gerichteten Bericht die Ansicht vertreten, daß der Völkerbund das Recht hätte, Änderungen auch bei der in Kraft getretenen Verfassung zu verlangen. Diese Ansicht zitierte der Rat in einer Instruktion an den Kommissar über die Frage der Amtszeit der hauptamtlichen Senatoren.[10] Ob der Rat sich damit diese Ansicht zu eigen machen wollte, bleibt durchaus ungewiß. Man wird vielleicht nicht fehlgehen in der Annahme, daß der Rat sich nicht festlegen, aber doch für alle Fälle für die Zukunft die Postulierung eines solchen Rechtes vorbehalten wollte. Am Schlusse des vom Rate genehmigten Berichtes wurde im übrigen diese Frage nochmals berührt.[11]

Es mag verwunderlich erscheinen, daß die Freie Stadt diese Kompetenzüberschreitungen ohne Widerspruch hingenommen hat. Es ist dies nur daraus verständlich, daß die leitenden Persönlichkeiten sich damals in der Welt der internationalen Politik noch nicht auskannten. Dann aber war damals der Völkerbund noch mehr oder minder Organ der Alliierten, die auch gegenüber Deutschland in diesen Jahren immer erneut Kompetenzausweitungen vorgenommen haben. Unter dem Gesichtspunkt der Völkerbund-Ideologie muß es trotzdem als bedenklich erscheinen, daß sich der Rat und in seinem Auftrag die Kommissare sich nicht peinlich genau an die Einzelheiten der Verträge gehalten haben.[12]

Welche Rolle die Völkerbundkommissare für das Schicksal der Freien Stadt bis zu ihrer Konstituierung und von da an bis auf den heutigen Tag gespielt haben, darüber wird man wohl erst in späterer Zeit ein vollständiges Urteil besitzen. Es mag auch Gegenstand anderweitiger Erörterung bleiben, was England dazu bewogen hat, das ganz offenbare Interesse an Danzig - Großbritannien hatte, abgesehen von dem kurzen Interregnum Attolicos, bisher regelmäßig die Völkerbundkommissare gestellt: Tower, Strutt, Haking und MacDonnell - allmählich so weit abflauen zu lassen, daß Chamberlain am 11. Dezember 1924 vor dem Rat erklärte,**(23)** er würde im nächsten Jahr weder die Verlängerung der Amtszeit von MacDonnell noch die Ernennung eines anderen britischen Staatsangehörigen in Vorschlag bringen. Es erscheint dies als eine Frage allgemeiner britischer Politik in Osteuropa und nicht nur aus der Tatsache erklärbar, daß der letzte Kommissar britischer Nationalität in langer kolonialer Laufbahn keine Gelegenheit zum Anknüpfen guter persönlicher Beziehungen zum Foreign Office gefunden hatte, und daß er daher auch nicht das britische Interesse an Danzig immer von neuem zu wecken wußte, wie seine Vorgänger es sichtlich vermocht hatten. Während MacDonnell die regelmäßigen Verhandlungen in Genf laufen ließ, wie sie mochten, und sich in seinen Entscheidungen, wie im Falle des Postkastenstreits, ruhig desavouieren ließ, hatten Tower und Haking sich sehr energisch für ihre Überzeugungen eingesetzt, mochten diese nun gegen[13] oder für[14] Danzig sein. Aus ihrer Haltung sprach interessierte Unabhängigkeit.[15]

Am 22. Februar 1926 hat dann der jetzige Völkerbundkommissar van Hamel sein Amt angetreten. Er erfreut sich in Danzig nicht der gleichen Wertschätzung wie seine Amtsvorgänger. Es muß in der Tat befremden, daß der Rat van Hamel trotz seiner politischen Vergangenheit - er hatte während des Krieges eine maßlose Propaganda gegen Deutschland entfaltet und alles Deutsche mit Haß überschüttet**(33)** - zum Richter in Danzig-polnischen Streitigkeiten und dazu noch entgegen der bisherigen Gepflogenheit gleich auf drei Jahre ernannt hat.[16] **(34)**

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

Anmerkungen:

1 Makowski**(1)** behauptet, die beiden Parteien könnten von den Entscheidungen des Kommissars oder des Rats Kenntnis nehmen, könnten aber nicht genötigt werden, sich danach zu richten. "Offenbar wird, auf Grund der Ungleichheit im Rang der Parteien, das letzte Wort immer Polen gehören." ...zurück...

2 An dieser Stelle wendet sich Kraus auch gegen eine Äußerung des damals gerade ernannten Kommissars van Hamel in einem Interview, das er dem *Nowy Kurjer Polsk* gewährt hatte. Hatte er sich doch bei dieser Gelegenheit in einer für den ehemaligen Direktor der juristischen Abteilung des Völkerbundsekretariats erstaunlichen Weise dahin ausgedrückt, daß ihm der "Schutz der Freien Stadt übertragen" worden wäre. (Wiedergegeben in der *Danziger Zeitung* vom 29. Juni 1926.) "Wenn... der eben ernannte Kommissar... die Behauptung aufgestellt hat, ihm sei der Schutz der Freien Stadt übertragen worden, so beruht das auf einem grundsätzlichen Irrtum über seine Zuständigkeiten." Die Stellung des Kommissars wird daher auch nach der negativen Seite festgestellt: "Noch weniger steht ihm eine allgemeine Aufsichtsfunktion über die laufende Verwaltung zu. Jeder Versuch der Ingredienz in dieser Richtung würde sich als eine Verletzung des sog. Nichtinterventionsprinzips darstellen... Die im Art. 42 der Danziger Verfassung enthaltene Bestimmung, wonach der Senat der Freien Stadt dem Völkerbund auf dessen Verlangen jederzeit amtliche Auskünfte über die öffentlichen Angelegenheiten der Freien Stadt zu erteilen hat, gibt nicht ihm, sondern dem Völkerbundrat, bzw. der Völkerbundversammlung ein Auskunftsrecht. Und noch ein letztes, hier unmittelbar Anschließendes, ist hier zu sagen: Da der Kommissar natürlich kein Danziger Staatsorgan ist, so ist der Verkehr mit ihm für Danzig eine 'auswärtige Angelegenheit'. Es ist aber ein im internationalen Verkehr streng eingehaltener Grundsatz, daß für die Wahrnehmung solchen Verkehrs nicht die nationalen Sachressorts zuständig sind, sondern daß er in Ermangelung anderweiter ausdrücklicher Regelungen über bestimmte, hierzu speziell bestellte Organe zu gehen hat. Für Danzig ist das betreffende Landesorgan, gemäß Art. 41 der Danziger Verfassung, ausschließlich der Senat. Hieran hat sich auch der Völkerbundkommissar zu halten. Er ist demgemäß insbesondere nicht dazu befugt, mit irgendeiner anderen Danziger Behörde als dem Senat von sich aus in direkten dienstlichen Verkehr zu treten. Nicht einmal mit den dort residierenden auswärtigen Konsulaten ist ihm dies gestattet. Noch weniger darf er sich natürlich die Anknüpfung irgendwelcher amtlicher Relationen zur Danziger Bevölkerung gestatten." Kraus schließt seinen Artikel mit den Worten: "Mit der Einhaltung dieser Beschränkungen wird er nicht nur andernfalls unausbleibliche Reibungen und Verstimmungen vermeiden, sondern auch am besten dem hohen richterlichen Amt dienen, das ihm der Rat des Völkerbundes anvertraut hat." ...zurück...

3 Der interimistische Kommissar Attolico hat hierzu eine treffende Bemerkung gemacht: "Nach meiner Ansicht darf man in der Danziger Frage niemals von dem grundlegenden Satz abgehen, daß der Völkerbund sich so wenig wie möglich in die inneren Angelegenheiten der Freien Stadt einmischen soll, aber er darf dabei auch nicht aus den Augen verlieren, daß er Vorkehrungen treffen muß, um der Bevölkerung zu ermöglichen, selbst in voller Freiheit die Lösung der gegenwärtigen politischen Fragen zu finden".**(3)** Kraus weist ferner auf noch eine Bemerkung hin, die in dem dem Ratsbeschluß vom 13. März 1925 betr. die sog. *"Actions directes"* zugrundeliegenden Bericht enthalten ist: "Es ist überflüssig zu sagen, daß der Hohe Kommissar diese Befugnis natürlich mit der allergrößten Vorsicht ausüben wird, um jede unangemessene Beschränkung der Handlungsfreiheit der Republik Polen oder der Freien Stadt Danzig zu vermeiden." ...zurück...

4 Eine solche Bestimmung ist dann auch in der Verfassung aufgenommen worden. Sie wurde zum ersten Mal im Jahre 1926 bei der Aufwertungsgesetzgebung praktisch: am 10. Juni 1926 gab der Rat seine Zustimmung.(5) ...zurück...

5 Diese Anmerkung fehlt im Original. *[Scriptorium.]*

6 Es verdient in diesem Zusammenhange erwähnt zu werden, daß die Rechtsabteilung des Völkerbundsekretariats den polnisch-Danziger-norwegischen Handelsvertrag außer auf die Vereinbarkeit mit der Danziger Verfassung auch auf die Vereinbarkeit mit dem Danzig-polnischen Vertrag vom 9. November 1920 hin geprüft hat.**(13)** ...zurück...

7 Der dem Rat durch den Kommissar übermittelte Gesetzentwurf wurde von diesem am 12. Januar 1922 auf Grund eines Berichts des japanischen Vertreters Ishii genehmigt. Jedoch behielt sich der Rat die Genehmigungsbefugnis für jede etwaige Änderung dieses Gesetzes vor.**(17)** ...zurück...

8 Die Vorgänge bei dieser Oktroyierung waren für die Situation bezeichnend.

Über die Abänderung der Verfassung wegen der vom Völkerbunde verlangten Verkürzung der Amtszeit der Senatoren war am 4. April 1922 im Volkstag abgestimmt worden. Die einfache Mehrheit stimmte zu, nicht aber die für Verfassungsänderungen vorgesehene qualifizierte Mehrheit. Der Präsident des Senats erklärte dem Kommissar, daß er keine Möglichkeit sähe, die qualifizierte Mehrheit zu erreichen. Der Kommissar verlangte nochmalige Abstimmung, was von den politischen Parteien einstimmig abgelehnt wurde. Darauf erklärte der Kommissar am 11. Mai 1922, da die Verfassung noch nicht durch seine Genehmigung in Kraft getreten wäre, wäre auch eine qualifizierte Mehrheit für eine Verfassungsänderung noch nicht erforderlich. Er bezeichnete daher die Abstimmung vom 4. April für ausreichend und genehmigte die Verfassung mit den vom Völkerbunde verlangten Abänderungen.**(18)** ...zurück...

9 Vgl. hierüber Loening.**(19)** Sehr viel ruhiger beurteilt Freudenberg**(20)** diese Frage: Der Beschluß des Völkerbundrats vom 3. März 1921 "bringt lediglich zum Ausdruck, daß der Rat das Recht der **Initiative** zu Verfassungsänderungen für sich verlangt, ein Recht, das wir ihm als logische Folgerung aus seinem in Art. 48 [der Verfassung] festgelegten Mitwirkungsrecht bei Verfassungsänderungen zugebilligt haben. Der Beschluß betont, daß der Rat die Freie Stadt **ersuchen** könne, Änderungen in die Verfassung aufzunehmen. Also, der Rat ersucht, die Freie Stadt, d. h. Senat und Volkstag, nimmt alsdann die Änderung vor. Aus der Stellung des Völkerbundes als Protektor und Garant ergibt sich für die Freie Stadt keine **rechtliche** Verpflichtung, einem solchen Ersuchen Folge zu leisten.

"Daß allerdings eine Weigerung für Danzig in Anbetracht der Machtverhältnisse kaum möglich ist..." ...zurück...

10 Wörtlich heißt es im englischen, bzw. französischen Text: *"He [Prof. Attolico] also affirms the right of the League (a right which is implied by the duties as protector and guarantor) to demand that the Constitution be amended when circumstances require it." "Il [Prof. Attolico] affirme aussi le droit de la Société (impliqué par ses fonctions de protection et de garantie) de demander une modification à la Constitution, lorsque les circonstances les justifieront"*.**(21)** ...zurück...

11 *"As regards the question raised by M. Attolico with reference to amendments to be introduced in the Constitution of Danzig in the future and to the question raised by General Haking concerning the appointment of an Assembly whose duty it will be to revise the Constitution... there is no doubt but that the League of Nations - in view of the fact that the Constitution is placed under its guarantee - will always be able to call upon the Free City to introduce into the Constitution such subsequent amendments as may be judged necessary or advisable in the light of experience."*
...zurück...

12 Dagegen muß anerkannt werden, daß Eingriffe in die innere Hoheitssphäre nicht vorgekommen

sind. Beispielsweise hat der Kommissar Haking eine Beschwerde der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Danzigs über eine angebliche Verfassungsverletzung durch den Senat an den Rat mit dem Bemerken weitergesandt, es wäre nicht nötig, etwas zu veranlassen.**(22)** ...zurück...

13 So griff Tower scharf ein, als im Verlaufe von Unruhen Präsident Sahm am 29. Juli 1920 gewaltsam von einer erregten Menge aus seinem Amtszimmer geschleppt wurde, und bestellte alliierte Truppen als Polizei.**(24)** So paßte er sich nach dem polnischen Sieg über die Bolschewisten der Schwenkung Lloyd Georges an, donnerte den Danziger Staatsrat wegen des Danziger Neutralitätsantrages an, und drohte mit Truppen Verstärkungen auf Kosten Danzigs.**(25)** So vertagte der Vertreter Towers, Oberstleutnant Strutt, wegen Skandalszenen im Parlament kurzerhand die Verfassungsgebende Nationalversammlung bis auf weiteres.**(26)** "Eine Demütigung", lautete die Überschrift des Leitartikels der *Danziger Zeitung*,**(27)** der sich mit der Vertagung befaßte. So verbot Strutt während der Dauer der Pariser Verhandlungen alle öffentlichen politischen Versammlungen. **(28)** ...zurück...

14 Hier sind zwei Zeitungsauslassungen von Interesse. Die *Danziger Zeitung* brachte**(29)** folgende Meldung aus Amsterdam: "Das Amsterdamer Blatt *Nieuws van den Dag*, das sich während des Krieges streng neutral verhalten hat, bespricht die Danziger Konvention und meint, daß Sir Reginald Tower eine bedeutende Rolle dabei gespielt haben müsse. Tower habe ursprünglich die Danziger Gemeindeverwaltung in ihrer antipolnischen Politik unterstützt, solange England auf die Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen mit Rußland hoffte und daher kein Interesse daran hatte, Polen gegen Rußland zu bewaffnen. Später habe er die Schwenkung Lloyd Georges sofort mitgemacht, so daß Danzig, als die Russen zurückgeschlagen wurden, mit seinen antipolnischen Demonstrationen allein dagestanden habe." Als Gegenstück eine französische Presseäußerung:**(30)** "Der Hohe Kommissar... hat sich als Aufgabe gestellt, die Danziger Bevölkerung gegen die sie früher oder später bedrohende Polonisierung zu schützen. Diese Rolle ist nicht im Versailler Vertrag vorgesehen.... Der Bürgermeister Sahm ist in seiner antipolnischen Politik offen von Sir Reginald Tower begünstigt worden. Diese Persönlichkeit... unterstützte offen oder heimlich die deutschen Ansprüche auf Danzig. Sein Übelwollen gegenüber Polen kam in skandalöser Weise im August, zur Zeit des russisch-polnischen Krieges, zum Ausbruch." ...zurück...

15 Bezeichnend hierfür ist die Rede, die Oberstleutnant Strutt als Völkerbundkommissar bei der feierlichen Konstituierung Danzigs als Freie Stadt am 15. November 1920 hielt. In dieser Rede sagte er am Schluß: "Jetzt, meine Herren, als Soldat zu Soldaten sprechend, denn fast alle von Ihnen sind Soldaten gewesen, Soldaten der größten und bewundernswertesten Armee, die die Welt jemals gesehen hat, sage ich Ihnen: Laßt uns Frieden halten jeder Zeit... Die Welt braucht Frieden. Möge Danzig und Polen dem östlichen Europa darin ein Vorbild sein... Hiermit erkläre ich feierlichst die Stadt Danzig und das sie umgebende Gebiet mit dem heutigen Tage zur Freien Stadt".**(31)** Hierher gehört auch das Eintreten Hakings für die Danziger Polizei, als am 30. Januar 1923 eine Beschwerde des französischen Vertreters über Zwischenfälle zwischen französischen Matrosen und Danziger Einwohnern vor dem Rat zur Sprache kam. Der Völkerbundkommissar erklärte, daß die Danziger Polizei alles getan hätte, was in ihren Kräften stand, um die französischen Matrosen zu schützen.**(32)** ...zurück...

16 Seine Vorgänger sind nur jeweils auf ein Jahr ernannt worden. Es drängt sich der Verdacht auf, daß man bei der Ernennung van Hamels auf drei Jahre an den bevorstehenden Eintritt Deutschlands in den Völkerbund gedacht hat und eine vollendete Tatsache hat schaffen wollen. ...zurück...

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

Schluß

Hat der Völkerbund seine Aufgabe als Schützer Danzigs und als Garant seiner Verfassung erfüllt? Man wird die Frage bejahen dürfen. Diese Bejahung bedarf jedoch einiger Erläuterungen. Es ist in Genf manches Kompromiß zustande gekommen, das wahrscheinlich selbst seinen Urhebern keine reine Freude bereitet hat, das nur zu verstehen ist als der Versuch, die dem Völkerbunde gesetzte Aufgabe wenigstens annäherungsweise zu erfüllen, nachdem man die Völkerbundsaufgabe mühselig gegen anders gerichtete politische Wollungen verteidigt hatte. Eindeutig genau hat die Völkerbundsaufgabe wohl in keinem einzigen Fall erfüllt werden können. Manchen Beschluß wird man im Sinne dieser Aufgabe sogar nicht ohne Bedenken betrachten können. Es braucht nur an den Ausgang des Poststreits erinnert zu werden, der nur zu offensichtlich keine loyale Ausführung des Haager Gutachtens, sondern eine Machtresultante darstellt. Auch in der Frage eines polnischen Munitionslagers hat der Völkerbundrat eine Haltung eingenommen, von der man vielleicht nicht einmal sagen kann, daß sie der Form nach unkorrekt ist, die aber doch das Bewußtsein von der Verantwortung als Schützer der Freien Stadt und seiner staatlichen Freiheit durchaus vermissen läßt. Es wird an dieser Stelle eine kritische Aufzählung der Völkerbundentscheidungen und eine Prüfung ihrer Wirkung auf die Selbständigkeit und Unversehrtheit Danzigs nicht noch einmal nötig sein, nachdem das völkerbundliche Handeln in sechs Kapiteln zur Darstellung gelangt ist. Nur eine allgemeine Beobachtung mag zur Ergänzung und zur Vervollständigung des Eindrucks noch angeführt werden. Wie auch verschiedene Äußerungen von Ratsvertretern verdeutlichen, wurden die immer wieder auf die Tagesordnung des Rats gelangenden Danziger Fragen von den von den großen Problemen der internationalen Politik bewegten Staatsmännern mehr und mehr als lästig empfunden. Die immer wiederholten Vertagungen sind ein nicht zu verkennendes Zeichen für diese Stimmung. Präsident Sahm wies beispielsweise vor kurzem darauf hin, daß die Frage der Westerplatte im Dezember 1927 zum 17. Mal auf der Tagesordnung des Rats gestanden hat. Die Entscheidung wurde bekanntlich nochmals vertagt. Das Interesse in Genf war in den vergangenen acht Jahren keineswegs stark auf Danzig gerichtet. Aber darf man dem Völkerbund deswegen Vorwürfe machen? Uns will scheinen, und dies gerade auf Grund der vorliegenden Spezialuntersuchung, daß Vorwürfe nur zum geringen Teil berechtigt sind. Eine kurze Besinnung auf das Wesen des Völkerbundes wird unsere Auffassung klarstellen. Nach einem oft wiederholten und, wie uns scheinen will, recht treffenden Wort ist der Völkerbund eine politische Börse. Börsenmitglieder sind dann die Staaten, die in Genf ihre Abrechnungsstelle unterhalten. Die in Genf abgeschlossenen Geschäfte unterliegen aber, um in dem gleichen Bilde zu sprechen, den allgemeinen Preisgesetzen. Wenn in Genf auch eine Völkerbundideologie gepflegt wird, die sicher nicht ganz ohne Einfluß auf politische Entscheidungen bleibt, so würde man sich doch Illusionen hingeben, wenn man es für möglich halten würde, daß das Völkerbundsekretariat eine "Arbeitsstelle für sachliche Politik" sein könnte und die Maximen seines Handelns allein aus den sich aus der Sache selbst ergebenden Notwendigkeiten schöpfen würde. Für die Bildung eines nur sachgemäß arbeitenden Apparates sind in der Wirtschaftsorganisation und den humanitären Körperschaften des Völkerbundes, im Internationalen Arbeitsamt und vor allem im Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag vielversprechende Ansätze vorhanden. Nur für die sogenannten Verwaltungsaufgaben des Völkerbundes, zu denen eben die Danziger wie auch die Saar-Frage gerechnet werden, fehlt ein solcher technisch-sachgemäßer Apparat, wäre aber nach unserer Ansicht nicht nur durchaus möglich, sondern auch notwendig. Besonders, wenn man in Betracht zieht, in wieviel Fällen die Danzig-polnischen Streitfälle Rechtsfragen sind, in denen nur unabhängige Juristen einen gerechten Spruch abgeben können, während politische Instanzen in wohl allen Fällen der fordernden Partei wenigstens einen Teil ihrer Forderungen befriedigen und insoweit von der strengen Linie des Rechts abweichen werden. Hieraus erklärt sich auch, daß die Polen zwar mit ihren Forderungen sehr oft in Genf abgewiesen worden sind, aber irgendwelche Bewilligungen in der Regel trotzdem mit nach Hause gebracht haben. Es ist eine der bedenklichsten Folgen der Entscheidungsbefugnis politischer Instanzen, daß jeder Streit möglichst weit getrieben wird, um einen Teil der aus Taktik übertriebenen Forderungen bewilligt zu erhalten. Zu welchen gefährlichen

Spannungszuständen dieses Spiel des Alles-Forderns, um etwas zu erreichen, führen kann, haben die Ereignisse, die zum polnischen Julivorstoß von 1923 geführt haben, gezeigt. Es hat auch beim Poststreit im Januar 1925 nicht viel gefehlt, um militärische Zwischenfälle herbeizuführen. Was diese aber in Osteuropa bedeuten, wissen wir genau. Selbstverständlich hat auch die Entscheidung politischer Konflikte durch Juristen ihre Grenzen. Diese liegen da, wo es um das Prinzipielle des Problems geht, in unserem Falle um die Lösung der Danziger Frage, in deren eigentlichem und umfassendem Sinne.

Wenn in der politischen Diskussion von der Danziger Frage schlechthin gesprochen wird, so meint man damit nicht den Problemkreis, der in dieser Arbeit zur Darstellung gebracht worden ist. Die Auseinandersetzungen zwischen Danzig und Polen, die in so weitgehendem Maße von der Weltöffentlichkeit Interesse verlangen und in Deutschland besitzen, und die über die Instanz des Völkerbundes immer wieder Gegenstand der hohen internationalen Politik geworden sind, sind letzten Endes Auswirkungen eines allgemeinen Spannungsverhältnisses zwischen dem Deutschen Reich und der Polnischen Republik. Wir haben hierbei nicht Schwierigkeiten im Auge, die wegen der agrarischen Konkurrenz dem Abschluß eines Handelsvertrages und wegen der neo-merkantilistischen polnischen Handelspolitik der Regelung des Niederlassungsrechts für Deutsche in Polen entgegenstehen. Ohne diese Hemmnisse einer gedeihlichen Entwicklung der deutsch-polnischen Beziehungen zu unterschätzen, - sie sind schließlich doch nur sekundärer Natur, nur in der Wirkung verschärft durch die Ausstrahlungen aus der entscheidenden Konfliktsphäre. Diese aber liegt in der in Versailles festgelegten Grenzziehung zwischen Polen und Deutschland begründet. In der Frage des **geteilten Oberschlesiens** und in der Frage des Deutschland teilenden **Korridors**.

Gerade wir Deutschen haben aus dem Zusammenbruch von 1918 die Überzeugung gewinnen müssen, daß ein Problem Staat und Nation entstanden ist,[1] das sich weder mit der Formel vom Selbstbestimmungsrecht der Völker - die bei der in Europa, besonders in Osteuropa bestehenden nationalen Gemengelage die Auflösung aller staatlichen Formungen bedeuten würde[2] - noch mit der Fiktion vom Nationalstaat - was nichts anderes als die mit allen Mitteln zu betreibende Entnationalisierung oder richtiger Einnationalisierung der Minderheiten heißen würde - zur Erledigung bringen läßt. Aus der Bewegung der in der Diaspora lebenden Deutschen selbst ist der Gedanke der "Kulturautonomie" in die Welt gerufen worden. Diese Idee findet ihre besonders eindrucksvolle Ausdeutung in einem Aufsatz des deutschen Abgeordneten im lettländischen Landtag, Paul Schiemann.**(1)** Wie sich im Laufe der Entwicklung Staat und Kirche voneinander freigemacht[3] und ein Eigenleben mit eigenen Zielsetzungen herausgebildet hätten, so müßten auch Staatsgemeinschaft und Volksgemeinschaft voneinander getrennt werden. Als Merkmale der Staatsgemeinschaft sieht Schiemann die Beherrschung des Raumes, die Ordnungsfunktion und die Wirtschaftshoheit an. Demgegenüber soll die Volksgemeinschaft die Verantwortung für die Gesamtheit der sich zu einer Kulturgemeinschaft Bekennenden tragen und die Unterhaltspflicht für die Entwicklung der gemeinsamen Kultur übernehmen. Die sich für Schiemann hieraus ergebenden organisatorischen Forderungen mögen hier unerörtert bleiben. Der Ideengehalt ist das Gestaltende. Und da scheint es, als ob der Idee von der Trennung von Staat und Nation die Zukunft gehört.[4] Die politische Grenzziehung würde damit nicht aufgehoben, wohl aber würden die Grenzen, die heute noch Zeichen der Macht und Würde zu sein vorgeben, an Wichtigkeit einbüßen. Eine Grenze könnte dann auch nicht mehr als etwas für alle Ewigkeit Gegründetes erscheinen. Die Grenzwache würde dann nur Funktion der sich auf Territorialmacht gründenden Staatsgemeinschaft sein, nicht aber Anspruch darauf erheben, zugleich eine Nation gegen die andere abzuschließen.

Die Anwendung dieses Gedankens auf die Lösung der Danziger Frage ergibt die **Forderung nach der Wiedervereinigung des Korridorgebiets mit dem Deutschen Reich.** Die Territorialgemeinschaft Deutsches Reich darf in ihrem organischen Zusammenhang und ihrer Gesamtentwicklung nicht durch den Durchstich des Korridors gehemmt werden. Eine polnisch

fühlende Bevölkerung darf kein Hindernis für die Wiederangliederung ihres Wohngebiets an das Deutsche Reich sein. **Polens wirtschaftliche, nicht aber Polens machtpolitische Bedürfnisse nach einem Zugang zum Meer** sind anerkannt. Sie bedürfen heute keiner Begründung mehr. Als Handels- und Umschlagplatz wird Danzig der polnischen Wirtschaft auch fernerhin zur Verfügung stehen. Diese Funktion wird sogar Danzigs eigentliche Aufgabe sein. Danzig könnte so, in einem anderen Sinne als von der polnischen Politik seit 1918 erstrebt, für gute und für schlechte Zeiten mit der Wirtschaft Polens fest verbunden werden. Und diese Verbundenheit wäre Polen auch in aller Form rechtlich sicherzustellen.

Mögen diese Rechte nun in einer Internationalisierung der zum Meer führenden Verkehrsstraßen, der Weichsel und der Eisenbahn, und der Exterritorialisierung zugunsten Polens von Gdingen oder in der Zuerkennung eines Freibezirks im Danziger Hafen oder auch, wie in der deutschen Antwortnote an die Alliierten vom 29. Mai 1919 vorgeschlagen wurde,[6] in der Einräumung von Rechten sowohl von Königsberg als auch von Danzig - wobei, der Oderverbindung wegen, Stettin einbezogen werden könnte - bestehen, auf jeden Fall sollte Polen in so weitherziger Weise wie nur irgend möglich "ein direkter Zugang zu den großen Verkehrsstraßen des Meeres zugebilligt werden".[7] Für die Innehaltung der so zu übernehmenden Verpflichtungen sollte das Deutsche Reich eine umfassende Garantie bieten. Die im Laufe der letzten Jahre in mannigfacher Form ausgeprobte Institution des Völkerbundkommissars wäre hierfür das geeignete Mittel. Der Völkerbund wäre der in Frage kommende Garant. Daneben würde das Deutsche Reich die, nötigenfalls ebenfalls unter internationale Garantie zu stellende, Verpflichtung auf sich nehmen müssen, denjenigen Bewohnern des jetzigen Korridorgebiets, die sich zum polnischen Volkstum bekennen, die Zugehörigkeit zur polnischen Volksgemeinschaft im Sinne Schiemanns zu erleichtern und zu sichern.

Man kann nicht verkennen, daß die Widerstände psychologischer Natur gegen jeden derartigen Vorschlag einer Lösung außerordentlich groß sind.[8] Der Traum von der nationalen Einheit, der nach 126 Jahren plötzlich zur Verwirklichung gekommen ist, hat die Vorstellung von dem nationalen Einheitsstaat tief in die Vorstellungen aller Polen eingegraben. Hier sollen sie nun Zugeständnisse machen, die wie eine Schmälerung des Idealbildes von der polnischen Nation aussehen? Fast will es unmöglich scheinen, an die Polen derartige Forderungen zu stellen. Die Argumentation, da. Polen doch gar kein Nationalstaat, sondern ein beinahe typischer Nationalitätenstaat ist,[9] verschlägt da zunächst nicht viel. Und doch, es gibt nur das eine: die Polen - und die Welt - in geduldiger Arbeit von der unausbleiblichen Notwendigkeit einer Regelung im angedeuteten Sinne zu überzeugen. Vielleicht bewahrheitet sich dann wieder die alte Erfahrung, daß das mit Nachdruck und Nachhaltigkeit wiederholte politische Argument schließlich doch seine Wirkung erzielt.

Die in den ersten Jahren nach dem Kriege wohl hier und da aufgesprungene Vorstellung von dem "Saisoncharakter" der Polnischen Republik hat sich als falsch erwiesen. Der polnische Staat muß als festgegründet gelten. Dann aber bietet Artikel 19 des Völkerbundpaktes die Möglichkeit, die Revision eines Vertrages herbeizuführen, der den Frieden der Welt in naher oder ferner Zukunft gefährden könnte. Es ist dies eine Bestimmung der Völkerbundsatzung, die noch keine praktische Erprobung erfahren hat, auf die aber kein Geringerer als Georges Clémenceau die deutsche Regierung hingewiesen hat,[10] und die als *ultimo ratio* für die Lösung der Danziger Frage als anwendbar erscheint.

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

Anmerkungen:

1 **Außerhalb des Deutschen Reiches leben heute in geschlossenen Siedlungsgebieten rund 12 Millionen Deutsche.** Davon 6 Millionen in **Österreich**. Die 2¾ Millionen Deutschsprechende in der **Schweiz**, in Liechtenstein und in **Luxemburg** wurden nicht mitgerechnet. ...zurück...

2 Es sei hier nur das Beispiel der in Osteuropa lebenden Deutschen angeführt:

Danzig	0,3	Millionen deutsche Einwohner
Polen	1,5	" " "
Tschechoslowakei	3,5	" " "
Litauen	0,04	" " "
Lettland	0,06	" " "
Estland	0,03	" " "
Rußland	1,5	" " "
Ungarn	0,5	" " "
Rumänien	0,85	" " "
Südslawien	0,9	" " "

...zurück...

3 "Die wichtigsten Merkmale der Trennung von Staat und Kirche sind, glaube ich, der Verzicht auf den Begriff einer Staatsreligion und die Aufhebung der zwangsmäßigen Zuzählung zu einer Konfession... Der moderne demokratische Staat ist zweifellos areligiös und darin liegt erst die endgültige Garantie der Gewissensfreiheit begründet." ...zurück...

4 "Daß Nation und Staat in jeder gerechten Ordnung sich decken müssen, war der Irrglaube des 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts. Er ist nicht überwunden, doch der Fanatismus, mit dem er vertreten wird, zeigt, daß die Zeit seiner inneren Kraft vorbei ist".**(2)** ...zurück...

5 Diese Anmerkung fehlt im Original. *[Scriptorium.]*

6 Der Vorschlag, der noch Gegenwartswert besitzt, hatte den folgenden Wortlaut: "Die deutsche Regierung ist... zur Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtung, Polen einen freien und sicheren Zugang zum Meere zu geben, bereit, die Häfen von Memel, Königsberg und Danzig zu Freihäfen auszugestalten und in diesen Häfen Polen weitgehende Rechte einzuräumen. Durch eine entsprechende Vereinbarung könnte dem polnischen Staatswesen jede Möglichkeit zur Errichtung und Benutzung der im Freihafen erforderlichen Anlagen (Docks, Anlegestellen, Schuppen, Kais usw.) vertraglich gesichert werden. Auch ist die deutsche Regierung bereit, durch ein besonderes Abkommen mit dem polnischen Staate hinsichtlich der Benutzung der Eisenbahn zwischen Polen und anderen Gebieten des ehemaligen russischen Reiches einerseits und den Häfen von Memel, Königsberg und Danzig andererseits, jede erforderliche Sicherheit gegen Differenzierung in den Tarifen und der Art der Benutzung zu geben." ...zurück...

7 So im 13. von Wilsons 14 Punkten. - Mit der Ausgestaltung der Rechte Polens in der angedeuteten Richtung würde Deutschland den betreffenden Punkt der Wilsonschen Proklamation zur Ausführung bringen und damit das erfüllen, was es bei der Waffenniederlegung zu tun versprach.
...zurück...

8 So äußerte sich der polnische Außenminister Zaleski in einer Rede am 9. Januar 1927, niemand in Polen würde es zugeben, daß die Beziehungen guter Nachbarschaft zu Deutschland mit einer Revision der polnischen Westgrenze erkauft würde. "Zu keinem Preis werden wir jemals einen Zollbreit der pommerellischen oder des schlesischen Landes abtreten... Ohne sie kann Polen nicht bestehen, da diese 30-Millionen-Nation unter solchen geographischen und politischen Verhältnissen ersticken würde. Jeder Pole würde also Gut und Blut opfern, um diese Gebiete gegen alle Angriffe zu verteidigen, von welcher Seite sie auch kommen mögen".**(3)** ...zurück...

9 Der polnische Bestandteil der Bevölkerung der polnischen Republik macht nach Schätzungen, die als zuverlässig angegeben werden, nur 45% aus. Nach der offiziellen Statistik allerdings 69,1 %. Von einem nationalen Einheitsstaat kann also weder so noch so die Rede sein. ...zurück...

10 In der Note an die deutsche Friedensdelegation vom 16. Juni 1919, Ziff. VIII, Abs. 3:**(4)** *"Le Traité crée en même temps l'organe nécessaire... pour trouver les moyens de modifier de temps à autre le règlement même de 1919 en l'adaptant à des faits nouveaux et à des conditions nouvelles, à mesures qu'elles se présenteront."* ...zurück...

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

Anhang

Rechts-Gutachten von Sir Cecil Hurst und Massimo Pilotti über die Frage des polnischen Munitionsplatzes in Danzig

I.

Hinsichtlich der Überwachung der Sicherheitsvorschriften haben die Juristen nachstehendes Gutachten aufgestellt:

Es wird von den Parteien nicht bestritten, daß der Platz, der der polnischen Regierung auf Grund des Abkommens vom 22. Juni 1921 für die Löschung von Kriegsmaterial und Sprengstoffen zur Verfügung gestellt werden sollte, kein Exterritorialitätrecht genießen darf. Die Folge davon ist, daß die Souveränität Danzigs über dieses Gebiet unberührt bleibt. Polen befindet sich in derselben Lage wie irgendeine andere auswärtige Regierung, die eine Konzession auf dem Gebiete eines andern Staates für einen besonderen Zweck erhalten hat.

Polen hat, als es die Konzession zum Gebrauch der Westerplatte erhielt, die Souveränität Danzigs in dem durch das Abkommen vorgesehenen Umfange anerkannt. Danzig hat seinerseits, als es zustimmte, daß der fragliche Platz Polen für die Löschung von Munition zur Verfügung gestellt werde, sich dessen begeben, Einspruch gegen die Benutzung des Platzes zu diesem Zwecke zu erheben. Durch den Beschluß des Rats vom 14. März 1924 sollten des weiteren die Vorschriften für die Löschung der Munition durch einen besonderen gemischten Ausschuß festgesetzt werden.

Daraus, daß Polen die Verpflichtung übernommen hat, für Schäden durch Explosionen Entschädigungen zu zahlen, kann man rechtlich nicht irgendeine Minderung der Rechte der Freien Stadt folgern.

Unter Vorbehalt der beiden vorstehend berührten Punkte - nämlich: Gebrauch des Geländes für die Löschung von Munition und Aufstellung der Sicherheitsvorschriften durch einen gemischten Ausschuß, bleiben die Rechte Danzigs auf seinem Gebiete unberührt.

Andererseits muß auch die Tatsache in Berücksichtigung gezogen werden, daß Polen nicht nur für einen privaten oder wirtschaftlichen Zweck eine Konzession auf dem Westerplattengelände erhalten hat, sondern für einen mit den lebenswichtigen Bedürfnissen des Staates zusammenhängenden Zweck, und daß in dem Vertrag, durch den die Freie Stadt geschaffen wurde, die Souveränität Danzigs eingeschränkt worden ist, um diesen lebenswichtigen Erfordernissen des polnischen Staates Rechnung zu tragen.

Es handelt sich also um eine Berechtigung öffentlich-rechtlicher Art, die der polnischen Regierung auf der Westerplatte zuerkannt werden muß, selbstverständlich unter dem Vorbehalt der Souveränitätsrechte der Freien Stadt. Von diesem Standpunkt aus scheint das Recht Polens, auf der Westerplatte eine bewaffnete Abteilung als Wache für das Kriegsmaterial und die Niederlagen zu unterhalten, als ein Aufsichtsrecht (*droit de police*), das auch die Verpflichtung in sich schließt, durch alle disziplinarischen Mittel die Beachtung der Vorschriften seitens aller der polnischen Oberhoheit unterstehenden Personen sicherzustellen.

In Anbetracht des Vorstehenden liegt es Danzig als dem Inhaber der souveränen Gewalt ob, sich zu vergewissern, daß die von dem gemischten Ausschuß aufgestellten Vorschriften durchgeführt werden, und für den Fall, daß Danzig feststellt, daß diese Vorschriften nicht durchgeführt werden, sich zu vergewissern, daß geeignete Maßnahmen getroffen werden, damit ihnen Beachtung verschafft wird, wobei es nötigenfalls von dem Kommandanten der polnischen Wachabteilung oder von der polnischen Regierung die Befolgung der notwendigen Maßnahmen fordern kann.

Danziger Beamte, die von ihrer Regierung beauftragt sind, die Beachtung der Vorschriften zu überwachen, sollen das Zutrittsrecht zu dem Gelände der Westerplatte zu diesem Zweck gemäß den Danziger Gesetzen haben. Die Vertreter der polnischen Regierung auf der Westerplatte sollen das Recht haben, sich zu vergewissern, daß die fraglichen Personen Danziger Beamte sind, die für diese Aufgabe in ordnungmäßiger Weise ermächtigt sind. Wenn aber diese Feststellung einmal getroffen ist, haben sie nicht mehr die Befugnis, in die Durchführung der Aufgaben dieser Beamten einzugreifen. Die Aufgabe dieser letzteren wird je nach den Umständen darin bestehen, zu fordern, daß die polnischen Behörden auf der Westerplatte ihre Amtsbefugnisse gegenüber Personen durchführen, die zu der Wache gehören oder gegenüber den beschäftigten Zivilpersonen im Dienste der polnischen Regierung auf der Westerplatte. Was die Zivilpersonen anbetrifft, so kann die Aufgabe der Beamten so weit gehen, daß sie Personen, die von ihnen als einer Übertretung der Vorschriften schuldig erachtet werden, den Danziger Gerichten anzeigen.

Andere Danziger Beamte - zum Beispiel Gerichtsbeamte - sind ermächtigt, die Westerplatte zu betreten, um ihre Dienstpflichten in demselben Maße zu erfüllen, wie sie hierzu beim Betreten von privaten Grundstücken ermächtigt sind. Ein solches Recht besteht nur hinsichtlich der Ausübung von Amtshandlungen.

Im Interesse der Freien Stadt muß das Betreten der Westerplatte seitens Danziger Beamter auf das Mindestmaß beschränkt werden, das mit der Ausübung ihrer Amtspflichten vereinbar ist, wegen der offensichtlichen Gefahr, die durch die Anwesenheit einer großen Anzahl von Personen auf einem Gebiet, auf dem sich Sprengstoffe befinden, hervorgerufen wird.

II.

Was die Zollfrage anbetrifft, so haben die Juristen nachstehendes Gutachten aufgestellt:

Durch den am 9. November 1920 zwischen Polen und Danzig abgeschlossenen Vertrag wird Danzig in die polnischen Zollgrenzen eingeschlossen. Danzig und Polen bilden ein einziges Zollgebiet, welches der polnischen Zollgesetzgebung und dem polnischen Zolltarif unterstellt ist. Danzig bildet hinsichtlich der Zölle eine Verwaltungseinheit, welche Danziger Beamten anvertraut ist und unter der Überwachung der Zentralzollverwaltung Polens arbeitet.

Der Zweck dieser Bestimmungen war die Feststellung, daß es Polen obliegt, für das gesamte Zollgebiet, einschließlich Danzigs, Gesetze zu erlassen, daß es aber auf dem Danziger Gebiet der Regierung der Freien Stadt obliegt, diese Gesetze durchzuführen und für ihre Beachtung zu sorgen.

Diese Absicht ist klar in der Entscheidung des Obersten Rats, die in Spa am 12. Juli 1920 getroffen wurde und die die Grundlage des polnisch-Danziger Vertrags vom 9. November 1920 bildet, ausgedrückt. "Der Vertrag wird auch die Anwendung des in Polen in Kraft befindlichen Zolltarifs in der Freien Stadt Danzig vorsehen, aber die örtliche Zollverwaltung soll von den Beamten der Freien Stadt geleitet werden."

Polen hat nicht das Recht, die Danziger Beamten der Zollverwaltung auf dem Danziger Gebiete auszuschalten und diese Verwaltung mittels von Polen erlassener Gesetze anderen Personen als

diesen Beamten anzuvertrauen, selbst wenn diese Gesetze in allgemeiner Form gehalten sind und auf das ganze Zollgebiet Anwendung finden. Danzig hat überall auf seinem Gebiet das Recht, die Zollgesetze durchzuführen, und die Westerplatte befindet sich in derselben Lage wie das übrige Danziger Gebiet. Die Regierung der Freien Stadt hat das Recht, durch ihre eigenen Beamten den Schmuggel auf der Westerplatte zu verhindern und sich zu vergewissern, daß alle Waren, die auf der Westerplatte gelöscht und nach Polen weiterbefördert werden, unter die Gruppe "Kriegsmaterial und Sprengstoffe" fallen.

Natürlich muß dieses Recht von Danzig in der Weise ausgeübt werden, daß sich daraus keine Hemmnisse für die Ausübung des Polen zugestandenen Rechts der Benutzung der Westerplatte und die Möglichkeit für die polnische Regierung ergeben, die Zollabfertigung des Kriegsmaterials nicht bei der Ankunft dieses Materials auf der Westerplatte vorzunehmen, sondern bei seiner Ankunft an seinem Bestimmungsort in Polen, da die Forderung dieser Möglichkeit als durchaus berechtigt anerkannt werden muß. Zu diesem Zweck soll jede Schwierigkeit beseitigt werden, indem jedoch zugelassen wird, daß die Danziger Beamten einerseits die Schiffe in dem Augenblick, wo sie in dem Becken der Westerplatte festmachen und während der Löschung durchsuchen, um sich zu vergewissern, daß man von den im Becken festgemachten Schiffen nur Sendungen löscht, die für Polen bestimmtes Kriegsmaterial und Sprengstoffe enthalten, und andererseits die Züge durchsuchen, die die Westerplatte verlassen, um sich zu vergewissern, daß sie dieselben Sendungen, die gelöscht wurden, weiterbefördern. Diese zweifache Feststellung würde jede Untersuchung durch Danziger Zollbeamte innerhalb der Kasematten auf der Westerplatte und jede Einmischung der Kommandostelle der polnischen Wache zur Unterdrückung des Schmuggels überflüssig machen.

III.

Hinsichtlich der Begriffsbestimmung des Kriegsmaterials haben die Juristen nachstehende Erklärung abgegeben:

Die Begriffsbestimmung des Kriegsmaterials, wie sie in der Entscheidung des Hohen Kommissars aufgestellt ist, und in Artikel VI des Berichts des Berichterstatters bestätigt worden ist, gibt zu keinen Einwendungen vom juristischen Standpunkt aus Anlaß und scheint auf einer angemessenen Würdigung der Grundbegriffe der Frage zu beruhen.

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

Quellennachweise

Einleitung

1) *A History of the Conference of Paris*. Edited by H. W. V. Temperley. London 1924. (Im folgenden zitiert als "Temperley".) Vol. VI, S. 241.

2) Notenwechsel vom Oktober 1918 zwischen der deutschen und der amerikanischen Regierung.

3) Paul Roth, *Die Entstehung des polnischen Staates, eine völkerrechtlich-politische Untersuchung*. Berlin 1926. S. 45.

4) Robert Lansing. *The Peace Negotiations, a personal narrative*. Boston und New York 1921. S. 192 ff.

5) *Stenographische Berichte über die öffentlichen Verhandlungen des 15. Untersuchungsausschusses der Verfassunggebenden Nationalversammlung*. Band I., Seite 84, Berlin 1919.

6) A. Choloniewski, *Dantzig ville polonaise*. Paris 1919.

7) Ebenda, S. 30 ff.

8) Temperley. Vol. VI, S. 224.

9) Vgl. Roth, a. a. O., S. 44, Anm. 1 und die dort zitierte Literatur.

10) Roth a. a. O., S. 73 f. - Geneviève Levesque, *La Situation internationale du Dantzig*. Paris 1924. S. 29.

11) Roth, a. a. O., S. 74 (nach Kozicki).

12) Nach Temperley Vol. VI., S. 262 am 20. März.

13) Temperley. Vol. VI., S. 256. - *What really happened at Paris. The Story of the Peace Conference 1918 - 1919.* By American Delegates. Edited by Edward Mandel House and Charles Seymour. New York 1921. S. 160.

14) Vol. VI., S. 228.

15) Margarethe Rothbarth. *Die Großen Vier am Werk. Beiträge zur Geschichte der Friedenskonferenz*. Berlin 1921. S. 67.

16) *What really*.... S. 78.

17) An gleicher Stelle, S. 160.

18) Von Walther Recke, *Die polnische Frage als Problem der europäischen Politik*, Berlin 1927, S. 334, der sich dabei auf Mermeix und Dmowski stützt.

19) Vol. VI., S. 238.

20) Nach Mermeix, *Le Combat des Trois*, zitiert bei Roth, a. a. O., S. 247.

21) Roth a. a. O., S. 75.

22) *What really*... S. 79, S. 162.

23) An gleicher Stelle, S. 80.

24) An gleicher Stelle, S. 160.

25) E. J. Dillon, *The Peace Conference*. London, S. 161, S. 133. - *What really*... S. 162 f.

26) *What really*... S. 162.

27) Gerhard Lawin, *Die Volksabstimmung in Westpreußen*. Königsberg i. Pr., 1926. S. 12.

28) *Foreign Affairs* (London), Vol. V, August 1923.

29) a. a. O., S. 17.

30) Vgl. *Stenographische Berichte des 15. Untersuchungsausschusses der Nationalversammlung*, Band II, S. 764, Vernehmung des Grafen Bernstorff.

31) An gleicher Stelle, jedoch Band I, S. 83.

32) a. a. O., S. 313.

33) Recke, a. a. O., S. 314.

34) Recke, a. a. O., S. 315.

35) Recke, a. a. O., S. 316 f.

36) Recke, a. a. O., S. 320.

37) Recke, a. a. O., S. 315, 331 ff.

38) Recke, a. a. O., S. 333.

39) Karl Josef Kaufmann, *Das deutsche Westpreußen. Abbildungen von Urkunden zur Geschichte des Deutschtums von Westpreußen in Stadt und Land zu polnischer Zeit*. Berlin. S. 2.

40) Julien Makowski, *La Situation juridique du territoire de la Ville libre de Dantzig*. Paris 1925. S. 1.

41) Spezialnachweis: Harder, *Danzigs wirtschaftliche Bedeutung für Polen*. (Wirtschaftsdienst vom 2. April 1926.)

42) Temperley, Vol. VI., S. 258.

43) Temperley, Vol. VI., S. 257 ff.

44) Kurt Albrecht, *Die völkerrechtliche und staatsrechtliche Stellung der Freien Stadt Danzig*. Dissertation. Königsberg in Pr., 1923. S. 19.

45) Archivrat Dr. Kaufmann, *Das staatsrechtliche Verhältnis Danzigs zu Polen von 1454 - 1793 und 1807 - 14*. Danzig 1920. S. 9.

46) Prof. Dr. Günther, *Die Verfassung der Stadt Danzig in polnischer Zeit (1454 - 1793) und als Freistaat (1807 - 1814)*. S. 8.

47) Adolf Freudenberg, *Die völkerrechtliche Stellung der Freien Stadt Danzig*. Diss. Freiburg 1922, S. 28.

48) Kaufmann, a. a. O., S. 9. - Günther, a. a. O., S. 6. - Simon Askenazy, *Danzig und Polen*. Warschau 1919. S. 46.

49) Günther, a. a. O., S. 6.

50) Günther, a. a. O., S. 7.

51) Günther, a. a. O., S. 7.

52) Günther, a. a. O., S. 33.

53) Günther, a. a. O., S. 14, 15, 16, 18, 19. - Askenazy, a. a. O., S. 24, 37, 44.

54) Kaufmann, a. a. O., S. 10 ff.

55) Albrecht, a. a. O., S. 10 ff.

56) Bestätigung bei Geneviève Levesque, a. a. O., S. 16 f. und S. 95 f. Der Verfasserin dieses Buches haben, wie sich aus dem Vorwort ergibt, polnische Quellen und Hilfen zur Verfügung gestanden.

57) Kaufmann a. a. O., S. 11 ff.

58) Askenazy, a. a. O., S. 68 ff.

59) *Danzigs Deutschtum, staatliche Selbständigkeit und Geltung in der Vergangenheit, Urkunden in Lichtbildern aus dem Danziger Staatsarchiv*. Herausgegeben von Archivdirektor Dr Kaufmann, S. 6.

60) Askenazy, a. a. O., S. 210.

61) Askenazy, a. a. O., S. 66.

62) Kaufmann, *Das staatsrechtliche Verhältnis*, S. 14 f.

63) An gleicher Stelle S. 15 ff.

64) An gleicher Stelle S. 18 ff.

65) An gleicher Stelle S. 23 ff.

66) An gleicher Stelle S. 25 f.

67) Über den Grad der Selbständigkeit Danzigs, sowie über den Gebrauch der deutschen Sprache in Danzigs öffentlichem Leben, geben die im Danziger Staatsarchiv aufbewahrten Urkunden Aufschluß. Eine Auswahl hiervon ist in Lichtbildern wiedergegeben, in dem von Archivdirektor Kaufmann herausgegebenen Werke *Danzigs Deutschtum, staatliche Selbständigkeit und Geltung in der Vergangenheit. Urkunden in Lichtbildern aus dem Danziger Staatsarchiv*.

68) a. a. O., S. 97.

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

I. Kapitel

1) Makowski, a. a. O., S. 27 u. S. 47. - Graf Skrzynski vor dem polnischen Senat. (Nach *Le Temps* vom 20. Mai 1923, zitiert bei Abel Bouchereau, *Le Statut de Dantzig*. Poitiers 1924, S. 61.) - A. de Lapradelle im *Messager Polonais* vom 1. April 1925. (Zitiert bei Casimir Smorgorzewski, *La Pologne restaurée*. Paris 1927. S. 123.)

2) Makowski, a. a. O., S. 47. - Die Materialien zum Pariser Vertrage sind vom Danziger Senat zu

einem Grünbuch *Amtliche Urkunden zum Vertrage zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen vom 9. November 1920* zusammengefaßt worden. Die Quelle wird hier nicht im einzelnen angeführt.

3) S. 18.

4) Paris 1925.

5) S. 47.

6) Siehe **Seite 18 f. dieser Arbeit**.

7) S. 25.

8) a. a. O., S. 76.

9) Siehe **Seite 12 ff. dieser Arbeit**.

10) Otto Loening, "Die völkerrechtliche Stellung Danzigs nach dem Versailler Friedensvertrag." *Recht und Wirtschaft*, Februar 1920.

11) Albrecht, a. a. O., S. 61.

12) S. 7.

13) S. 11.

14) Otto Loening, *Die Rechtsstellung der Freien Stadt Danzig*. Berlin 1928. S. 30 f.

15) S. 18.

16) Vgl. Art. 12 des Danzig-polnischen Abkommens vom 24. Oktober 1921.

17) S. 17.

18) a. a. O., S. 172.

19) Vgl. Schücking-Wehberg, *Die Satzung des Völkerbundes*. 2. Auflage, Berlin 1924, S. 121. - Otto Loening, *Danzig. Sein Verhältnis zu Polen und seine Verfassung*. Berlin 1921. S. 8 f. Crusen, Art. "Versailler Vertrag (Danzig)" in *Strupps Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie*. - Jedoch Makowski, a. a. O., S. 23 ff.

20) Art. 6, Ziff. 7, des Warschauer Abkommens zwischen Danzig und Polen vom 24. Oktober 1921.

21) Ausführlicher hierüber: Harder, "Souveränität der Staaten und Aufgaben des Völkerbundes." (*Völkerbundfragen. Mitteilungen der Deutschen Liga für Völkerbund*, 1926, Nr. 13 - 14.)

22) Loening, *Rechtsstellung*... S. 17 ff.

23) Rudolf Pfeuffer, *Die völkerrechtliche Stellung der Freien Stadt Danzig*. Danzig 1921. S. 93.

24) a. a. O., S. 125 f.

25) Gerhard Beckmann, *Die rechtliche Stellung des Freistaates Danzig*. Dissertation. Königsberg i. Pr., 1921. S. 124.

26) Damme, *Die Freiheit der "Freien Stadt" Danzig*. Festgabe für Otto Liebmann, 1. Abt., S. 53 ff. Berlin 1920.

27) Charles de Lannoy, "La règlement de la question de Dantzig." *Revue de Droit International et de Législation comparée*. Troisième série. Tome II. S. 436 ff.

28) Karl-Ludwig Schroeder, *Die völkerrechtliche Stellung Danzigs*. Breslau 1927. S. 27 ff.

29) Schücking und Wehberg, *Die Satzung des Völkerbundes*. 1. Auflage, Berlin 1921. S. 69 f. 2. Auflage. Berlin 1924. S. 121 f.

30) *Strupps Wörterbuch des Völkerrechts*. I. S. 217 ff. Art "Danzig (Völkerrechtliche Stellung)".

31) a a. O., S. 187.

32) a. a. O., S. 124 ff.

33) S. 134.

34) S. 135.

35) Camille Piccioni, *Le Statut International de Dantzig. Revue Générale de Droit International public*. 1921. S. 87.

36) a. a. O., S. 121.

37) S. 172.

38) Im Nachwort zu Pfeuffer, a. a. O., S. 150.

39) *Politisches Handwörterbuch*. Art. Danzig.

40) *Rapport Annuel de la Cour Permanente de Justice Internationale*. 1. Janvier 1922. - 15. Juin 1925. *Publications de la Cour Permanente de Justice Internationale*. Série E., No. 1, Leyde. S. 139 ff. u. S. 141 ff.

41) Nach der *Danziger Zeitung* vom 12. März 1922.

42) *Procès verbal de la onzième Session du Conseil*, S. 2.

43) *Compte rendu de la XII. session du Conseil*. S. 139.

44) *Journal Officiel de la Société des Nations*. 1925. S. 473 u. 565 f.

45) *Gazeta Warszawska* vom 29. Juni 1922.

46) An gleicher Stelle am 1. Juli 1922.

47) *Danziger Zeitung* vom 29. April 1923.

49[sic]) *Danziger Zeitung* vom 29. Juni 1923.

50) *Journal Officiel de la S. d. N.* 1923. S. 883 u. S. 1000 ff.

51) *Journal Officiel* 1923. S. 883.

52) Vgl. auch die Note des polnischen Außenministers an den Vorsitzenden des Rats vom 20. Juni 1920.

53) *Journal Officiel* 1923. S. 1007.

54) Dem Rat am 1. September 1923 vorgelegt. (*Journal Officiel* 1923. S. 1419 ff.)

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

II. Kapitel

1) *Danziger Zeitung* vom 11. November 1920.

2) *Procès verbal de la onzième session du Conseil*. S. 3.

3) Léon Bourgeois. *L'oeuvre de la Société des Nations*. 1920 - 23. S. 58.

4) *Procès verbal de la treizième session du Conseil*. S. 28.

5) *Journal Officiel* 1921. S. 671.

6) *Journal Officiel* 1921. S. 674 f.

7) *Journal Officiel* 1921. S. 673 f., 1923. S. 242.

8) *Journal Officiel* 1921. S. 672 f.

9) Angeführt in der Entscheidung des Völkerbundkommissars Haking vom 7. April 1922.

10) In der Sitzung vom 1. September 1922. *Journal Officiel* 1922. S. 1167 ff., 1121 ff.

11) *Journal Officiel* 1924. S. 342, 393 ff, 350.

12) *Journal Officiel* 1924. S. 529 f, 687 ff.

13) *Journal Officiel* 1924. S. 536 f.

14) Vom 19. September 1925. - *Journal Officiel* 1925. S. 1367 ff.

15) *Journal Officiel* 1926, S. 137, 283 ff.

16) Willy Kahlert, "Danzig, militärpolitische Betrachtung." *Osteuropa*. 1927/28. Heft 3.

17) *Journal Officiel* 1927. S. 1095 ff.

18) Nach der *Frankfurter Zeitung* vom 18. Juni 1927, zweites Morgenblatt.

19) *Journal Officiel* 1927. S. 1139 ff.

20) *Journal Officel* 1926. S. 283.

21) *Journal Officiel* 1926. S. 285.

22) *Journal Officiel* 1927. S. 1423 - 1438.

23) *Berliner Tageblatt*, 17. September 1927.

24) Anlage 213 zum *Procès verbal de la XIII session du Conseil*.

25) *Journal Officiel* 1921. S. 672.

26) Anlage 190a zum *Procès verbal de la XIII session du Conseil*.

27) In seinem Bericht vom 20. September 1921.

28) *Journal Officiel* 1927. S. 1074 f., S. 1121 ff.

29) Otto Gaßner, "Polens Hafenbau." *Zement und Zementverarbeitung*. 1927. Heft 6 und 9.

30) Kahlert, a. a. O.

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

III. Kapitel

1) Art. 29 des Pariser Vertrages.

2) *Journal Officiel* 1923. S. 641 f.

3) Anlage II zur Entscheidung des Völkerbundkommissars vom 2. Februar 1925. - Die Entscheidungen der Völkerbundkommissare sind vom Danziger Senat zusammengestellt und als Grünbuch herausgegeben worden. Diese Quelle wird nicht ausdrücklich zitiert.

4) Anlage III zur Entscheidung des Kommissars vom 2. Februar 1925.

5) Entscheidung des Völkerbundkommissars MacDonnell vom 2. Februar 1925.

6) Entscheidung des Völkerbundkommissars MacDonnell vom 2. Februar 1925.

7) Bericht des Völkerbundkommissars MacDonnell an den Völkerbundrat vom 17. Januar 1925.

8) *Danziger Zeitung* vom 8. Januar 1925.

9) *Danziger Zeitung* vom 9. Januar 1925.

10) Bericht des Völkerbundkommissars an den Völkerbundrat vom 17. Januar 1925.

11) *Danziger Zeitung* vom 10. Januar 1925.

12) *Danziger Zeitung* vom 11. Januar 1925.

13) Bericht des Kommissars vom 17. Januar 1925. - *Danziger Zeitung* vom 15. Januar 1925.

14) Am 17. Januar 1925.

15) *Danziger Zeitung* vom 15. Januar 1925.

16) *Danziger Zeitung* vom 16. Januar 1925.

17) Am 11. Januar 1925.

18) *Journal Officiel* 1925. S. 469 f., 564.

19) *The New Statesman*, New York, Febr. 21, 1925, S. 564.

20) Nach der *Danziger Allgemeinen Zeitung* vom 9. März 1925.

21) Nach der *Weichsel-Zeitung* vom 14. März 1925.

22) *Journal Officiel* 1925. S. 468 f., 562 f.

23) Vgl. S. 33 und 35 der von Danzig veranstalteten Textausgabe.

24) Brief des Völkerbundkommissars Haking an den polnischen diplomatischen Vertreter vom 6. Januar 1923. - Entscheidung des Kommissars MacDonnell vom 2. Februar 1925.

25) Ziff. 8 der Entscheidung.

26) S. 35.

27) S. 32.

28) *Journal Officiel* 1925. S. 882 f.

29) S. 4. f. des von Danzig herausgegebenen Textes. - *Journal Officiel* 1925. S. 1371.

30) S. 34 f.

31) *Journal Officiel* 1925. S. 1371.

32) "Der Ausgang des Danzig-polnischen Poststreits" (in der *Deutschen Juristenzeitung* vom 15. Oktober 1925).

33) a. a. O., S. 46.

34) Makowski a. a. O., S. 13. Ähnlich auch Levesque a. a. O., S. 47.

35) Siehe **S. 29 f. dieser Arbeit**.

36) *Danziger Allgemeine Zeitung* vom 11. Oktober 1926 nach der *Gazeta Gdanska*.

37) *Danziger Neueste Nachrichten* vom 31. Januar 1923.

38) *Journal Officiel* 1923. S. 259 f.

39) *Journal Officiel* 1925. S. 1197.

40) *Journal Officiel* 1925. S. 1198.

41) Siehe **Seite 93 f. dieser Arbeit**.

42) Gemäß dem vom Rat am 17. Mai 1922 genehmigten Bericht des japanischen Vertreters Adatci. *Journal Officiel* 1922. S. 534, 678 f.

43) Bericht im Rat von Adatci am 30. Januar 1923. *Journal Officiel* 1923. S. 259 f.

44) *Journal Officiel* 1924. S. 815.

45) Bericht des japanischen Vertreters Adatci, vom Rat am 13. Mai 1922 genehmigt. *Journal Officiel* 1922. S. 553, 673 f.

46) *Archiv für Politik und Geschichte*. 1927. Heft 4.

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

IV. Kapitel

1) Es ist zu bedauern, daß die diesen Gegenstand in wohl erschöpfender Weise behandelnde juristische Dissertation von Herbert Donath, *Die auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig* (Würzburg 1923), infolge der Ungunst der damaligen Zeitverhältnisse nicht hat im Druck erscheinen können. Es sei daher ausdrücklich auf das in der Würzburger Universitäts-Bibliothek ruhende Maschinenschrift-Manuskript aufmerksam gemacht.

2) a. a. O., S. 437.

3) *Journal Officiel* 1921. S. 167 f.

4) *Compte rendu de la douzième session du Conseil*. S. 138 f.

5) Beschluß des Rats vom 2. März 1921, auf Grund eines Berichts des Vicomte Ishii. *Journal Officiel* 1921. S. 166 ff.

6) Art. 45, Abs. f., der Danziger Verfassung.

7) Bericht des japanischen Vertreters Ishii. *Journal Officiel* 1921. S. 663 f.

8) *Journal Officiel* 1921. S. 163 f. Bericht Ishiis vom 28. Februar 1921.

9) des Pariser Vertrages vom 9. November 1920.

10) a. a. O., S. 15.

11) a. a. O., S. 18 f.

12) a. a. O., S. 96 f.

13) *Journal Officiel* 1922. S. 554, 676 ff.

14) *Journal Officiel* 1922. S. 533, 674 f.

15) *Journal Officiel* 1921. S. 168 ff.

16) *Journal Officiel* 1923. S. 1282 f., 1420 ff.

17) *Journal Officiel* 1923. S. 202, 257 ff.

18) *Journal Officiel* 1924. S. 890 f.

19) Ziff. 9 der Entscheidung vom 10. November 1924.

20) Bericht des spanischen Vertreters Quiñones de Léon vom Rat am 12. Dezember 1924 genehmigt. *Journal Officiel* 1925. S. 152, 281 f.

21) *Journal Officiel* 1927. S. 418.

22) *Journal Officiel* 1923. S. 154.

23) *Journal Officiel* 1924. S. 891.

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

V. Kapitel

1) a. a. O., S. 9.

1a) a. a. O., S. 59.

2) *Danziger Zeitung* vom 11. November 1920.

3) a. a. O., S. 21.

4) a. a. O., S. 20 f.

5) *Journal Officiel* 1923. S. 1417 f.

6) *Journal Officiel* 1921. S. 165.

7) *Journal Officiel* 1924. S. 890.

8) am 8. November 1922.

9) *Journal Officiel* 1923. S. 640 f.

10) Meldung der T. U. *Hamburger Nachrichten* vom 26. Februar 1927.

11) Ebenso, vom 1. März 1927.

12) *Journal Officiel* 1925. S. 471, 569 ff.

13) *Frankfurter Zeitung* vom 29. November 1927.

14) Entscheidung vom 5. Dezember 1922. Genfer Abkommen vom 17. April 1923. (*Journal Officiel* 1923. S. 642.)

15) Entscheidung vom 13. Dezember 1923. Bericht an den Rat vom 14. März 1924. (*Journal Officiel* 1924. S. 529.)

16) Entscheidung vom 29. Januar 1924.

17) Entscheidung des Völkerbundkommissars MacDonnell vom 5. November 1924.

18) Entscheidung des Völkerbundkommissars van Hamel vom 7. April 1927. *Danziger Zeitung* vom 15. April 1927.

19) Vgl. auch die Note des polnischen Außenministers an den Vorsitzendes des Völkerbundrats vom 20. Juni 1923.

20) *Journal Officiel* 1923. S. 1417 f.

21) *Journal Officiel* 1922. S. 95 f., 140 f., 142, 673.

22) *Journal Officiel* 1922. S. 1220 f.

23) *Journal Officiel* 1925. S. 151, 279 f.

24) *Journal Officiel* 1925. S. 474, 568 f.

25) Anlage A zur Entscheidung des Völkerbundkommissars Haking vom 6. Dezember 1921.

26) *Danziger Zeitung* vom 20. August 1921.

27) *Danziger Zeitung* vom 27. August 1921.

28) *Danziger Zeitung* vom 17. August 1921.

29) *Journal Officiel* 1925. S. 473 f.

30) Die Vorgänge bis zur Entscheidung sind in dieser selbst erwähnt. *Journal Officiel* 1927. S. 1478 ff.

31) *Hamburger Fremdenblatt*, 4. Mai 1927.

32) *Journal Officiel* 1927. S. 1418 ff.

32a) *Danziger Neueste Nachrichten*, 5. März 1928.

32b) *Industrie- und Handelszeitung*, 8. März 1928.

33) Art. 13 des Pariser Vertrages. Art. 211 des Warschauer Abkommens.

34) Art. 13 und 14 des Pariser Vertrages. Art. 199 des Warschauer Abkommens.

35) *Journal Officiel* 1923. S. 1002, sowie Note des polnischen Außenministers an den Rat des Völkerbundes vom 20. Juni 1923. Anlage 7, Ziff. 1.

36) Art. 197, Ziff. 4 und 5 des Warschauer Abkommens.

37) *Journal Officiel* 1923. S. 1418 f.

38) *Frankfurter Zeitung* vom 22. September 1926.

39) gemäß Ziff. 4 des Art. 197 vom Warschauer Abkommen.

40) *Journal Officiel* 1925. S. 476, 573 f.

41) vom 9. Januar 1927. "5 Jahre Zollgemeinschaft Danzig-Polen".

42) *Journal Officiel* 1921. S. 677 ff, 1159 f.; 1922, S. 642 ff, 554, 701, 1175 f., 1241 f., 1179 f.; 1923, S. 262 f., 1319 f., 1482 ff.

42a) *Journal Officiel* 1927. S. 1135 f., 1304.

43) *Journal Officiel* 1926. S. 735 ff., 922; 1927, S. 925, 1143.

44) *Journal Officiel* 1926. S. 1409.

45) Harder, "Völkerbund und Wirtschaft." *Wirtschaftsdienst*, 1927, Heft 47.

46) Ein ausführlicher Bericht über die Finanzen der Freien Stadt findet sich auf S. 1450 ff. des *Journal Officiel* 1926.

47) *Journal Officiel* 1926. S. 1329.

48) *Journal Officiel* 1926. S. 1411.

49) Über die Frage des Zollverteilungsschlüssels und seiner wirtschaftlichen Begründung unterrichtet die gründliche Arbeit von Martin Jos. Funk, *Die Danzig-polnische Zollunion, der bisherige und der künftige Zollverteilungsschlüssel*. Jena 1926.

50) *Journal Officiel* 1926. S. 1409 ff.

51) *Journal Officiel* 1926. S. 513. 1927. S. 748. - *Frankfurter Zeitung* vom 31. März 1927. - Eine ausführliche, offenbar senatsoffiziöse Auslassung in den *Danziger Neuesten Nachrichten* vom 2. April 1927.

52) Meldung der *Frankfurter Zeitung* vom 23. Oktober 1926.

53) Senator Kurt Siebenfreund, "Ein Jahr Monopolverhandlungen." *Danziger Zeitung* vom 20. Februar 1927.

54) Wolff-Meldung vom 8. August 1927.

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

VI. Kapitel

1) a. a. O., S. 20.

2) 1926. Heft 14.

3) Bericht an den Rat vom 23. Februar 1921.

4) *Journal Officiel* 1920. S. 53 ff.

5) *Journal Officiel* 1926. S. 892, 1617 ff.

6) *Journal Officiel* 1922. S. 532, 668 f.

7) Ratsbeschluß vom 17. November 1920.

8) Ratsbeschluß vom 2. März 1921. *Journal Officiel* 1921. S. 166 ff.

9) Ratsbeschluß vom 2. März 1921. *Journal Officiel* 1921. S. 169.

10) Ratsbeschluß vom 18. Juni 1921. *Journal Officiel* 1921. S. 664.

11) Ratsbeschluß vom 22. Juni 1922. *Journal Officiel* 1921. S. 665 f. Bericht des Völkerbundkommissars Juni - September 1921. *Journal Officiel* 1921. S. 967. Bericht Ishiis vom 12. Januar 1922. *Journal Officiel* 1922. S. 145.

12) *Journal Officiel* 1923. S. 1007.

13) *Journal Officiel* 1922. S. 96, 144.

14) a. a. O., S. 74.

15) a. a. O., S. 49.

16) a. a. O., S. 17.

17) *Journal Officiel* 1922. S. 96, 143.

18) *Journal Officiel* 1922. S. 532, 668 f.

19) Loening, *Danzig, sein Verhältnis zu Polen*. S. 38 ff. - Loening im Nachwort zu Pfeuffer a. a. O., S. 155 ff.

20) a. a. O., S. 20.

21) *Journal Officiel* 1921 gleichlautend auf S. 162 und auf S. 169.

22) *Journal Officiel* 1922. S. 246.

23) *Journal Officiel* 1925. S. 148.

24) *Danziger Zeitung* vom 20. Juli 1920.

25) *Danziger Zeitung* vom 26. August 1920.

26) *Danziger Zeitung* vom 22. Oktober 1920.

27) vom 23. Oktober 1920.

28) *Danziger Zeitung* vom 2. November 1920.

29) am 31. Oktober 1920.

30) Georges Bienaimé in *La Victoire* vom 16. Oktober 1922. Zitiert bei Levesque a. a. O., S. 37.

31) *Danziger Zeitung* vom 16. November 1920.

32) *Journal Officiel* 1923. S. 205, 264 f.

33) Otto Loening, "Die Herren van Hamel." *Deutsche Einheit*, 1926. S. 97. - *Völkischer Beobachter* vom 15. Dezember 1927. - *Deutsche Juristen-Zeitung* vom 1. Januar 1926, Spalte 60. - *The Nation* (London) nach einer Londoner Wolff-Meldung vom 2. Januar 1926 und einer Nachricht im *Berliner Tageblatt* vom 3. Januar 1926, Morgenblatt.

34) *Journal Officiel* 1926, S. 162 f.

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

Schluß

1) *Nation und Staat. Deutsche Zeitschrift für das europäische Minoritätenproblem*. 1. Jahrg. Sept. 1927.

2) Im Vorwort zum 1. Heft des 1. Jahrgangs von *Nation und Staat*.

3) Meldung der Polnischen Telegraphen-Agentur über W. T. B. vom 10. Januar 1927.

4) *Urkunden zum Fridensvertrage*. Erster Teil. Berlin 1910. S. 573.

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

Mehr aus unserem Archiv:

100 Korridorthesen:
Eine Auseinandersetzung mit Polen

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

4000 Jahre bezeugen Danzigs Deutschtum:
Geschichte der ethnographischen, geschichtlichen, kulturellen,
geistigen und künstlerischen Verbundenheit Danzigs mit Deutschland
von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

Danzig als Handelsstadt,
unter besonderer Berücksichtigung
der durch den Frieden von Versailles geschaffenen Lage

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

Das deutsche Danzig

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

Deutschland und der Korridor

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

Deutschtum in Not: Danzig

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

Die Entstehung der Freien Stadt Danzig

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

Der neue Reichsgau Danzig-Westpreußen:
Ein Arbeitsbericht vom Aufbauwerk im deutschen Osten

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

Polnische Netze über Danzig

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

Zehn Jahre Versailles,
besonders Bd. 3 Kapitel
"Gebietsverlust durch erzwungene Abtretung oder Verselbständigung:
Die Freie Stadt Danzig."

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆